

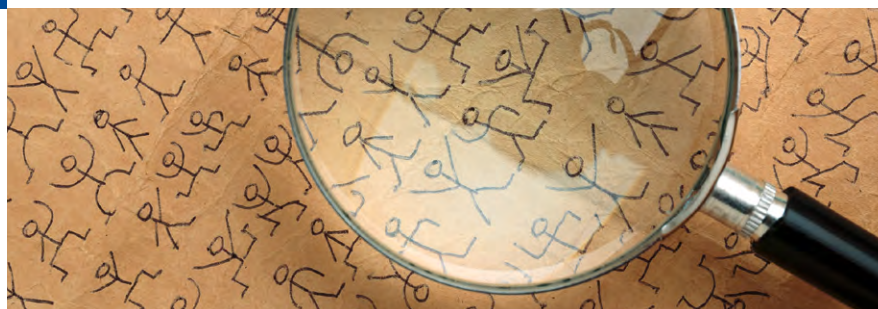
54

**Qualitätskontrolle –
alter Wein in neuen
Schläuchen? (Teil 2)**



61

**Künftige Meldepflicht
des Abschlussprüfers
bei Gesetzesverstößen**

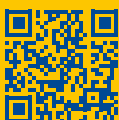


67

**Besondere Fort-
bildungserfordernisse
für auftrags-
verantwortliche Partner**



Das Heft
als PDF:



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

wp-soft®



Mit wp-soft® schneller am Ziel

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

Seit Jahren integriert:

skalierte Prüfung

Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Unser Partner:  AUDFIT
STÄNDIGER
STÄNDIGER
STÄNDIGER

Aus der Arbeit der WPK	
Aktuelle Themen	
Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung APAReG verkündet, AReG verabschiedet	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Beirat berät Satzungen	8
Fragen an die Ausschussvorsitzenden	10
„Eine starke Aufsicht ist in unserem Interesse“ F.A.Z., 30. März 2016, Wirtschaftsprüfung (Verlagsbeilage)	12
Berufsaufsicht 2015	
Bericht der WPK	16
Qualitätskontrolle 2015	
Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle	18
Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG	
Wirtschaftsprüfungsexamen 2015	
Bericht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK	21
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK:	
Prüfungstermine 2016/2017	24
Fristen zur Anrechnung von Studienleistungen verlängert	
Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung	25
Mehr Teilnehmer bei WPK aktuell Kammerversammlungen	
„10 gute Gründe Wirtschaftsprüfer zu werden“ Weitere Präsentation für den Berufsnachwuchs erhältlich	26
Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet	
14. Änderung der Gebührenordnung der WPK	27
Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur weiteren Änderung der Gebührenordnung der WPK	29
Aufruf zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2018	30
Internationales	
Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	31
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	31
Der Berufsstand bleibt zuversichtlich	
Ergebnisse der IFAC-Umfrage unter kleinen und mittleren Prüferpraxen 2015	32
IESBA-Sitzung	
Neustrukturierung des Code of Ethics unverändert im Fokus	32
Neue Struktur für den IESBA Code of Ethics	
Stellungnahme der WPK	33
Entwurf zu Schutzmaßnahmen im IESBA Code of Ethics	
WPK sieht Überschneidung mit anderen Projekten des IESBA kritisch	34
Neue Binnenmarktstrategie ab 2016	
EU-Kommission möchte weniger Reglementierungen bei Freien Berufen	34
Für den guten Zweck	
WP/vBP als Senior Experten für Georgien gesucht	35
Aus den Ländern	
Informationen für die Berufspraxis	
Erleichterungen bei der Art der Tätigkeit	
Was bringt mir das APAReG bei meiner Berufsausübung?	38
Die Suche nach der Nadel im Heuhaufen	
WPK bietet Mitgliedern Unterstützung bei öffentlichen Ausschreibungen für Wirtschaftsprüferdienstleistungen	43
Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern	
Situation nach marginaler Erhöhung weiterhin unbefriedigend	44
Verwendung des Firmenbestandteils „& Kollegen“ liberalisiert	
Vorschriften zur Berechnung der Pensionsrückstellungen geändert	
Gesetzgeber geht Niedrigzinsproblematik in der Bilanzierung an	46
WPK fordert Änderung der Anwendungshinweise zum saarländischen Spielhallengesetz	

Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Rüge wegen Verletzung der Redepflicht nach Aufdeckung doloser Handlungen	47
Mitglieder fragen – WPK antwortet	48

Stellungnahmen der WPK

Kommunikation zwischen Aufsichtsbehörden und Abschlussprüfern von Banken und Versicherern	
EU-Leitlinien sollen wirksamen Dialog fördern	51
Referentenentwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes	
Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht bestimmter Unternehmen	52

Berichte über Gesetzesvorhaben

IT-Gesprächskreis des BMF und Modernisierung des Besteuerungs- verfahrens	
53	
Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	
Keine Verpflichtung von WP/vBP zur Teilnahme an neuen Schlichtungsverfahren	53

Analysen und Meinungen

Qualitätskontrolle – alter Wein in neuen Schläuchen? (Teil 2)	
WP/StB Dipl.-Kfm Joachim Riese, Dr. Reiner J. Veidt, RA/StB Carsten Clauß	54
Künftige Meldepflicht des Abschlussprüfers bei Gesetzesverstößen des Mandanten	
WP Prof. Dr. Wienand Schruff, WP Heiko Spang	61
Besondere Fortbildungserfordernisse für auftragsverantwortliche Partner – Der neue International Education Standard 8	
WPin/StBin/FCCA Dr. Julia Füssel	67

Aus der Rechtsprechung

Kammerrecht

Beitragsfestsetzung einer Industrie- und Handelskammer – m. Anm.	72
Kein Anspruch auf Herausgabe von Tonträgeraufzeichnungen und Wortprotokollen aus einer Beiratssitzung der WPK – m. Anm.	73

Berufsrecht

Soziätsverbot des rechtsanwaltlichen Berufsrechts teilweise verfassungswidrig – m. Anm.	75
Unvereinbare gewerbliche Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrates einer Schweizer Aktiengesellschaft – m. Anm.	76
Qualitätskontrolle: Nachschau der Auftragsabwicklung durch eine auftragsunabhängige Person – Zulässigkeit einer Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung durch den WP – m. Anm.	80

Haftungsrecht

Haftung des Jahresabschlussprüfers gegenüber Anlegern bei Abdruck des Testates im Emissionsprospekt	82
--	----

Service

Anzeigen

Stellenmarkt	88
Kooperationswünsche	89
Praxisbörse	91
System der Qualitätskontrolle	92

Rubriken

Personalien	84
Berichte und Meldungen	87
Impressum	94
Neu dabei	95

Diesem Heft liegt bei:
Antwortformular WPK Magazin/Jahresberichte als PDF

Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung

APAReG verkündet, AReG verabschiedet



APAReG

Nachdem das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) bereits im Dezember vom Bundestag in zweiter und dritter Lesung sowie vom Bundesrat verabschiedet wurde, wurde es nun am 5. April 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. Teil I, Seite 518 ff.). Damit ist dieses für den Berufsstand wichtige Gesetzgebungsverfahren auch formell abgeschlossen – der erste von zwei Teilen der Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung in Deutschland.

Das APAReG tritt im Wesentlichen am 17. Juni 2016 in Kraft. Bestimmte Regelungen zum Übergang von Personal von der WPK auf die Abschlussprüferaufsichts-

stelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) treten bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft (Artikel 2: Gesetz zur Einrichtung einer APAS beim BAFA, dort §§ 5 und 6).

Insbesondere der Übergang von Personal der WPK auf die APAS wird die WPK bis zum 17. Juni 2016 beschäftigen. Angesichts der aus Sicht der WPK ungenügenden gesetzlichen Regelungen für die Mitarbeiter der Personengruppe des vorgenannten Artikels 2 § 6 (Nichtwirtschaftsprüfer), gilt es aus Sicht der WPK für einen doch noch möglichst besitzstandswahrenden Personalübergang zu sorgen. Im Übrigen unterstützt die WPK auch in technisch/organisatorischer Hinsicht eine möglichst

reibungslose Überleitung der zukünftig in der Zuständigkeit der APAS liegenden Verfahren.

Die WPK wird auch zukünftig ihre Mitglieder auf ihrer Internetseite und im WPK Magazin informieren, wenn sich für den Berufsstand Fragen – unter anderem zum Qualitätskontrollverfahren – ergeben.

AReG

Mit dem Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) befindet sich auch der zweite Teil der Umsetzung der EU-Abschlussprüfungsreform in Deutschland auf der Zielgeraden. Der Bundestag hat das Gesetz am 17. März 2016 in

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 6

Zur Sache



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

diese Ausgabe des WPK Magazins fällt recht umfangreich aus. Auch daran zeigt sich die Fülle an Aufgaben und aktuellen berufspolitischen Themen, mit denen sich Ihre WPK befasst.

Das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) wurde am 31. März im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, das Abschlussprüferreformgesetz (AReG) am 17. Mai. Damit sind die für den Berufsstand seit Jahren wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben abgeschlossen. Die sechs Kammerversammlungen im April und Ihre Anfragen in der Geschäftsstelle haben verdeutlicht, dass sich viele Kolleginnen und Kollegen insbesondere dafür interessieren, wie sich die gesetzlichen Neuerungen im Qualitätskontrollverfahren auf ihre Praxen auswirken und wo es Handlungsbedarf gibt. Deshalb haben wir auf Seite 48 ff. wichtige Fragen für Sie zusammengestellt und beantwortet. Ich lege Ihnen außerdem den zweiten Teil der Darstellung zu den Änderungen im Qualitätskontrollverfahren auf Seite 54 ff. ans Herz. Ergänzend empfehle ich Ihnen, die tagesaktuellen Meldungen unter „Neu auf WPK.de“ im Internet zu verfolgen und den Newsletter der WPK zu abonnieren. Selbstverständlich beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WPK gerne Ihre individuellen Fragen.

Die WPK ist jetzt am Zug, wenn es darum geht, die gesetzlichen Än-

derungen in der Berufssatzung und in der Satzung für Qualitätskontrolle abzubilden. In den Ausschüssen wurde mit großem Engagement an den Neufassungen gearbeitet. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die sich neben ihrer Tätigkeit in ihren Praxen eingebracht haben. Das ist gelebte Selbstverwaltung eines Freien Berufs.

Die auf der Internetseite der WPK veröffentlichten Entwürfe wurden im Berufsstand lebhaft diskutiert. Am 29. April lagen sie dem Beirat vor. Zwar konnte in weiten Teilen Einigkeit erzielt werden, der Beirat hat Beschlüsse aber bis zur nächsten Sitzung am 21. Juni vertagt. Bis dahin soll eine Arbeitsgruppe aus Beirats- und Vorstandsvertretern die wenigen noch offenen Punkte erörtern. Dabei wird es für den Vorstand der WPK von großer Bedeutung sein, die Qualität der beruflichen Arbeit beizubehalten. Lesen Sie Einzelheiten auf Seite 8 ff. in diesem Heft. Auch die Vorsitzenden der Ausschüsse Berufsrecht und Satzung für Qualitätskontrolle kommen zu Wort.

Ich sehe dieses Zwischenergebnis als positives Signal in der aktuellen berufspolitischen Situation und hoffe sehr, dass wir in der Beiratssitzung am 21. Juni zu einem guten Resultat kommen.

Ihr

zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Die Beratung im Bundesrat erfolgte am 22. April 2016. Am 17. Mai wurde das AReG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. Teil I, Seite 1142). Damit tritt das Gesetz fristgerecht am 17. Juni 2016 in Kraft.

Der deutsche Gesetzgeber setzt mit dem AReG einerseits die alle Unternehmen betreffenden prüfungsbezogenen Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie (AP-RL) um. Andererseits übt er verschiedene in der Abschlussprüferverordnung (AP-VO) enthaltene prüfungsbezogene Mitgliedstaatenwahlrechte aus. Letztere sind für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse relevant. Diese sowie deren Abschlussprüfer haben daneben die ab dem 17. Juni 2016 unmittelbar geltenden Vorschriften der AP-VO zu beachten.

Das AReG sieht schwerpunktmäßig Änderungen im HGB vor. Deutlich weniger umfassend sind Änderungen in weiteren Gesetzen, wie beispielsweise im Aktiengesetz, GmbH-Gesetz und im Genossenschaftsgesetz. Auch betrifft der überwiegende Teil der aus dem AReG resultierenden Gesetzesänderungen – wie nachfolgend durch ausgewählte Sachverhalte dargestellt – den Bereich der Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Unternehmen von öffentlichem Interesse

So spezifiziert das AReG in § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB die in der AP-RL enthaltene Definition von **Unternehmen von öffentlichem Interesse**. Demnach fallen künftig neben kapitalmarktorientierten Unternehmen gemäß § 264 d HGB auch Versicherungsunternehmen gemäß EU-„Versicherungsrichtlinie“ (RL 91/674/EWG) sowie bestimm-

te CRR-Kreditinstitute gemäß KWG unter den Begriff Unternehmen von öffentlichem Interesse. CRR-Kreditinstitute (auch als Einlagenkreditinstitute bezeichnet) sind vereinfacht gesagt Institute, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und Kredite für eigene Rechnung gewähren. Ausgenommen sind die Deutsche Bundesbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass ca. 1.400 Unternehmen in Deutschland von der Definition erfasst werden. Die Zahl der Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse steigt von derzeit rund 80 auf vermutlich rund 110 Praxen.

Hinsichtlich der **Höchstlaufzeit des Abschlussprüfungsmandats** (externe Rotation) sieht das AReG in § 318 Abs. 1a HGB für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264 d HGB eine wahlweise Verlängerung der durch die AP-VO grundsätzlich auf zehn Jahre begrenzten Höchstlaufzeit vor. Eine Verlängerung auf insgesamt 20 Jahre kann im Wege der öffentlichen Ausschreibung des Prüfungsmandats im elften Jahr erreicht werden, eine Verlängerung auf insgesamt 24 Jahre ist mittels Joint Audit möglich. Kreditinstituten und Versicherungen wird diese Verlängerungsoption nicht zugestanden. Bei Unternehmen dieser Branchen verbleibt es bei einer Höchstlaufzeit des Abschlussprüfungsmandates von zehn Jahren.

Für sogenannte Kurzläufer, das heißt Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AP-VO am 16. Juni 2014 ihren Abschlussprüfer weniger als elf Jahre in Folge beauftragt haben, wurde in das EGHGB eine Übergangsregelung aufgenommen. Danach können Prüfungsmanda-

te entsprechend § 318 Absatz 1a HGB auch verlängert werden, wenn die Wahl des Abschlussprüfers für das zwölfte oder dreizehnte Geschäftsjahr erfolgt, auf das sich die Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers erstreckt, und die Wahl des Abschlussprüfers für das nächste nach dem 16. Juni 2016 beginnende Geschäftsjahr erfolgt. Folglich ist die Möglichkeit zur Verlängerung der Mandatshöchstlaufzeit von zehn auf 20 Jahre mittels Ausschreibung für Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse zulässig, die das Geschäftsjahr 2017 zum zwölften oder dreizehnten Mal in Folge prüfen.

Mit Blick auf die **Erbringung von Nichtprüfungsleistungen** enthält die AP-VO in Artikel 5 einen umfassenden Verbotskatalog (Blacklist). Das AReG gestattet unter bestimmten Voraussetzungen jedoch weiterhin die Erbringung bestimmter Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen durch den Abschlussprüfer gegenüber einem Mandanten von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB). Voraussetzung ist allerdings, dass sich diese Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen einzeln oder zusammen nicht unmittelbar und wesentlich auf den zu prüfenden Jahresabschluss auswirken. Mit Blick auf die sogenannte aggressive Steuerplanung sollen Steuerberatungsleistungen das Tatbestandsmerkmal der „Wesentlichkeit“ dann erfüllen, wenn diese den für steuerliche Zwecke zu ermittelnden Gewinn im Inland erheblich kürzen oder ohne wirtschaftliche Not einen erheblichen Teil des Gewinns ins Ausland verlagern.

Bei **Prüfungsausschüssen** muss nach § 324 Abs. 2 HGB künftig die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, unabhängig sein. Zudem sieht der neue

Der Prüfungsansatz: auf Risiken fokussiert.

Das Ergebnis: wirtschaftlich geprüft.

Mit Software von DATEV.



Der Erfolg einer wirtschaftlichen Abschlussprüfung hängt von der risikoorientierten Prüfungsplanung und der skalierten Prüfungsdurchführung ab. DATEV Abschlussprüfung comfort führt Sie dabei zielgerichtet und zügig durch alle Aufgaben. Die Software bietet vollkommen transparente Prozesse für höchste Prüfungsqualität. So prüfen Sie schnell, sicher und zukunftsorientiert – mit DATEV.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/wirtschaftspruefer oder unter 0800 100119.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Abs. 3 des § 324 HGB vor, dass die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) von Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Darstellung und Erläuterung des Ergebnisses sowie der Durchführung der Tätigkeit seines Prüfungsausschusses verlangen kann. Die APAS soll dabei jedoch zunächst auf Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zurückgreifen. Für Genossenschaften, Sparkassen oder öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gilt die Auskunftspflicht gegenüber der APAS allerdings nicht. Darüber hinaus werden diverse Sanktionsmechanismen für Pflichtverletzungen von Prüfungsausschussmitgliedern eingeführt (unter anderem §§ 333 a, 334 Abs. 2 a, 335 c, 340 m, 340 n, 341 m, 341 n HGB). Vergleichbare Regelungen werden ins Publizitätsgesetz, Genossenschaftsgesetz, GmbH-Gesetz und ins Aktiengesetz aufgenommen.

Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind

Die handelsrechtlichen Änderungen des AReG, die künftig für sämtliche Unternehmen gleichermaßen gelten, sind überschaubar. Neben einigen redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen

wird in § 318 Abs. 1 b HGB das Verbot der sogenannten **Big4-only-Klauseln** eingeführt. Vereinbarungen, die die Möglichkeiten zur Wahl eines Abschlussprüfers auf bestimmte Kategorien oder Listen von Prüfern oder Prüfungsgesellschaften beschränken, sind nichtig.

Des Weiteren ist künftig ein sogenannter **sonstiger ergänzender Hinweis** nicht nur im Falle eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zulässig, sondern auch bei eingeschränkten Bestätigungsvermerken und Versagungsvermerken (§ 322 Abs. 4 Satz 3 HGB). Gegenstand des ergänzenden Hinweises dürfen allerdings nicht die Umstände sein, die zur Einschränkung oder Versagung des geführt haben.

Mit Blick auf den Bestätigungsvermerk wurden Regelungen zum Testat bei **Gemeinschaftsprüfungen** (Joint Audits) aufgenommen (§ 322 Abs. 6 a HGB). Darüber hinaus wurde nochmals klar gestellt, dass der Bestätigungsvermerk künftig unter Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), die von der Europäischen Kommission angenommen wurden, zu erstellen ist. Gegenwärtig ist seitens der EU-Kommission noch keine Annahme der ISA er-

folgt. Somit ist deren Anwendung derzeit noch nicht verpflichtend.

Der neue § 322 HGB ist laut EGHGB erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 16. Juni 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 2016) kämen die neuen Regelungen zum Bestätigungsvermerk damit erstmals für den Abschluss zum 31. Dezember 2017 zur Anwendung.

Der Prüfungsbericht erfährt durch das AReG keine wesentlichen materiellen Änderungen. Damit bleibt dieses bewährte Instrument der Berichterstattung zumindest im Bereich der Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, nahezu unverändert.

Die WPK hat eine Übersicht der handelsrechtlichen Änderungen des AReG zusammengestellt, die künftig von allen Unternehmen zu beachten sind. ge/sp

Zusammenstellung handelsrechtlicher Änderungen des AReG, die künftig von allen Unternehmen zu beachten sind, abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021601/

Beirat berät Satzungen

Der Beirat der WPK beriet am 29. April 2016 die Neufassungen der Berufssatzung für WP/vBP und der Satzung für Qualitätskontrolle, vertagte aber Beschlüsse über die Satzungen. Eine Arbeitsgruppe aus Beirats- und Vorstandsvertretern wird die wenigen noch offenen Punkte erörtern. Der Beirat wird die Satzungen

in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 erneut beraten.

Vorausgegangen war eine intensiv geführte Diskussion im Berufsstand. Über die Eckpunkte und Ziele war der Beirat bereits in seiner Novembersitzung 2015 informiert worden. Die WPK hat begleitend die Satzungsentwürfe veröffentlicht und ein Meinungs-

bild unter den Mitgliedern auf den Kammerversammlungen eingeholt.

Berufssatzung

Die Neufassung der Berufssatzung hatte der Ausschuss Berufsrecht federführend erarbeitet. WP/StB Karl Petersen, Vorsitzender des

Worauf Sie achten sollten...



Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



PartG mbB: Wir sind am Ball!
www.partgmbb.info

... ist eine maßgefertigte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen
und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller
Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei
Trennung von Gesellschaften

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Ausschusses, stellte die geplante Neufassung vor. Intensiv diskutiert wurden Themen mit Bezug zur Qualitätssicherung, insbesondere die Regelungen in Fällen, in denen ein nachgebildeter Bestätigungsvermerk verwendet wird (§ 8 Abs. 2 BS-E), zur Berichtskritik (§ 48 Abs. 1 BS-E) sowie zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung (§ 48 Abs. 3 BS-E). Zu mehreren Punkten in diesem Bereich konnte noch kein Einvernehmen erzielt werden, die übrigen Änderungen erfuhren im Ergebnis Zustimmung.

Satzung für Qualitätskontrolle

Der Beirat einigte sich weitgehend über den Satzungstext. In zwei Punkten konnte keine Einigung erzielt werden. Dies betraf zum einen den Stichprobenumfang der Wirksamkeitsprüfung in einer Qualitätskontrolle. Zum anderen ging es um die Kriterien, nach denen die Kommission für Qualitätskontrolle den Vorstand über Einzelfeststellungen der Prüfer für Qualitätskontrolle zur berufsaufsichtsrechtlichen Würdigung unterrichtet.

Weitere Themen

Einen weiteren Beratungsgegenstand bildeten Vorschläge des Vorstandes zur Änderung der Wahlordnung der WPK. Diese Vorschläge basieren auf Hinweisen der Unabhängigen Wahlkommission nach der Beiratswahl 2014. Die WPK hatte ihre Mitglie-

der zu den Vorschlägen zur Änderung der Wahlordnung angehört.

Die Änderungen des APAREG haben auch Auswirkungen auf Gebührentatbestände. Der Beirat beschloss eine neue Gebühr für die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in Höhe von 100 Euro. Diese Gebühr betrifft nur diejenigen, die erstmalig eine Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ab dem 17. Juni 2016 aufnehmen wollen und hierzu die Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer bei der WPK anzeigen (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO-neu, § 38 Nr. 1h) und Nr. 2 f) WPO-neu). th/cl/ge

Satzungsentwürfe abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag021602/

Fragen an die Ausschussvorsitzenden

Herr Petersen, Herr Professor Poll, Sie sind Vorsitzende der Ausschüsse, die die Neufassungen der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle federführend erarbeitet haben, die der Beirat am 29. April 2016 beraten hat. Wie ist Ihre erste Einschätzung nach der Sitzung?

Petersen: Ich bin mit dem Ergebnis der Beiratssitzung zufrieden. Wir haben eine umfassende Neufassung der Berufssatzung vorgeschlagen und können feststellen, dass der größte Teil der vorgeschlagenen Änderungen bei den Beiratsmitgliedern auf Zustimmung stieß. Einige unterschiedlich bewertete Punkte konnten bereits in der Sitzung ausgeräumt werden. Es verbleiben nun nur noch die bekannten offenen vier, fünf Punkte. Das finde ich beachtlich.



WP/StB Karl Petersen

Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht
Mitglied des Vorstandes

Poll: Dieser Einschätzung kann ich mich nur anschließen. Bei der Satzung für Qualitätskontrolle sind es sogar nur zwei Punkte, die noch



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll

Vorsitzender des Ausschusses Satzung für Qualitätskontrolle
Stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle

gelöst werden müssen. Ich möchte noch positiv hervorheben, dass wir es geschafft haben, ad hoc in der Sitzung mit den Beiratsmitglie-

Lesen Sie jetzt die neueste
Ausgabe der Fachinformation Glaktuell!
www.hdi.de/gj



ILFT

BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte
für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. Als einer der erfahrensten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer setzt HDI Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

HDI

Das ist Versicherung.

www.hdi.de/freieberufe

dern in mehreren Punkten konstruktive Lösungen zu erarbeiten. Dafür ganz herzlichen Dank!

Wie geht es jetzt weiter?

Poll: Eine Arbeitsgruppe soll nun an den verbleibenden offenen Themen arbeiten. Ich hoffe, dass sie es schaffen wird, Vorschläge zu erarbeiten, die dann Grundlage dafür sind, dass die Neufassungen in der Junisitzung des Beirates beschlossen werden können.

Petersen: Ja, ich denke, das wäre sicherlich ein Erfolg für alle Beteiligten. Nicht nur, dass die Arbeit eines ganzen Jahres nicht verschenkt wäre; wir brauchen die Neufassungen der Satzungen, weil wir diese ja an die neuen WPO-Vorgaben, die auf EU-Recht basieren, anpassen müssen. Finden wir hier eine Einigung der unterschiedlichen Interessengruppen,

ist das ein Erfolg für den gesamten Berufsstand.

Was passiert, wenn sich die unterschiedlichen Gruppen von Beiratsmitgliedern bis zur Sitzung am 21. Juni nicht einigen können?

Petersen: Soweit möchte ich eigentlich nicht denken. Eine Einigung sollte eigentlich möglich sein. Es ist wie immer im Leben, es müssen Kompromisse geschlossen werden, um die unterschiedlichen Interessen in Einklang zu bringen. Schon die vorliegende Fassung berücksichtigt entgegen anderer Behauptungen zahlreiche Anregungen, wie zum Beispiel durch die deutliche und mehrfache Betonung der Skalierungsmöglichkeiten oder die Umkehrung des Regel-/Ausnahmeverhältnisses bei der Berichtskritik. Bekommen wir die Anpassung und Novellierung der

Berufssatzung nicht hin, droht die Ersatzvornahme des Ministeriums. Dann wird dem Berufsstand von dieser Seite per Verordnung gesagt, welche Regeln er zu beachten hat.

Poll: Ich kann mich dem aus der Sicht der Satzung für Qualitätskontrolle nur anschließen. Soweit es Änderungen im Verfahren gibt, hat diese der Gesetzgeber beschlossen. Die Satzung spiegelt das Verfahren in transparenter Form wider, ergänzt und konkretisiert an geeigneter Stelle unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Ich kann mir nicht vorstellen, dass einzelne Berufsgruppen das aufs Spiel setzen. Ich hoffe, dass wir am Ende Neufassungen beschließen, die die Belange des gesamten Berufsstandes wahren.

„Eine starke Aufsicht ist in unserem Interesse“

F.A.Z., 30. März 2016, Wirtschaftsprüfung (Verlagsbeilage), Seite V2

Die Prüfung der Prüfer wird reformiert – ein Schritt, der nicht unumstritten ist und viel Kritik hervorruft. Wie die Reform einzuordnen ist und welche Folgen sie hat, erklärt Gerhard Ziegler, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), im Interview.

Herr Ziegler, die WPK hat die Neuregelungen als „größte Reform seit Jahrzehnten“ bezeichnet. Wieso?

Weil die Änderungen, die die EU nach der Finanzkrise 2008 angestoßen hat, in ihrer Tiefe und Breite enorm sind. Das deutsche Recht wird durch zwei Gesetze angepasst, die zentrale Bereiche der

Berufsausübung berühren. Eine Neuerung ist der vorgeschriebene Wechsel des Abschlussprüfers ...

... die sogenannte Zwangsrotation ...

... nach einer bestimmten Zeit. Weitere Änderungen betreffen die Formulierung von Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk sowie besondere Ausschlussgründe, bei deren Vorliegen man nicht als Abschlussprüfer tätig werden darf. Parallel wird das Aufsichtssystem reformiert. Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), die bisher das öffentliche Interesse in der Aufsicht



wahrnimmt, wird aufgelöst und die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für



IHR PLUS AN ABSICHERUNG.

Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflicht
für Wirtschaftsprüfer.

Maßgeschneiderter Versicherungsschutz. Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt Ihnen das sichere Gefühl, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungsschutz umfassend gegen Haftungsansprüche abgesichert zu sein. Als Berater in einer interprofessionellen Kanzlei profitieren Sie von einem vereinheitlichten und bedarfsgerechten Deckungsschutz. Mehr Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen oder auf www.ruv.de

Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) eingerichtet. Neu ist auch, dass die Aufsicht über Abschlussprüfer, soweit sie Prüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse haben, der beruflichen Selbstverwaltung entzogen wird. Hinzu kommen weitere Anpassungen.

Wie bewerten Sie die Reform?

Wichtig war für uns eine Einzu-eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben, unter Nutzung von Wahlrechten für die Mitgliedsstaaten. Das Ergebnis ist ein vertretbarer Kompromiss mit Blick auf Prüfungsqualität, Unbefangenheit, Wettbewerb und Bürokratie. Positiv ist, dass die Selbstverwaltung in der WPK weitgehend erhalten bleibt. Jedoch unterliegen Abschlussprüfer, soweit sie Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, nur noch der öffentlichen Aufsicht – ein Novum für freie Berufe in Deutschland. Negativ sind neue bürokratische Hürden für unsere Mitglieder, die künftig verpflichtet sind, die erstmalige Annahme eines Prüfungsauftrags für eine gesetzliche Abschlussprüfung sowie Informationen über Art und Umfang der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer innerhalb von zwei Wochen bei der Kammer anzuzeigen.

Kritiker monieren vor allem das Ende der APAK. Bedauern Sie, dass die Einrichtung, die sich international Anerkennung erarbeitet hat, im Sommer aufgelöst wird?

Die APAK hat sich in der Tat hohes internationales Renommee erarbeitet. Deutschland nimmt dank ihr eine führende Rolle im Kreis der europäischen Aufsichten ein. Im Gesetzgebungsverfahren hatte sich die WPK für eine Aufsicht in einer eigenständigen Behör-

de oder in einer mit öffentlichen Aufgaben beliehenen Stelle ausgesprochen. Der Gesetzgeber hat anders entschieden. Wir schauen jetzt nach vorn. Wichtig ist, nach dem Sommer die Modalitäten der Zusammenarbeit mit der APAS zu finden. Wir sehen einer guten und konstruktiven Zusammenarbeit mit ihr entgegen.

Ist es ein Problem, dass die APAS als Abteilung beim Bafa angesiedelt wird und nicht beim inhaltlich nächststehenden Finanzministerium?

Die Rechtsaufsicht über die Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer liegt seit Gründung der WPK im Jahr 1961 beim Bundeswirtschaftsministerium. Wenn der Gesetzgeber es vorzieht, die öffentliche fachbezogene Aufsicht in eine bestehende Behördenstruktur einzubinden, ist es nur konsequent, dies im Zuständigkeitsbereich desselben Ministeriums umzusetzen.

Fürchten Sie einen Reputationsverlust der Aufseher durch die Integration in eine sachfremde Behörde?

Die APAS steht vor der Herausforderung, an das von der APAK Erreichte anzuknüpfen. Mit Blick auf die starke Fach- und Einzelfallbezogenheit der zu behandelnden Sachverhalte und wegen der rechtlich vorgegebenen Letztverantwortung wird sie ihre Entscheidungen laut Gesetz „in eigener Zuständigkeit“ treffen. Die besondere Stellung zeigt sich auch organisatorisch: Die APAS wird – ähnlich wie Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur – ihre Entscheidungen in Beschlusskammern treffen. Das stärkt die Transparenz und Unabhängigkeit der Entscheidungsmechanismen.

Wie lässt sich sicherstellen, dass die Aufsichtsqualität unter der Neuregelung nicht leidet?

Ganz wichtig ist, dass die hochqualifizierten Mitarbeiter, die bisher in den entsprechenden Fachbereichen gearbeitet haben, zur neuen Aufsichtsstelle wechseln. So bleibt über Jahre erworbenes Knowhow erhalten. Außerdem sieht das Gesetz vor, einen Fachbeirat zu bilden, der die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berät und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis geben kann. Auch das fördert die Aufsichtsqualität.

Manch einer sagt: Den Wirtschaftsprüfern käme eine Marginalisierung der Aufsicht zupass, eine gute Aufsicht könne beim Beaufsichtigten nicht beliebt sein. Wie sehen Sie das?

Ich bin anderer Meinung. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer stellen sich seit jeher hohen Aufsichtsanforderungen. Neben der Berufsaufsicht sind wir in Deutschland seit 2001 verpflichtet, unsere Praxisorganisation regelmäßig von Externen auf den Prüfstand stellen zu lassen, und seit mittlerweile elf Jahren gibt es die öffentliche Fachaufsicht durch die APAK. Sie hat weitreichende Befugnisse bis hin zur Letztentscheidung und ist direkt in die Entscheidungsprozesse der WPK-Gremien eingebunden. Eine international anerkannte und starke Aufsicht ist ein Qualitätsmerkmal im Sinne der berechtigten Erwartungen der Öffentlichkeit und im Interesse unseres Berufsstandes.

Das Interview führte Werner Tewes.

© Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt.

Spezielle Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Zielgruppe und Inhalt

Die Veranstaltung richtet sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle.

Alle für Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlichen Themenbereiche werden angesprochen. Der Schwerpunkt wird auf Änderungen des Qualitätskontrollverfahrens durch das APAREG liegen (z.B. Zuständigkeiten WPK/APAS, insbesondere bei § 319 a-Praxen, Übergangsregelungen, etc.).

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufig wiederkehrende Fragen

- zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- zum nachfolgenden Verfahren durch die Kommission für Qualitätskontrolle

Teilnahme

Für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhebt die WPK 450 €. Die Teilnahme von Prüfern für Qualitätskontrolle an der Fortbildungsveranstaltung wird von der WPK automatisch vermerkt, so dass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, so dass wir um Verständnis bitten, dass nur die jeweils ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

Ansprechpartner

Für Fragen zu dieser Veranstaltungsreihe stehen Ihnen
WP/StB Ben Bittner

Telefon: 030 726161 315 | E-Mail: ben.bittner@wpk.de
sowie

WP Jannett Hucke
Telefon: 030 726161 308 | E-Mail: jannett.hucke@wpk.de

gerne zur Verfügung. Für organisatorische Fragen wenden Sie sich bitte an Dr. Claudia Beindorf, die auch Ihre Anmeldung entgegennimmt:

E-Mail: claudia.beindorf@wpk.de | Fax: 030 726161 228

Informationen und Anmeldung zu den Veranstaltungen unter
www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

jeweils 10:00 Uhr - 18:00 Uhr

13. Juni 2016

Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin

BERLIN



8. Juli 2016

FFFZ Tagungshaus
Kaiserswerther Straße 450
40474 Düsseldorf

DÜSSELDORF



18. Juli 2016

Le Méridien
Willy-Brandt-Straße 30
70173 Stuttgart

STUTTART



25. Juli 2016

Munich Workstyle
Landwehrstraße 61
80336 München
und

14. September 2016

WE Tagungszentrum
Schwanthalerstraße 36
80336 München

MÜNCHEN



29. August 2016

Adina Frankfurt
Neue Oper
Wilhelm-Leuschner-Straße 6
60329 Frankfurt am Main

FRANKFURT



Berufsaufsicht 2015

Bericht der WPK

Die Berufsaufsicht über WP/vBP obliegt der WPK unter der Fachaufsicht der APAK. Die Berufsaufsicht umfasst die

- anlassbezogene Berufsaufsicht
- berufsrechtliche Beurteilung der Feststellungen aus den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Inspektionen)
- Abschlussdurchsicht
- Rücknahme- und Widerrufsverfahren.

Anlassbezogene Berufsaufsicht

Sanktionierung von Berufspflichtverletzungen

Berufspflichtverletzungen ahndet die WPK selbst, wenn eine Rüge eine ausreichende Sanktion darstellt. Die Rüge kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € verbunden werden. Trägt ein Berufsangehöriger schwere Schuld und ist eine berufsgerichtliche Maßnahme notwendig, geht die Zuständigkeit an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (GStA) über, mit dem Ziel einer berufsgerichtlichen Klärung.

Anzahl neu eingeleiteter Verfahren rückläufig

Gegenüber dem Vorjahr sank die Anzahl der neu eingeleiteten Verfahren auf 209 (Vorjahr: 229). Zum einen gingen die Beschwerden Dritter zurück, zum anderen mussten weniger Verfahren eingeleitet werden, die zurückgingen auf Mitteilungen aus der Abschlussdurchsicht und aus Inspektionen. Die dort festgestellten Verstöße waren vermehrt nicht so schwerwiegend, als dass sie in ein Berufsaufsichtsverfahren hätten überführt werden müssen. Vor dem Hintergrund dieser Entwick-

lung ist davon auszugehen, dass der präventive Ansatz dieser Verfahren Wirkung zeigt.

Demgegenüber nahmen die Verfahrenseinleitungen aufgrund von Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und von Presseberichterstattungen zu. Ein weiterer Anstieg ist bei den Verfahren aufgrund der Ausweitung der Ermittlungen auf Vor- oder Folgeabschlussprüfer zu verzeichnen. Im Mehrjahresvergleich schwanken die Gründe, aufgrund derer Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet wurden; ein mehrjähriger konstanter Rückgang liegt nicht vor.

Verfahren wegen fachlicher Fehlleistungen

2015 wurden 45 Rügen bestandskräftig, davon 24 mit Geldbuße zwischen 1.000 € und 40.000 €. Gegenüber dem Vorjahr (53/31) sank damit sowohl die Anzahl der Rügen insgesamt als auch die Anzahl der verhängten Geldbußen. Beides liegt in der Größenordnung früherer Jahre.

28 Rügen standen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit von Berufsangehörigen. Damit entfielen knapp zwei Drittel aller Rügen auf den Kernbereich der Berufsausübung. Davon betrafen 14 Rügen die Prüfungstätigkeit bei kapitalmarktorientierten Unternehmen, die weiteren bezogen sich auf Prüfungen von HGB-Abschlüssen.

Von Mängeln betroffene Bereiche

Die Verfahren richteten sich nicht nur gegen den auftragsverantwortlichen Prüfer, sondern regelmäßig auch gegen den Mitunterzeichner und gegebenenfalls den auftrags-

begleitenden Qualitätssicherer. Die Beanstandungen betrafen neben Verletzungen der Pflicht zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vor allem Mängel in der Prüfungsdurchführung, zum Beispiel bei der

- Prüfung der Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte
- Prüfung der Finanzanlagen
- Prüfung der Vorräte sowie der
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Umsatzerlöse.

Gerügt wurde auch die Nichtbeanstandung von offensichtlich unververtretbaren Rechnungslegungsfehlern (zum Beispiel fehlerhafte Bilanzierung von Unternehmenserwerben, fehlende [Konzern-]Anhangangaben, insbesondere zu nahe stehenden Personen und zum Werthaltigkeitstest des Geschäfts- oder Firmenwertes, fehlerhafte Bilanzierung von Unternehmenserwerben, Anteilsveräußerungen und Genussrechten sowie unzureichende [Konzern-]Lageberichterstattung).

Vier Rügen mit Geldbußen zwischen 5.000 € und 12.000 € wurden ausgesprochen, weil die für die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen erforderliche Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nicht vorlag.

Weitere Rügen betrafen unter anderem:

- Nichtbeachtung anerkannter fachlicher Regeln für Unternehmensbewertungen und für die Erstellung von Jahresabschlüssen
- verzögerte/unterlassene Mandatsbearbeitung
- zeitweilige Unterbrechung des Berufshaftpflichtversicherungsschutzes und

- wiederholte Notwendigkeit der Vollstreckung des Kammerbeitrags.

Das LG Berlin verurteilte einen Berufsangehörigen, weil er seinen Pflichten als Treuhänder nicht nachgekommen war. Das Berufungsgericht verhängte hierfür eine Geldbuße von 4.000 € und sah nur aufgrund der Besonderheiten des Falles davon ab, ein befristetes Tätigkeitsverbot zu verhängen.

Gegen Geldauflage von 25.000 € stellte die GStA Berlin einen Vorgang ein, dem der Vorwurf der Verletzung der Berichtspflicht zugrunde lag. Ein Verfahren wegen des Vorwurfs mangelhafter Prüfung von Teilnehmungsverhältnissen und Transaktionen im Zusammenhang mit Beteiligungen stellte die GStA Berlin gegen eine Geldauflage von 5.000 € ein.

Sonderuntersuchungen (Inspektionen)

Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen werden bei WP und WPG vorgenommen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. Als Unternehmen von öffentlichem Interesse werden insbesondere Gesellschaften bezeichnet, deren Aktien im regulierten Markt einer Börse in Deutschland, der EU oder dem europäischen Wirtschaftsraum notiert werden.

Organisation und Durchführung

Für die Organisation und Durchführung dieser Untersuchungen ist die APAK zuständig, während die WPK die berufsrechtliche Würdigung der Feststellungen der Sonderuntersuchung vornimmt. Die jeweils durch die WPK getroffene Entscheidung unterliegt der Letztentscheidungsbefugnis der APAK.

Eine WPG bestritt im gerichtlichen Verfahren die Zuständigkeit der APAK für die Anordnung von Sonderuntersuchung und Vorlage von Unterlagen. Das VG Berlin bestätigte die Anordnungen, die Klägerin hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Berufsaufsichtsverfahren aufgrund der Feststellungen aus den Inspektionen

Die WPK beriet 2015 über die Feststellungen aus 24 Inspektionen und verabschiedete entsprechende Schlussfeststellungen gegenüber den untersuchten Praxen. Den Untersuchungen lagen 56 Mandate zugrunde.

Wesentliche Beanstandungen bei der Prüfungsdurchführung führten bei zwei Mandaten dazu, dass Berufsaufsichtsverfahren gegen insgesamt vier WP eingeleitet wurden.

Bei 19 Mandaten gab es neben entsprechenden Belehrungen in den an die Praxisleitung gerichteten Schlussfeststellungen auch Belehrungen der verantwortlichen WP. In diesen Fällen waren die Beanstandungen nicht so gravierend, dass eine weitere Überprüfung erforderlich gewesen wäre. In 17 Mandaten ergaben sich nur geringfügige Fehler bei der Abschlussprüfung, zu denen ein Hinweis an die Praxisleitung ausreichte. Bei 18 Mandaten wurde keine Verletzung von Berufspflichten festgestellt.

Abschlussdurchsicht

Die WPK sichtet stichprobenweise die geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Im Jahr 2015 wurden 1.667 Bestätigungsvermerke und 1.026 Abschlüsse durchgesehen.

Anzahl der Vorermittlungsverfahren

Im Rahmen der Abschlussdurchsicht sprach die WPK in 435 Fällen (Vorjahr: 556) Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu Fragen der Rechnungslegung oder zum Bestätigungsvermerk an, weil es Unklarheiten in den offen gelegten und geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen gab. Weiterverfolgt wurde ein Vorgang im Rahmen der anlassbezogenen Berufsaufsicht dann, wenn sich der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung ergab oder ein möglicher Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte.

Von den im Jahr 2015 behandelten Fällen konnte bis zum Jahresende in 392 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin enthalten sind 95 offene Fälle aus dem Vorjahr. Am 31. Dezember 2015 waren noch 43 Vorgänge offen, wobei zwei Vorgänge mit DPR-Bezug noch aus 2014 stammten.

Mehrzahl der Verfahren mit Belehrungen oder Hinweisen eingestellt

Abgeschlossen wurden 376 Fälle, überwiegend mit Belehrungen oder Hinweisen an den Abschlussprüfer. 16 Vorgänge (Vorjahr: 26) wurden in anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren übergeleitet oder mit bereits anhängigen Verfahren zusammengelegt.

Die aufgegriffenen Fälle richteten sich dabei vor allem auf Nichtbeanstandungen des Fehlens von Anhangangaben oder unzulänglicher Darstellungen von Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht, unzureichende Dokumentationen des Abschlussprüfers im Falle des Fehlens einer Steuerüberleitungsrechnung sowie unvollständige oder unklare Abfassungen des Bestätigungsvermerks.

Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Die WPK hat die Bestellung eines WP/vBP oder die Anerkennung einer Berufsgesellschaft zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn bestimmte gesetzliche Tatbestände vorliegen, etwa bei fehlendem Versicherungsschutz, ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen oder unzureichender Leitung von Berufsgesellschaften.

2015 wurden 77 Widerrufsverfahren eingeleitet. Davon entfielen 42 Verfahren auf Fälle, in denen die Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften nicht den erforderlichen Nachweis über ihre Berufshaftpflichtversicherung erbracht hatten.

Weitere 20 Verfahren wurden wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder Vermögensverfall eingeleitet. Bei einem Berufsangehörigen war der Wegfall der Unterhaltung einer beruflichen Niederlassung und in zwei Fällen waren die Bestellungsvoraussetzungen aus gesundheitlichen Gründen zu überprüfen. Acht Verfahren beruhten auf einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit. Darüber hinaus lagen in vier Fällen die Anerkennungsvoraussetzungen als Berufsgesellschaft nicht mehr vor.

Zehn Widerrufe der Bestellung

Bei den 2015 eingeleiteten Verfahren wurde in zehn Fällen die Bestellung oder Anerkennung widerrufen. 50 Verfahren konnten eingestellt werden, die übrigen Verfahren dauern noch an.

Anfang 2015 waren noch 49 Verfahren aus den Vorjahren offen. 20 Verfahren davon konnten im Laufe des Jahres abgeschlossen werden. In zwei Fällen wies das OVG Berlin-Brandenburg im Rechtsmittelverfahren (gegen den Widerruf der Bestellung) den Antrag auf Zulassung der Berufung rechtskräftig zurück.

Weiterführende Informationen im Bericht der WPK über die Berufsaufsicht 2015 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

Qualitätskontrolle 2015

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) ist innerhalb der WPK für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig.

Damit kommt ihr eine präventive, unterstützende Funktion mit dem Ziel zu, die Berufspflicht zur Unterhaltung eines Qualitätssicherungssystems in der WP/vBP-Praxis einzuhalten; so trägt sie zur hohen Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen bei.

Im Jahr 2015 wurden von der KfQK 403 Qualitätskontrollberichte ausgewertet (Vorjahr: 469). Bei 14 % der WP/vBP-Praxen waren Maßnahmen der KfQK erforderlich, um Mängel des Qualitätssicherungssystems zu beseitigen. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 2 % hängt maßgeblich mit der Tätigkeit eines einzelnen Prüfers für Qualitätskontrolle zusammen.

3.762 Praxen am Qualitätskontrollverfahren beteiligt

Zum Jahresende 2015 besaßen insgesamt 3.762 Praxen (Vorjahr: 3.791 oder unverändert 29,2 %) die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen.

Davon verfügten 3.455 Praxen (Vorjahr: 3.454) über eine Teilnahmebescheinigung sowie 307 Praxen (Vorjahr: 337) über eine Ausnahme genehmigung.

Unveränderte Reichweite im Berufsstand von 62 %

Die Reichweite im Berufsstand, also der Anteil der in Praxen tätigen WP/vBP, die am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen, ist mit 62 % unverändert hoch. Wie auch in den Jahren 2013 und 2014 waren rund 71 % der WP und

rund 21 % der vBP in Praxen tätig, die am System der Qualitätskontrolle teilgenommen haben (Erreichungsgrad).

Im Berichtsjahr gingen 293 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. 21 sogenannte § 319a HGB-Praxen übersandten einen Qualitätskontrollbericht. 279 Qualitätskontrollberichte wiesen ein uneingeschränktes und 14 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. In keinem Fall wurde das Prüfungsurteil versagt.

Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle

Wesentliche Aufgabe der KfQK ist, auf eine Beseitigung festgestellter Mängel des Qualitätssicherungssystems einer Praxis hinzuwirken. Dazu wertet sie die eingehenden Qualitätskontrollbe-

richte aus. Falls erforderlich, verhängt sie Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln.

Bei 199 WP/vBP-Praxen wurden nach einer Qualitätskontrolle Mängel festgestellt. Um diese Mängel zu beseitigen, waren in 58 Qualitätskontrollen (14 %) Maßnahmen erforderlich.

27 WP/vBP-Praxen wurden Auflagen erteilt. Nach 14 Qualitätskontrollen wurden Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung erlassen. Ausschließlich Sonderprüfungen wurden nach 16 Qualitätskontrollen angeordnet.

In sechs Fällen wurde angeordnet, dass die Sonderprüfung durch einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle erfolgen müsse als durch denjenigen, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hatte. Eine entsprechende Sonderprüfung wird dann angeordnet, wenn eine Besorgnis der Befangenheit des ursprünglichen Prüfers für Qualitätskontrolle besteht oder konkrete Anhaltspunkte gegeben sind, dass die Sonderprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Die Besorgnis der Befangenheit kann sich unter anderem aus der Vorbefassung des Prüfers für Qualitätskontrolle ergeben. In einem Fall war der Widerruf der Teilnahmebescheinigung erforderlich.

Die Mängel der übrigen Praxen waren leicht behebbar, so dass der Erlass von Maßnahmen nicht erforderlich war. In diesen Fällen wurden die Mängel teilweise bereits während oder unmittelbar nach den Qualitätskontrollen beseitigt.

Klagen gegen Maßnahmen der KfQK sämtlich erfolglos

Von den zu Beginn des Jahres bei dem VG Berlin anhängigen vier Klageverfahren wurde eine Klage abgewiesen. Zwei Klagen wur-

den nach Hinweis des Gerichts zu den mangelnden Erfolgsaussichten zurückgenommen. In keinem Fall wurde einer Klage stattgegeben. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom OVG Berlin-Brandenburg abgelehnt, ein anderer Antrag zurückgenommen.

Im Jahr 2015 klagten drei Praxen gegen Maßnahmen der KfQK. Die Klagen richteten sich gegen die Anordnung einer Auflage oder einer Sonderprüfung sowie gegen den Widerruf einer Teilnahmebescheinigung. Diese Verfahren wurden 2015 nicht abgeschlossen.

Schwerpunkt der Mängel bei der Abwicklung von Aufträgen

Die Auswertungen der Qualitätskontrollberichte zeigen unverändert Mängel in den gleichen Bereichen der Qualitätssicherungssysteme. Der Schwerpunkt der festgestellten Mängel liegt unverändert im Bereich der Auftragsabwicklung, vor allem bei:

- der Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes
- der fehlenden Funktions- und IT-Systemprüfung im Rahmen der Prüfung der internen Kontrollsysteme und
- der Prüfung von Anhang und Lagebericht.

Auch die Feststellungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung) zeigen, dass diese qualitätssichernden Elemente von Teilen des Berufsstandes noch konsequenter anzuwenden sind.

Im Bereich der Berichtskritik zeigte sich weiterhin, dass diese häufig nicht von fachlich und persönlich (nicht wesentlich mit der Auftragsdurchführung befassten) geeigneten Personen durchgeführt wurde. Auch wurde bisweilen auf eine Berichtskritik ganz verzich-

tet, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorlagen.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Prüfungen von sogenannten Nicht-§ 319 a HGB-Unternehmen hat sich noch nicht im erforderlichen Umfang durchgesetzt. Oftmals fehlten in den Praxen individuelle Regelungen zu Kriterien, nach denen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei diesen Prüfungen durchzuführen ist.

Die Prüfer für Qualitätskontrolle stellten teilweise auch eine mangelhafte Dokumentation der Auftragsabwicklung fest. Bei der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten und innerhalb von Netzwerken im Sinne von § 319 b HGB am häufigsten betroffen.

Vereinzelte fehlten Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau. Zudem wurde der Turnus nicht immer eingehalten. Festzustellen war auch, dass Nachschauen im Wege der sogenannten „Selbstvergewisserung“ durchgeführt wurden, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen.

Feststellungen zu Art und Umfang von Qualitätskontrollen

Im Vorjahr zeigte sich, dass bei Qualitätskontrollen vermehrt unvollständige Grundgesamtheiten für die auftragsbezogene Funktionsprüfung festgestellt wurden. Die KfQK hat daraufhin im Februar 2015 einen Hinweis zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit veröffentlicht. Rückblickend ist aufgrund der Berichterstattung der PfQK eine verstärkte Auseinandersetzung mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der Grundgesamtheit erkennbar.

Einige Qualitätskontrollen wurden auf der Grundlage nur eines einzigen Auftrages abgewickelt, obwohl erkennbar war, dass in der Folgezeit deutlich mehr Aufträge in der Praxis abgewickelt werden. Regelmäßig haben die PfQK kein Prüfungshemmnis angenommen und unter diesem Gesichtspunkt auch keine Konsequenzen für ihr Prüfungsurteil gezogen, obwohl die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems anhand des einen Auftrages nicht abschließend geprüft werden konnte. In solchen Fällen wurden von der KfQK zur Beseitigung des Prüfungshemmnisses regelmäßig Sonderprüfungen angeordnet.

Ausnahmegenehmigung

Um Härtefälle zu vermeiden, können Praxen durch eine Ausnahmegenehmigung von der Pflicht befreit werden, eine Qualitätskontrolle durchzuführen. 2015 wurden 200 Ausnahmegenehmigungen erteilt. Nach wie vor wurden Ausnahmegenehmigungen im Wesentlichen wegen einer Existenzgründung, erstmaliger Abschlussprüfung sowie wegen einer wirtschaftlichen Härte erteilt. Ausnahmegenehmigungen sind

somit weiterhin ein besonderer Ausdruck der Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrollverfahren.

Vorschläge von Prüfern für Qualitätskontrolle

Praxen, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen wollen, müssen der KfQK den Prüfer für Qualitätskontrolle vorschlagen. Die KfQK muss einen Vorschlag ablehnen, wenn Ausschlussgründe bestehen; sie kann ihn ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle den Auftrag nicht ordnungsgemäß durchführen wird.

2015 gingen bei der WPK insgesamt 450 Vorschläge (Vorjahr 330) ein. Die zuständige Abteilung der KfQK hat bei insgesamt 19 Vorschlägen beraten, ob eine Besorgnis der Befangenheit oder Anhaltspunkte für die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle bestehen, so dass die betreffenden Vorschläge abzulehnen wären.

Letztlich wurden drei Prüfer-vorschläge wegen einer Besorgnis der Befangenheit und ein Prüfer-vorschlag wegen konkreter Anhaltspunkte abgelehnt, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Bei den von den Praxen daraufhin eingereichten neuen Vorschlägen ergaben sich keine Gründe für eine Ablehnung.

APAK beaufsichtigt das Qualitätskontrollverfahren

Die APAK beaufsichtigt die Arbeit der KfQK. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erhält sie alle Beratungsunterlagen der KfQK und ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen. Mitglieder der APAK nahmen regelmäßig an den Beratungen der KfQK und ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen teil.

Die APAK hat in einem Fall einen Hinweis zu einer Entscheidung der KfQK gegeben, den diese aufgegriffen hat. Den Tätigkeitsbericht der KfQK 2015 vom 15. März 2016 hat sie in ihrer Sitzung am 11. April 2016 gebilligt.

Weiterführende Informationen im Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle 2015 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen veröffentlicht. Hintergrund ist, dass Qualitätskontrollen, die nach dem 16. Juni 2016 beendet werden (Datum des Prüfungsurteils), nach den Vorschriften des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) durchzuführen sind. Da die Verschwiegenheit der geprüften Praxis nach § 57b Abs. 3 WPO nur eingeschränkt wird, „soweit dies für

die Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist“, darf die geprüfte Praxis dem Prüfer für Qualitätskontrolle ab dem 17. Juni 2016 keine Einsicht in Aufträge gewähren, die nicht mehr Teil der Grundgesamtheit sind. gu

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021603/
www.wpk.de/magazin/2-2016/

Wirtschaftsprüfungsexamen 2015

Bericht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK

Im Jahr 2015 haben 52,7 % der Teilnehmer das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden, 21,4 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht und können Teile der Prüfung wiederholen, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch zählt.

Gesamtergebnis 2015

Insgesamt waren zu den Prüfungen 603 Kandidaten zugelassen, von denen 571 teilgenommen haben.

Im Vergleich zum Vorjahr sind 29 (-4,6 %) Kandidaten weniger zu den Prüfungen zugelassen ge-

wesen. Die Teilnehmerzahl im Jahr 2015 reduzierte sich um 25 (-4,2 %). 301 Kandidaten haben bestanden, 122 können eine Ergänzungsprüfung ablegen.

Die Zahl der zugelassenen Kandidaten hat sich damit zum ersten Mal seit drei Jahren nur im einstelligen Prozentbereich verringert (2014: -12,3 %; 2013: -12,7 %; 2012: -11,5 %).

Die Prüfung zum WP ist 2015 wiederum in zwei Terminen abgenommen worden (siehe Grafik unten).

Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

Zu der Eignungsprüfung als WP nach dem Neunten Teil der WPO waren drei Kandidaten zugelassen; zwei Kandidaten haben teilgenommen und die Prüfung bestanden.

An der Eignungsprüfung können Kandidaten teilnehmen, die über eine in einem EU-Mitgliedsstaat, in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworbene Qualifikation als Abschlussprüfer verfügen.

Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

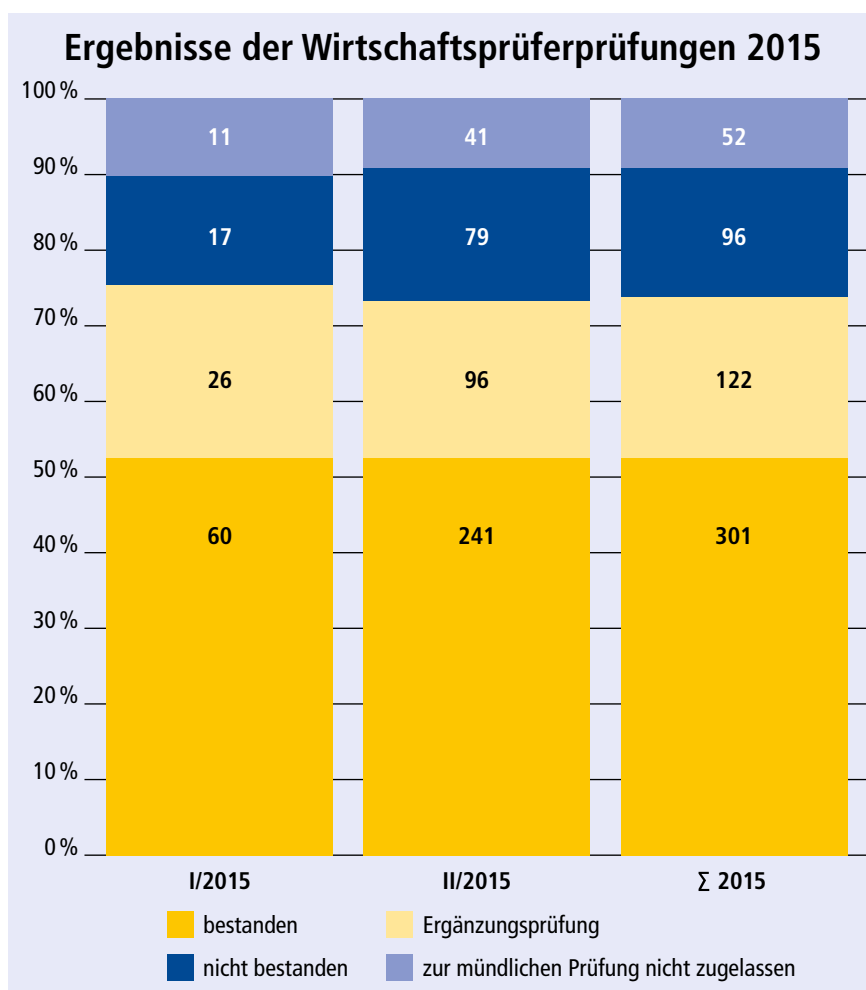
Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b WPO. Sie legt zur Umsetzung des § 8a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren fest, nach dem ein viersemestriger Masterstudiengang als zur Ausbildung von WP besonders geeignet anerkannt wird.

Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form ohne die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ ablegen.

Sieben Studienangebote nach § 8a WPO

Zum Ende des Berichtszeitraumes gab es sieben Studienangebote nach § 8a WPO (siehe Tabelle 1).

2015 haben 70 Absolventen dieser Studiengänge am Wirtschaftsprüfungsexamen teilge-



Frankfurt School of Finance & Management/Hochschule Mainz	„Master in Auditing“
Europäische Fernhochschule Hamburg (Euro-FH)	Masterstudiengang „Taxation, Accounting, Finance“
Hochschule Fresenius, Köln	Masterstudiengang „Audit & Tax“
Leuphana Universität Lüneburg	„Master in Auditing“
Mannheim Business School	„Mannheim Master of Accounting & Taxation“
Fachhochschule Münster/Hochschule Osnabrück	„Master of Auditing, Finance and Taxation“
Hochschule Pforzheim	Masterstudiengang „Auditing and Taxation“

Tabelle 1

nommen. 65,7 % haben bestanden, 8,6 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht.

Wenn in einem anderen Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirtschaftsprü-

Hochschule Aschaffenburg	Master-Studiengang „Wirtschaft und Recht“, mit dem Schwerpunkt „Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung“	Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
Universität Bayreuth	Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre, WP-Option“	Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
Freie Universität Berlin	Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“	Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
Universität Bielefeld	1-Fach-Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften (B.Sc.) mit speziellen Regelungen	Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
Hochschule Bochum	Master-Studiengang „Accounting, Auditing and Taxation“	Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
Ruhr-Universität Bochum	Bachelor-Studiengang in Management and Economics	Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
Hochschule Düsseldorf/Hochschule Niederrhein	„Master of Taxation“ (M.A.)	Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
Universität Duisburg-Essen (Mercator School of Management)	„Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre“	Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	Master-Studiengang „FACT – Finance, Auditing, Controlling, Taxation“	Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
Frankfurt School of Finance & Management	„Master of Accounting & Taxation (M.Sc.)“	Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
Technische Hochschule Köln	Master-Studiengang „Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen“	Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
Hochschule Mainz	Master-Studiengang „Master of Taxation“	Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“
Hochschule Pforzheim	Master-Studiengang „Auditing, Business and Law“	Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
Duale Hochschule Baden-Württemberg – Stuttgart –	Master-Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“	Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“
Universität Ulm	Bachelor-Studiengang „Wirtschaftswissenschaften“	Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“
Hochschule RheinMain – Wiesbaden Business School	Bachelor-Studiengang „Business & Law in Accounting and Taxation“	Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

Tabelle 2

fungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung beziehungsweise Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden (§ 13b WPO).

16 Hochschulen mit Studienangeboten im Sinne des § 13b WPO

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes hat die Prüfungsstelle 16 Hochschulen bestätigt, dass ihre Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Bestätigung wird jeweils für eine bestimmte Studienkohorte und nur auf Antrag einer Hochschule erteilt. Im Einzelnen gilt das für das – zum Teil nur zeitlich begrenzte – Studienangebot der Hochschulen in Tabelle 2.

Im Berichtszeitraum haben 15 Kandidaten am Wirtschaftsprüfungsexamen in Form der verkürzten Prüfung nach § 13b WPO teilgenommen. Neun Kandidaten haben bestanden, zwei Kandidaten erreichten die Ergänzungsprüfung.

Beteiligte und Gremien

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK (Prüfungsstelle) ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der WPK. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- Zulassung zur Prüfung
- Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das

Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

- Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung
- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung
- Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung
- Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als WP nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf die personellen und sachlichen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von RA Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist RA Christian Bauch. Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit.

Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

2015 waren folgende Personen in der AWK tätig:

RDin Jutta Maria **Cremers**, Potsdam (Vorsitzende)

Dipl.-Volksw. Hartmut **Eberlein**, Gehrden

Prof. Dr. Ralf **Ewert**, Graz

Prof. Dr. Klaus **Henselmann**, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz **Lüddolph**, Düsseldorf

Prof. Dr. Claus **Luttermann**, Ingolstadt

MinDirig Dr. Steffen **Neumann**, Düsseldorf

WP/StB Prof. Dr. Thomas **Olbrich**, Kassel

RA Henning **Tüffers**, Berlin

RDin Jutta Maria Cremers, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, ist bis zum 31. Dezember 2016 als Vorsitzende bestellt. Die übrigen Mitglieder sind nach Ende ihrer Amtszeit am 31. Dezember 2015 zum 1. Januar 2016 für eine weitere dreijährige Amtszeit berufen worden.

Die Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten

und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

686 Mitglieder

Die Prüfungskommission ist zum 1. Januar 2014 neu berufen worden. Ihre fünfjährige Amtszeit endet am 31. Dezember 2018. Zum Ende des Berichtszeitraumes hatte sie 686 Mitglieder.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden von den Behörden benannt und danach vom Beirat bestellt.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder an: Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Mit-

glieder mit Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung und der Wirtschaft sowie Wirtschaftsprüfer.

Die Prüfungskommission entscheidet auch über die Folgen von Täuschungsversuchen von Prüfungskandidaten. Im Jahr 2015 musste sie sich nicht mit Täuschungsversuchen befassen.

Die Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission bilden auch die Widerspruchskommission. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Zu Jahresbeginn waren 20 Widerspruchsverfahren anhängig. Im Jahr 2015 sind 14 Widersprüche eingelegt worden. 17 Widersprüche wurden vor der Widerspruchs-

entscheidung zurückgenommen. Die Widerspruchskommission hat drei Widersprüche zurückgewiesen, zwei Widersprüchen wurde stattgegeben.

Für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zuständig.

Am 1. Januar 2015 waren sieben Verwaltungsgerichtsverfahren anhängig.

Fünf Verfahren wurden abgeschlossen. Zwei Verwaltungsstreitverfahren wurden begonnen. Beim Verwaltungsgericht Berlin und beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg waren somit am 31. Dezember 2015 vier Verfahren anhängig.

Weiterführende Informationen im Bericht der Prüfungsstelle abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/examen/

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2016/2017

Die schriftliche Prüfung im **2. Prüfungstermin 2016** wird im August 2016 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

2. August 2016

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

3. August 2016

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prü-

fungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

4. August 2016

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

9. August 2016

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

10. August 2016

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Be-

triebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

17. August 2016

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

18. August 2016

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2017** sind bis zum **31. August 2016** bei den Landes-

geschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK im Internet. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 36 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2017 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 7., 8., 9., 14. und 15. Februar 2017 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2017** sind vom **1. September 2016** bis zum **28. Februar 2017** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2017 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 3., 8., 9., 16. und 17. August 2017 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar bzw. August stattfindet.

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden. tü

Merkblatt der Prüfungsstelle abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021604/

Fristen zur Anrechnung von Studienleistungen verlängert

Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Der Bundesrat hat am 22. April 2016 der Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) zugestimmt. Die Änderung erfolgt im Rahmen der Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung und zur Änderung weiterer Verordnungen.

Die Änderung betrifft die Fristen für die Anrechnung von Leistungen aus einem Masterstudienengagement nach § 8a WPO und von

gleichwertigen Prüfungsleistungen nach § 13b WPO auf das Wirtschaftsprüfungsexamen. Sie werden von drei auf vier und von sechs auf acht Jahre verlängert. Die Frist beginnt jeweils mit dem Abschluss des Studiums, in dem die anrechenbaren Prüfungsleistungen erbracht worden sind. Sie werden nur dann angerechnet, wenn bis zum Ablauf der Frist die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen beantragt wird.

Die Änderung ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Seite 1046) am 7. Mai 2016 in Kraft getreten.

Die neuen Fristen gelten auch für Kandidaten, die ein Studium nach § 8a oder § 13b WPO bereits abgeschlossen haben – unabhängig davon, ob die bisher geltenden Fristen von drei beziehungsweise sechs Jahren bereits verstrichen sind. tü

Mehr Teilnehmer

In Berlin, München, Stuttgart, Düsseldorf, Frankfurt am Main und Hamburg fanden im April die Kammerversammlungen 2016 statt. Mit rund 600 Teilnehmern war ein wiederum gestiegenes Interesse zu verzeichnen.

Die Themen waren bestimmt von den anstehenden Veränderungen für den Berufsstand. Der einleitende Fachvortrag von WPK-Präsident Gerhard Ziegler befasste sich mit den Änderungen der WPO und des HGB nach APAReG und AReG. Vertreter des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle stellten die Entwürfe für Neufassungen der Berufssatzung für WP/vBP sowie der Satzung für Quali-

tätskontrolle vor (zu diesen Themen auch auf Seite 8 ff. in diesem Heft). Ein weiterer Vortrag von Präsident Ziegler und Beiratsvorsitzer Dr. Marian Ellerich zur Arbeit von Vorstand und Beirat beschloss die sechs Veranstaltungen.

Diskussionmöglichkeiten nach den Vorträgen boten Gelegenheit zum Austausch mit den Kammervertretern sowie mit Kollegen aus der Region.

Ein Livestream im Internet am 12. Mai 2016 griff die wesentlichen Punkte der diesjährigen Kammerversammlungen mit Aktualisierungen auf und bot kompakte Informationen für die interessierten Berufsangehörigen. **bf**

WPK aktuell

Kammerversammlungen



Präsident Gerhard Ziegler auf der Versammlung am 6. April 2016 in Berlin

Vortragsunterlagen Kammerversammlungen
abrufbar unter www.wpk.de/magazin/2-2016/

„10 gute Gründe Wirtschaftsprüfer zu werden“

Weitere Präsentation für den Berufsnachwuchs erhältlich



macht. Die Darstellung zielt weniger auf Wissensvermittlung ab, sondern orientiert sich stärker an den Wünschen der Zielgruppe.

Zielgruppe sind sowohl Studierende im Bereich Wirtschaft (Bachelor) als auch Schülerinnen und Schüler. Die Präsentation ist so aufgebaut, dass sie von Berufsangehörigen auch bei Berufsmessen als Vorlage verwendet werden kann, da die Folien im Wesentlichen keiner Erklärung bedürfen.

In die Konzeption eingeflossen sind Gespräche mit Berufsangehörigen, Professoren und Berufseinsteigern. Der Vortragende ist frei bei der Gestaltung seines Vortrages und kann die Folien als Baukasten verwenden.

Gerne können Mitglieder die Präsentation als Vorlage unter magazin@wpk.de anfordern. Für Hinweise und Anregungen steht Ihnen Nadine Bernsdorf unter 030 726161 231 zur Verfügung.

Die WPK bietet auch einen speziell für Schülerinnen und Schüler entwickelten Folder „Wirtschaftsprüfer – (D)ein Traumberuf“ als Infomaterial an. Dieser kann ebenfalls unter magazin@wpk.de bestellt werden. **be**

Wegen der großen Nachfrage bietet die WPK ihren Mitgliedern ab sofort eine weitere Präsentation im Bereich Nachwuchsförderung an. „10 gute Gründe Wirtschaftsprüfer zu werden“ zeigt auf, was den Wirtschaftsprüferberuf so reizvoll

Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Bekanntmachungen der WPK erfolgen seit März 2014 ausschließlich unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/. Sie werden zur Information der Mitglieder ergänzend im WPK Magazin nachrichtlich wiedergegeben.

14. Änderung der Gebührenordnung der WPK

Zu den geplanten Änderungen der Gebührenordnung der WPK wurden die Mitglieder mit Anhörung vom 1. Dezember 2015 (WPK Magazin 4/2015, Seite 27 ff.) und 29. Februar 2016 (Seite 29 in diesem Heft) gebeten, Stellungnahmen und Hinweise abzugeben. Zu beiden Anhörungen erreichten die WPK keine Hinweise. Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner Sitzung am 29. April 2016 nunmehr die 14. Änderung der Gebührenordnung der WPK beschlossen. Zunächst werden die Änderungen mit Erläuterungen zusammengefasst. Danach wird der Beiratsbeschluss zur geänderten Gebührenordnung bekanntgegeben.

Die beschlossenen Änderungen sind das Ergebnis der Beratungen in Vorstand, Haushaltsausschuss und Beirat der WPK zu den notwendigen Anpassungen der Gebührenordnung der WPK aufgrund des Abschlussprüferaufsichtungsreformgesetz (APAReG) und zum sonstigen Änderungsbedarf.

Es handelt sich hierbei um folgende materiellen Änderungen:

- Die Gebühr für das Verfahren der **Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO** (Eignungsprüfung für EU-Abschlussprüfer) ist von 1.500 € auf 2.500 € erhöht worden. Die Gebührenhöhe deckt nunmehr den Verwaltungsaufwand.
- Zugunsten einer einheitlichen Handhabung ist nun eine **Gebühr für die Erstellung sämtlicher Kopien**, unabhängig vom Verfahren, vorgesehen. Bisher gab es lediglich eine Gebühr für die Erstellung von Kopien aus Zulassungs- und Prüfungsunterlagen.
- In Anbetracht der Anhebung der Beurlaubungshöchstdauer von drei auf fünf Jahre durch das APAReG und dem damit gestiegenen wirtschaftlichen Vorteil für den Berufsangehörigen ist die **Beurlaubungsgebühr** auf 500 € erhöht worden. Für den durch das APAReG **neu eingeführten Beurlaubungsgrund** der besonderen Umstände ist die bisherige Gebührenhöhe von 180 € erhalten geblieben.
- Für die zukünftige Erteilung einer **Ausnahmegenehmigung für eine unvereinbare Tätigkeit** (§ 43 a Abs. 3 S. 2 WPO-neu) sowie für die Fälle der Übernahme einer **Notgeschäftsführung** und **Sanierung einer gewerblichen Gesellschaft** (§ 43 a Abs. 3 S. 3

WPO-neu) wird zukünftig einheitlich eine Gebühr von 500 € erhoben.

- Die Gebührenhöhe für die **Anerkennung von Berufsgesellschaften und Registrierung von Drittstaatsprüfern und -prüfungsgesellschaften** ist von 1.050 € auf 1.000 € gesenkt worden. Ferner ist für die **Registrierung von EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften**, die Abschlussprüfungen in Deutschland durchführen möchten, eine nur hälftige Gebühr in Höhe von 500 € eingeführt worden, da der Verwaltungsaufwand geringer ist als bei den zuvor erwähnten Verfahren.
- Neu eingeführt wurde eine **Gebühr für die Benennung von Sachverständigen** gegenüber Dritten in Höhe von 250 € zur Deckung des Verwaltungsaufwands. Eine solche Gebühr wird auch durch andere Institutionen, wie einige Industrie- und Handelskammern, erhoben.
- Die bisherige Gebühr für die Ausnahmegenehmigung nach § 57a WPO wurde aufgrund des Wegfalls dieser Ausnahmegenehmigung gestrichen. An die Stelle der Ausnahmegenehmigung tritt die **Eintragung der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer** nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO-neu in das Berufsregister (§ 38 Nr. 1h) und Nr. 2f) WPO-neu). Für diese Eintragung ins Berufsregister wird zukünftig eine Gebühr in Höhe von 100 € erhoben.

Diese Gebühr betrifft nur diejenigen, die erstmalig eine Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach dem 16. Juni 2016 aufgenommen haben oder aufnehmen wollen und hierzu nach der neuen WPO eine Anzeige ihrer Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer gegenüber der WPK vornehmen.

Die Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer in der Fassung vom 29. November 2001 (WPK Mitteilungen 1/2002, S. 52), zuletzt geändert am 15./16. Mai 2014 (WPK Magazin 4/2014, S. 24), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GebO wird der €-Betrag „1.500“ durch den €-Betrag „2.500“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GebO wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GebO wird zu Nr. 8.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 2 GebO wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

5. In § 3 GebO wird am Ende ein neuer Absatz eingefügt und wie folgt gefasst:
„(...) Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt für auf Antrag gefertigte Kopien je Seite eine Gebühr in Höhe von 0,50 €, mindestens jedoch 5 €.“
6. In § 3 Abs. 2 Satz 1 GebO werden nach „(§ 18 Abs. 4 WPO)“ das „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „einer Beurlaubung (§ 46 WPO)“ die Worte „oder der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 43 a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO)“ eingefügt.
7. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird eingefügt:
„5. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 43 a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO eine Gebühr in Höhe von 500 €.“
8. In § 3 Abs. 2 Satz 2 GebO wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
9. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GebO wird der €-Betrag „180“ durch „500“ ersetzt.
10. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GebO wird am Ende eingefügt: „, hiervon abweichend im Falle der Beurlaubung aufgrund besonderer Umstände im Sinne des § 46 Abs. 1 WPO eine Gebühr in Höhe von 180 €.“
11. In § 3 Abs. 3 Satz 1 GebO werden nach den Worten „oder Abschlussprüfungsgesellschaft nach § 134 WPO“ die Worte „oder der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 28 Abs. 2 und 3 WPO)“ eingefügt.
12. In § 3 Abs. 3 Satz 1 GebO wird nach den Worten „oder Abschlussprüfungsgesellschaft nach § 134 WPO“ die Worte „, der Registrierung von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften nach § 131a WPO“ eingefügt.
13. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GebO wird neu eingefügt: „2. für die Registrierung von EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften nach § 131a WPO eine Gebühr in Höhe von 500 €.“
14. Die bisherige § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GebO wird dann zur neuen Nr. 3.
15. In § 3 Abs. 3 Satz 2 GebO werden die Worte „oder 2“ durch „bis 3“ ersetzt.
16. In § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GebO wird der €-Betrag „1.050“ durch „1.000“ ersetzt.
17. Nach § 3 Abs. 5 GebO wird neu eingefügt: „(6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Benennung eines Sachverständigen, soweit es sich nicht um ein Amtshilfeersuchen handelt, erhebt die Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe von 250 €. Wird der Antrag zurückgenommen oder ein Sachverständiger nicht benannt, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.“
18. Der bisherige § 3 Abs. 6 GebO (Zugangskarte, DATEV-SmartCard) wird dann zum neuen § 3 Abs. 7 GebO.
19. Der bisherige § 3 Abs. 7 GebO wird gestrichen.
20. Nach dem Gebührentatbestand zur Zugangskarte, DATEV-SmartCard wird ein neuer Absatz eingefügt: „(...) Für die Eintragung der Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2 WPO in das Berufsregister (§ 38 Nr. 1 h) und Nr. 2 f) WPO) erhebt die Wirtschaftsprüferkammer eine Gebühr in Höhe von 100 €.“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Änderungen der Gebührenordnung mit Schreiben vom 9. Mai 2016 genehmigt.

Alle Änderungen treten zum 17. Juni 2016 in Kraft. Ab Inkrafttreten ist die dann geltende Gebührenordnung auch auf der Internetseite der WPK unter der Rubrik Rechtsvorschriften veröffentlicht.

12. Mai 2016

Praxishinweise

www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/



In der Rubrik **Praxishinweise** stellt die Wirtschaftsprüferkammer Informationen zu unterschiedlichen, für die Berufspraxis der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer relevanten Themen zusammen.

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur weiteren Änderung der Gebührenordnung der WPK

Das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) tritt voraussichtlich zum 17. Juni 2016 in Kraft. Die nach den Beratungen der Gremien der WPK vorgesehenen notwendigen Änderungen sowie sonstigen Anpassungen der Gebührenordnung der WPK wurden im Rahmen der – inzwischen abgeschlossenen – Mitgliederanhörung vom 1. Dezember 2015 bereits vorgestellt (abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2015/#c6640 und nachrichtlich bekanntgegeben im WPK Magazin 4/2015, Seite 27-29).

Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 erneut mit den Auswirkungen des APAReG und den daraus resultierenden notwendigen Änderungen der Gebührenordnung der WPK auseinandergesetzt. Er schlägt vor, für die Eintragung der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO-neu in das Berufsregister (§ 38 Nr. 1 h) und Nr. 2 f) WPO-neu) zukünftig eine Gebühr in Höhe von 500 € zu erheben. Diese Gebühr betrifft nur diejenigen, die erstmalig eine Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ab dem 17. Juni 2016 aufnehmen wollen und hierzu nach der neuen WPO eine Anzeige ihrer Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer gegenüber der WPK vornehmen.

In den Fällen, in denen aufgrund der Übergangsregelung des § 136 Abs. 1 WPO-neu eine Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister von Amts wegen erfolgt, da bereits eine wirksa-

me Teilnahmebescheinigung oder Ausnahme genehmigung vorliegt, soll keine Gebühr erhoben werden.

Die Höhe der Gebühr orientiert sich an der heutigen Gebühr für die Erteilung einer Ausnahme genehmigung. Ebenso wie diese eröffnet der Eintrag als Abschlussprüfer in das Berufsregister dem Mitglied den Markt gesetzlicher Abschlussprüfungen.

Der Wortlaut des neuen Gebührentatbestands soll wie folgt lauten:

„§ 3 Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

(8) Für die Eintragung der Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Absatz 1 Satz 2 WPO (§ 38 Nr. 1 h) und Nr. 2 f) WPO) erhebt die WPK eine Gebühr in Höhe von 500 €.“

Für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die formelle Beschlussfassung des Beirates für die bereits vorgestellten Änderungen sowie diese weitere Änderung der Gebührenordnung ist in der Sitzung des Beirates am 29. April 2016 vorgesehen.

Stellungnahmen oder sonstige Anmerkungen erbiten wir **bis zum 31. März 2016** unter E-Mail: annegret.bentin@wpk.de oder per Fax: 030 726161287

Vorstand und Beirat werden über alle Stellungnahmen unterrichtet.

29. Februar 2016

Service Center

www.wpk.de/service-center/



Im **Service Center** stehen für unsere Mitglieder Formulare, Muster und Merkblätter zu den Themenbereichen Berufsregister, Qualitätskontrolle und Sonstiges zur Verfügung.

Aufruf zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2018

Im Sommer 2018 endet die laufende Amtszeit des Beirates und des Vorstandes. Die Vorbereitung und Durchführung der dann anstehenden Wahl ist Aufgabe der Wahlkommission, einem unabhängigen Organ der WPK.

Nach § 2 Abs. 1 WahlO beruft der Vorstand mit Zustimmung des Beirates spätestens 25 Monate nach der letzten Wahl eine Wahlkommission für die kommende Wahl. Im Hinblick auf die vergangene Wahl am 15. Juli 2014 muss die Berufung der Mitglieder der Wahlkommission also bis zum 15. August 2016 erfolgen und ist daher für die Sitzungen von Vorstand und Beirat im Juni 2016 vorgesehen.

Anknüpfend an die bewährte Praxis wird allen Mitgliedern die Gelegenheit geben, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der vereidigten Buchprüfer vorzuschlagen.

Die Wahlkommission organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen. Sie berät und entscheidet vorwiegend in Sitzungen, die regelmäßig in der Hauptgeschäftsstelle in Berlin stattfinden.

Die Kandidaten müssen persönlich wählbar und stimmberechtigt sein (§ 2 Abs. 3). Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der

Kommission für Qualitätskontrolle sein, noch dürfen sie beabsichtigen, für ein solches Amt zu kandidieren (§ 2 Abs. 4 WahlO). Dem Nachweis der Berufungsvoraussetzungen dient die auf der Internetseite der WPK bereitstehende Erklärung.

Vor diesem Hintergrund wird um Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2018 einschließlich der Erklärung über die Berufungsvoraussetzungen bis spätestens **Freitag, den 10. Juni 2016** gebeten.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der WPK:

Telefon 030 726161 143

Telefax 030 726161 287

E-Mail peter.uhlmann@wpk.de

Die Erklärung zum Nachweis der Berufungsvoraussetzungen ist nachfolgend abrufbar.

6. Mai 2016


Erklärung zur Berufung in die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2018 abrufbar unter
www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2016/#c7374
www.wpk.de/magazin/2-2016/




Neu auf WPK.de
 Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	
 <p>Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden. zi</p>	
24.03.2016	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): ISA 810 (revised), Engagements to Report on Summary Financial Statements
22.03.2016	International Federation of Accountants (IFAC): IFAC Member Body Compliance Program: 2016 Work Program
09.03.2016	IAASB: More Informative Auditor's Reports – What Audit Committees and Finance Executives Need to Know
02.03.2016	IAASB: Project Proposal: Revision of ISA 540, Auditing Accounting Estimates, including Fair Value Accounting Estimates, and related Disclosures
02.03.2016	IAASB: The IAASB's Project to revise ISA 540: An update on the Project and initial Thinking on the Auditing challenges arising from the Adoption of Expected Credit Loss Models
29.02.2016	IFAC: IFAC Global SMP Survey: 2015 Summary und 2015 Results
04.02.2016	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Exposure Draft, Limited Re-exposure of Proposed Changes to the Code Addressing the Long Association of Personnel with an Audit Client
03.02.2016	IFAC: From Crisis to Confidence: A Call for Consistent, High-Quality Global Regulation

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	
 <p>Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können heruntergeladen oder bestellt werden unter www.ifrs.org. zi</p>	
12.04.2016	International Accounting Standards Board (IASB): Amendments to IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers
30.03.2016	Corporate Reporting Dialogue (CRD): Statement of common principles of materiality
29.01.2016	IASB: Amendments to IAS 7 Statement of Cash Flows
19.01.2016	IASB: Amendments to IAS 12 Income Taxes: Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses

ICH WERDE WP!

Mit dem
Marktführer:



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

Der Berufsstand bleibt zuversichtlich

Ergebnisse der IFAC-Umfrage unter kleinen und mittleren Prüferpraxen 2015

Einen zuversichtlichen Ausblick zeigt das im Februar 2016 veröffentlichte Ergebnis der Umfrage, der International Federation of Accountants (IFAC) Herbst 2015 (2015 IFAC Global SMP Survey). Dabei ging es um die aktuellen Herausforderungen, die sich speziell kleinen und mittleren Prüferpraxen und deren Mandanten stellen.

Trotz eines sich abkühlenden wirtschaftlichen Umfeldes bleibt der Berufsstand offenbar optimistisch. Mehr als ein Drittel der Umfrageteilnehmer rechnet für 2016 mit einem Umsatzwachstum.

Als größte aktuelle Herausforderungen werden die Mandantengewinnung, das Schritthalten mit neuen Regelungen und Standards, die Abgrenzung gegenüber den Wettbewerbern und der Honorardruck gesehen. Während diese Themen weitgehend deckungsgleich mit denen des Jahres 2014 sind, scheinen sie in ihrer Intentsität etwas abgenommen zu haben.

Zum Start der Umfrage siehe WPK Magazin 4/2015, Seite 35

Der Beratungssektor bleibt für kleine und mittlere Praxen unverändert wichtig. 84 % der Umfrageteilnehmer erbringen Beratungsleistungen.

Für die Mandanten kleiner und mittlerer Praxen stellen wirtschaftliche Unsicherheiten und steigende Kosten die größten Herausforderungen dar, gefolgt von Wettbewerb und Zugang zu neuen Finanzmitteln.

Die Beteiligungsquote der in 22 Sprachen – darunter auch Deutsch – durchgeführten Umfrage erreichte mit 6.725 Antworten aus 169 Ländern einen Höchststand. Einzelheiten können dem Bericht entnommen werden, der auf der Internetseite der IFAC veröffentlicht ist.

Ergebnisse der IFAC-Umfrage 2015 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021605/

IESBA-Sitzung

Neustrukturierung des Code of Ethics unverändert im Fokus

In seiner jüngsten Sitzung Mitte März 2016 in Madrid hat das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) weiter intensiv an der Neustrukturierung des IESBA Code of Ethics gearbeitet. Nachdem es im Dezember 2015 einen Exposure Draft (ED) Teil 1 veröffentlicht hatte, konzentrieren sich die derzeitigen Aktivitäten auf die Erarbeitung des zweiten Teils, der voraussichtlich im September 2016 verabschiedet werden soll. Er erfasst insbesondere folgende Bereiche:

- Nichtprüfungsleistungen
- Unabhängigkeit (sonstige Prüfungsaufträge)
- Angehörige der rechnungslegungsbezogenen Berufe
- Reaktion des Berufsangehörigen auf vermutete Gesetzesverstöße (Non-Compliance with Laws and Regulations – NOCLAR)
- Langjährige Beziehungen zum Abschlussprüfermandanten (Long Association).

Zur Neustrukturierung des CoE siehe WPK Magazin 1/2016, Seite 21 f.

Vergleiche zum ED Safeguards Teil 1 den Beitrag in diesem Heft auf Seite 34

sollte Ende April 2016 erfolgen. Es bleibt bei der Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht mit dem auch für Deutschland wichtigen Zusatz, dass die Meldung des Abschlussprüfers an eine externe Behörde nicht dem Recht der jeweiligen Jurisdiktion widersprechen darf (siehe dazu Schruff/Spang, Künftige Meldepflicht des Abschlussprüfers bei Gesetzesverstößen des Mandanten, Seite 61 in diesem Heft).

Ein weiterer Schwerpunkt der Sitzung stellte das Projekt zur Überarbeitung der Schutzmaßnahmen (Safeguards) des Codes dar. Nach dem im Februar 2016 veröffentlichten ersten Teil eines Exposure Drafts diskutiert IESBA derzeit die relevanten Themen für einen zweiten Teil. Dieser soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden und vor allem die Anwendung des „Conceptual Framework“ im Bereich Unabhängigkeit und Nichtprüfungsleistungen regeln.

Weitere wichtige Diskussionsthemen der IESBA-Sitzung waren die inhaltliche Überarbeitung von Teil C des Codes sowie die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Arbeitsgruppe Gebühren.

Außerdem hat IESBA das Projekt NOCLAR inhaltlich vorläufig abgeschlossen, die finale Genehmigung

Neue Struktur für den IESBA Code of Ethics

Stellungnahme der WPK

In der Vergangenheit wurde der IESBA Code of Ethics wiederholt als zu umfangreich und zu wenig nutzerfreundlich kritisiert. Darüber hinaus wurde eine fehlende klare Trennung der Anforderungen von Beispielen und Erläuterungen bemängelt.

Einführend zum Exposure Draft siehe
WPK Magazin 1/2016, Seite 21

Um dieser Kritik Rechnung zu tragen, hat das für berufsethische Fragen zuständige International Ethics Standards Board of Accountants (IESBA) des Weltprüferverbandes IFAC im Dezember 2015 den Exposure Draft (ED) *Improving the Structure of the Code of Ethics for Professional Accountants – Phase 1* veröffentlicht und um Stellungnahme bis April 2016 gebeten.

Die WPK hat Stellung genommen und die Neustrukturierung sowie die damit verbundene Zielsetzung der Steigerung von Verständlichkeit und Handhabbarkeit des IESBA Code of Ethics begrüßt. Die im Vergleich zur aktuellen Version des Codes vorgenommenen Überarbeitungen, wie beispielsweise eine sichtbare Trennung der Anforderungen von Beispielen und Erläuterungen, erscheinen sinnvoll und hilfreich und sollten zu einer entsprechenden Steigerung der Handhabbarkeit beitragen.

Kritisch sieht die WPK allerdings, dass im Rahmen der formalen Überarbeitung des Codes vereinzelt inhaltliche Änderungen von Regelungen festzustellen sind. Eine Bedeutungsänderung sollte laut IESBA jedoch im Rahmen des Neustrukturierungsprojektes ausdrücklich vermieden werden.

Die WPK spricht sich zudem gegen eine unverhältnismäßig starke Betonung des Kriteriums der Durchsetzbarkeit bei der Überarbeitung des Codes aus. Selbstverständlich müssen Regelverstöße sanktioniert werden können. Im ED werde jedoch mitunter der Eindruck erweckt, dass regulatorische Durchsetzbarkeit als ein Kernprinzip der Neustrukturierung aufzufassen sei. Ein angemessenes Kriterium für die Qualität und Nutzbarkeit des Codes ist sie jedoch nicht.

Ein umfassendes Projekt wie die Neustrukturierung des Codes führt sowohl bei den betroffenen Pra-

xen als auch bei den nationalen Mitgliedsorganisationen, Regulatoren und sonstigen IFAC Mitgliedern zu umfassenden und kostenintensiven Folgeaktivitäten. Beispiele dafür sind unter anderem die Überarbeitung von Übersetzungen, die Aktualisierung von Abgleichen mit nationalem Berufsrecht und von sonstigen Hinweisen und Leitfäden sowie von Schulungsmaterialien. Vor diesem Hintergrund regt die WPK die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen im Vorfeld von künftigen derart umfassenden Projekten an.

Das IESBA geht bei der Neustrukturierung des Codes in zwei Stufen vor:

Die mit dem vorliegenden ED beginnende erste Phase sieht strukturelle Änderungen an den vorhandenen Regelungen des Codes vor und soll bis Dezember 2016 abgeschlossen sein.

In einer zweiten Phase sollen verschiedene gegenwärtig laufende Projekte (unter anderem Schutzmaßnahmen, siehe Seite 34 in diesem Heft) an die neue Struktur angepasst werden. Diese zweite Phase, zu der es ebenfalls einen Exposure Draft geben soll, wird voraussichtlich bis September 2017 abgeschlossen sein.

Die Aufteilung des Neustrukturierungsprojektes in Phasen erschwert laut WPK allerdings eine Gesamtbeurteilung des Projektes sowie die Abschätzung aller Folgewirkungen. Eine abschließende Würdigung des neustrukturierten IESBA Code of Ethics ist erst nach Beendigung beider Phasen möglich. sp

Informationen zum Neustrukturierungsprojekt abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021606/
Stellungnahme der WPK vom 19. April 2016 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1005
www.wpk.de/magazin/2-2016/

Entwurf zu Schutzmaßnahmen im IESBA Code of Ethics

WPK sieht Überschneidung mit anderen Projekten des IESBA kritisch

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat im Dezember 2015 den Exposure Draft *Proposed Revisions Pertaining to Safeguards in the Code – Phase 1* (nachfolgend *ED Safeguards*) veröffentlicht.

Siehe dazu bereits
WPK Magazin 1/2016, Seite 22

Im März 2016 hat die WPK gegenüber IESBA Stellung genommen. Sie begrüßt die Überarbeitung der Vorschriften zu Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die klare Kenntlichmachung von Anforderungen (*Requirements*) und Anwendungshinweisen (*Application Material*). Kritisch sieht die WPK die Überschneidung des *ED Safeguards* mit anderen laufenden Projekten (insbesondere Neustrukturierungsprojekt sowie ED Long Association), die eine ganzheitliche Beurteilung und Kommentierung erschwere. Eine abschließende Würdigung sei somit erst nach Abschluss aller laufenden Projekte des IESBA möglich.

Die WPK äußert Bedenken bezüglich der Vorschläge zur Klarstellung des Konzeptes eines sachverständigen und informierten Dritten (*reasonable and informed third party*). Einerseits seien die Vorschläge für einen prinzipienbasierten Ansatz sehr detailliert, andererseits umfassen die neuen Anforderungen ein hohes Maß an Subjektivität, was zu unterschiedlichen Interpretationen und Anwendungen führen könne. Auch die Regelungen zur erneuten Bewertung von Bedrohungen (*Re-evaluating Threats*) seien kritisch zu sehen, weil dies zu unnötig komplexen Anforderungen an den Berufsangehörigen führe. la

Stellungnahme der WPK vom 21. März 2016 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-991
www.wpk.de/magazin/2-2016/

Neue Binnenmarktstrategie ab 2016

EU-Kommission möchte weniger Reglementierungen bei Freien Berufen

Die Europäische Kommission hat erneut zum Ausdruck gebracht, dass es ihrer Ansicht nach zu viele Regulierungshindernisse bei Freien Berufen gebe, die Unternehmer davon abhalten, im EU-Ausland tätig zu werden. Dies schränke den freien Dienstleistungswettbewerb ein.

Im Rahmen ihres Arbeitsprogramms für 2016 veröffentlichte die EU-Kommission eine Strategie zum Ausbau des Binnenmarkts, die Änderungen für sogenannte reglementierte Berufe vorsieht. In einem ersten Schritt sollen exemplarische Berufe durch die Mitgliedstaaten untersucht, deren Reformbedarf ermittelt und Hindernisse abgebaut werden (eine ähnliche Initiative gab es bereits im Rahmen der sogenannten „Transparenzinitiative“ gemäß Artikel 59 der Berufsqualifikationsrichtlinie). Die EU-Kommission wird den Prozess durch Informationsangebote und Methodiken zur Evaluierung des Reformbedarfs unterstützen.

Nach erster Einschätzung der WPK sind WP/vBP nicht Gegenstand der exemplarischen Untersuchung. In der englischen Originalfassung des Strategie-

giepapiers wird von „accountants“ gesprochen. Die deutsche Fassung spricht zwar von „Buchprüfern“; gemeint sein dürften nach internationalem Verständnis damit eher Buchhalter. Nicht auszuschließen ist aber, dass WP/vBP später untersucht werden.

Die EU-Kommission möchte außerdem einen Dienstleistungspass und ein einheitliches Mitteilungsfeld entwickeln, die es Anbietern erleichtern soll, auf andere EU-Märkte zu expandieren. Die WPK hat bereits auf die Gefahr hingewiesen, dass das sogenannte Herkunftslandprinzip auf dem Umweg eingeführt werden könnte. Nach diesem Prinzip würden Regulatorien des Herkunftslands (etwa Beteiligungsverhältnisse) auf das Zielland übertragen. Die WPK hat sich für einen rein informativen Charakter eines Dienstleistungspasses eingesetzt. Immerhin sind wesentliche Regelungen zur Anerkennung und Berufsausübung bereits von der Abschlussprüferrichtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfasst. Die Reglementierungen wurden also erst kürzlich evaluiert. Ähnlich hat sich auch die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission geäußert.

Darüber hinaus erwägt die EU-Kommission, einen Legislativvorschlag zum Abbau regulatorischer Hindernisse, etwa zu unterschiedlichen Rechtsformen oder Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse, zu erarbeiten.

Die WPK wird den Prozess kritisch begleiten und weiter berichten. ko

Strategiepapier vom 28. Oktober 2015 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021607/

Für den guten Zweck

WP/vBP als Senior Experten für Georgien gesucht

Die WPK wurde von der Society of Accountants, Auditors and Consultants of Georgia um Unterstützung gebeten. Sie möchte die Qualität der Abschlussprüfung in Georgien verbessern. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Wirtschaftsvereinigung (DWV), der offiziellen Partnerin der Außenhandelskammer in Georgien, sucht sie Fachleute im Ruhestand für den Senior Experten Service (SES). Der SES ist die Stiftung der Deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit GmbH und eine gemeinnützige Gesellschaft.

Die Suche richtet sich vornehmlich an erfahrene Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die nicht mehr aktiv im Berufsleben stehen und bereit sind, mindestens drei Wochen bis maximal sechs Monate das Qualitätssicherungssystem von kleineren und mittleren Wirtschaftsprüferpraxen in Georgien auszubauen.

Interessenten sollten über gute englische oder russische Sprachkenntnisse sowie über Wissen und Erfahrungen insbesondere in den nachfolgenden Bereichen verfügen:

- IFRS für KMU
- Verhältnismäßige Anwendung der ISA bei KMUs
- Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nebst Dokumentationspflichten
- Einführung und Gebrauch von Software.

Eine Tätigkeit für den SES soll ehrenamtlich erfolgen. Sollte ein Engagement für den SES in Georgien nicht möglich sein, aber grundsätzlich Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit bestehen, können sich Interessierte beim SES registrieren lassen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerin für den (SES) Stiftung der Deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit GmbH
Gemeinnützige Gesellschaft
Bettina Hartmann
Leiterin Abteilung Experten
Buschstraße 2; 53113 Bonn
Postfach 22 62; 53012 Bonn
Telefon: 0228 26090 70
Telefax: 0228 26090 77
E-Mail: b.hartmann@ses-bonn.de

be

Informationen über den SES abrufbar unter www.ses-bonn.de

Aus den Ländern

Flüchtlingsintegration als Herausforderung für die Wirtschaft

DIHK-Präsident zu Gast beim WPK-Jahrestreffen in Berlin

Zu den wesentlichen Themen, die den DIHK und die deutsche Wirtschaft insgesamt derzeit beschäftigen, gehöre in erster Linie die Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt. Das war eine zentrale Aussage von DIHK-Präsident Dr. Eric Schweitzer anlässlich des Jahrestreffens der WPK in Berlin am 26. April 2016.

Kern jeder Integration sei die Sprache, so Dr. Schweitzer weiter. Von den im Jahr 2015 nach Deutschland gekommenen Flüchtlingen seien ca. 70 % im erwerbsfähigen Alter, davon sei die Hälfte unter 25 Jahre alt. Dies sei positiv, weil diese Menschen noch ausgebildet werden könnten. Alle gesellschaftlichen Kräfte seien dazu aufgerufen, diese Herausforderung gemeinsam anzugehen, um den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu erhalten.

Dr. Schweitzer wies darauf hin, dass in den nächsten zehn Jahren etwa sechs Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Ruhestand gehen. Um diese demographische Entwicklung zu beeinflussen, benötige Deutschland Zuwanderung. In diesem Zusammenhang appellierte er, klar zwischen dem Grundrecht auf Asyl und der wirtschaftlich gewollten Zuwanderung zu differenzieren. Um einem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken, sei es ferner dringend erforderlich, dass die Beschäftigungsquote der in Vollzeit berufstätigen Frauen steige. Auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie müsse verbessert werden.

Das geplante Freihandelsabkommen TTIP befürwortet der DIHK-Präsident. Es gehe dabei nicht um die Absenkung von Standards, sondern darum, wer künftig die globalen Handelsregeln bestimme. Eu-



Dr. Eric Schweitzer, Katrin Fischer

ropa müsse aufpassen, gegenüber anderen Weltregionen – insbesondere Asien – nicht ins Hintertreffen zu geraten. Das Thema Schiedsgerichte werde in Deutschland intensiv diskutiert, weil es hier eine

funktionierende Gerichtsbarkeit gibt. Aus amerikanischer Sicht gelte das jedoch nicht für alle Staaten der EU. So erkläre sich die Bedeutung dieses Themas für die USA.

WPK-Landespräsidentin Katrin Fischer hatte zu Beginn des Treffens die Gäste, zu denen Hochschullehrer, Vertreter befreundeter Kammern und Verbände, der Jus-

tiz und der Verwaltung gehörten, über die jüngsten berufspolitischen Entwicklungen informiert. Dabei ging es vor allem um die beiden zentralen Gesetze APAREG und AREG. ba

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

- eingetragener Verein
- 79 regionale IHK als Mitglieder
- 3,6 Mio. Unternehmen als Mitglieder der regionalen IHK
- 120 Auslandshandelskammern in 90 Ländern zur Außenwirtschaftsförderung

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 23977 0
Telefax 0711 23977 12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 089 544616 0
Telefax 089 544616 12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 726161 216
Telefax 030 726161 199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 040 8080343 0
Telefax 040 8080343 12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 069 3650626 30
Telefax 069 3650626 32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211 4561 187
Telefax 0211 4561 193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

WPK-Landespräsident Rappl im Gespräch mit Staatsministerin Aigner

In einem Gespräch im Februar dieses Jahres mit Staatsministerin Ilse Aigner dankte Wolfram Rappl, WPK-Landespräsident in Bayern, für die Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bei der Mitwirkung an der Umsetzung der Regelungen zur Abschlussprüfung in deutsches Recht.

Auch der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag ist daran gelegen, die Belange des Mittelstands sowie kleiner und mittlerer Praxen zu wahren und die Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zu stärken.



Wolfram Rappl, Ilse Aigner

Wirtschaftsprüfung – Alles andere als trocken und verstaubt

WPK wirbt auf dem Studienformationstag in Mannheim um Berufsnachwuchs

Wie vielfältig und spannend der Wirtschaftsprüferberuf eigentlich ist und welche beruflichen Optionen dem fertigen Wirtschaftsprüfer am Ende seiner Ausbildung offenstehen, darüber informierte die WPK die angehenden Abiturienten auf dem Studieninformationstag der Dualen Hochschule Baden-Württemberg am 19. März 2016 in Mannheim.

Vorstandsmitglied Barbara Hoffmann stand nach einem Kurzvortrag zusammen mit Nadine Bernsdorf von der Geschäftsstelle den interessierten Besucherinnen und Besuchern Rede und Antwort. Die meisten Schüle-

rinnen und Schüler konnten mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers zunächst nicht viel anfangen. Die Schülerpräsentation „10 Gute Gründe Wirtschaftsprüfer zu werden“ und der Folder „Wirtschaftsprüfer-(D)ein Traumberuf“ leisteten wertvolle Hilfe, um ihnen den Wirtschaftsprüferberuf näher zu bringen. Den angehenden Abiturienten wurde ans Herz gelegt, möglichst ein Schnupperpraktikum bei einem Wirtschaftsprüfer zu machen, um sich einen persönlichen Einblick zu verschaffen.

Die WPK stellt ihren Mitgliedern die Powerpointpräsentation „10 Gute Gründe Wirtschaftsprü-



Barbara Hoffmann im Gespräch mit angehenden Abiturientinnen

fer zu werden“ und den Folder „Wirtschaftsprüfer-(D)ein Traumberuf“ gerne zur Verfügung (magazin@wpk.de). be

Informationen für die Berufspraxis

Erleichterungen bei der Art der Tätigkeit

Was bringt mir das APAReG bei meiner Berufsausübung?

Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers hat sich in der Praxis seit 1961 erheblich erweitert. Viele zulässige oder vereinbare Tätigkeiten sind wegen ihrer besonderen Nähe zur Berufsausübung inzwischen berufstypisch geworden. Dieses gelebte Berufsbild wird nun durch das Abschlussprüferaufsichtereformgesetz (APAReG) aufgegriffen. Hierzu ist der § 43a WPO grundlegend überarbeitet worden, sowohl in der Struktur als auch inhaltlich. So sind die originären Tätigkeiten deutlich erweitert und die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für unvereinbare Tätigkeiten geschaffen worden.* Die Regelungen zur Berufsausübung werden an die tatsächlichen Entwicklungen und Verhältnisse angepasst und vereinfacht.

Dies ermöglicht Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern mehr Flexibilität und macht sie konkurrenzfähiger gegenüber verstärkt in den Markt drängenden anderen Berufen. Außerdem ergeben sich Vereinfachungen in finanzieller und administrativer Hinsicht.

Überblick

■ Vereinfachungen und mehr Flexibilität bei der Art der beruflichen Tätigkeit

§ 43a WPO, der zentral die Art der beruflichen Tätigkeiten regelt, hat eine neue Struktur erhalten. Alle bisher zulässigen (aber nicht originären) und viele der vereinbaren Tätigkeiten zählen jetzt zu den originären Tätigkeiten. Die Liste der originären Tätigkeiten wurde damit erheblich erweitert. Die zusätzliche, häufig nur formale Unterhaltung einer eigenen Praxis ist nicht mehr zwingend erforderlich.

■ Wegfall der Versicherungspflicht

Die nicht mehr zwingend erforderliche eigene Praxis kann ab dem 17. Juni 2016 dazu führen, dass auch die Verpflichtung zur Unterhaltung einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung entfällt. Dies ist immer dann der Fall, wenn keine eigenen Mandate auf eigene Rechnung neben der bisher zulässigen oder vereinbaren Tätigkeit betreut werden.

■ Administrative Erleichterung

Neben der finanziellen Entlastung durch den Wegfall der eigenen Praxis entfällt auch der mit

der Aufrechterhaltung dieser Praxis bisher erforderliche Schriftwechsel mit der Wirtschaftsprüferkammer, etwa bei Änderungen der Anschrift oder der Kontaktdaten.

■ Weiteres Aufgabengebiet durch Ausnahmegenehmigungen

Es besteht nunmehr die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen für unvereinbare Tätigkeiten, wenn sie mit originären oder vereinbaren Tätigkeiten vergleichbar sind und die Einhaltung von Berufspflichten nicht gefährdet ist. Dies ermöglicht den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern weitere interessante Tätigkeiten neben ihrer gewohnten Prüfertätigkeit. Die neue Regelung in § 43a Abs. 3 Satz 2 WPO-neu lehnt sich damit an das Berufsrecht der Steuerberater und Notare an.

Im Einzelnen

Regeln der Berufsausübung nach der derzeitigen Gesetzeslage

Im **Absatz 1** des § 43a WPO befinden sich die originären Tätigkeiten für den WP und vBP.

Danach dürfen diese ihren Beruf zum einen selbstständig in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b WPO, zum Beispiel in Sozietät, ausüben. Der WP/vBP, der sich mit anderen Berufsangehörigen im Rahmen einer Sozietät zusammengeschlossen hat, ist daher als Sozius immer zugleich auch selbstständig in eigener Praxis tätig. Damit hat das Berufsrecht die gesellschaftsrechtliche Verselbständigung der GbR bisher nicht nachvollzogen.

Da nach § 54 Abs. 1 Satz 1 WPO selbstständige WP/vBP eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten müssen, sind auch die in Sozietät tätigen WP/vBP bisher gehalten, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit in eigener Praxis zu unterhalten.

Zum anderen dürfen WP/vBP ihren Beruf originär auch als gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie als Vertreter oder Angestellte bei WP/vBP, Berufsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen

*Am Ende dieses Beitrages ist der Gesetzestext des § 43a WPO in der bisher geltenden Fassung sowie in der Neufassung gegenüberstellend wiedergegeben. Die Gegenüberstellung verdeutlicht die Strukturveränderung und die erheblichen Neuerungen.

von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ausüben. Übt ein WP/vBP seinen Beruf ausschließlich in einer dieser letztgenannten Ausübungsformen aus, benötigt er keine eigene Berufshaftpflichtversicherung.

Daneben regelt der **Absatz 2** des § 43 a WPO die **zulässigen** Tätigkeiten, die der WP/vBP **neben** einer originären Tätigkeit ausüben kann.

So kann der WP/vBP beispielsweise als Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft tätig sein, sofern er daneben eine der originären Berufsausübungsformen (§ 43 a Abs. 1 WPO) wahrnimmt. Gleiches gilt für den WP/vBP, der als Partner einer nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft tätig ist. Begründet wurde dies damit, dass der WP/vBP in seiner originären Berufsaufgabe, der Wahrnehmung von Vorbehaltsaufgaben, nicht beschränkt werden darf, die er jedoch nur innerhalb einer der originären Berufsausübungsformen wahrnehmen kann. Kann ein WP/vBP kein originäres Anstellungsverhältnis, etwa bei einem Berufsangehörigen oder einer Berufsgesellschaft, nachweisen, gilt er, ob dies nun den Tatsachen entspricht oder nicht, als selbstständig in eigener Praxis tätig.

Damit greift in diesen Fällen unverändert die sich aus § 54 Abs. 1 Satz 1 WPO ergebende Pflicht zur Unterhaltung einer BHV.

Im **Absatz 3** des § 43 a WPO sind die **unvereinbaren** Tätigkeiten geregelt.

Schließlich sieht der **Absatz 4** des § 43 a WPO mit dem Beruf des WP/vBP **vereinbare** Tätigkeiten vor.

Auch bei den vereinbarten Tätigkeiten muss der WP/vBP stets seine originären Berufsausübungsmöglichkeiten nach Absatz 1 aufrechterhalten. Er muss daher zumindest auch einer selbstständigen Tätigkeit in eigener Praxis nachgehen.

Ist ein WP/vBP beispielweise bei der WPK, einem Berufsverband, wie dem IDW oder bei der BaFin im Rahmen des 11. Abschnitts WpHG angestellt, wird er zumindest als in eigener Praxis Tätiger im Berufsregister geführt mit den oben dargestellten Folgen für die BHV-Pflicht.

Fazit: Als Grundprinzip gilt, dass der WP/vBP stets eine der originären Berufsausübungsformen ausüben muss. Mangels eines originären Anstellungsverhältnisses gilt er zumindest als selbstständig in eigener Praxis tätig. Ferner zieht jede selbstständige Tätigkeit eine eigene Berufshaftpflichtversicherung nach sich (§ 54 Abs. 1 Satz 1 WPO), sei es wenn der WP/vBP seine Tätigkeit tatsächlich über seine eigene Praxis ausübt und eigene Mandate betreut, oder wenn eine eigene Praxis lediglich fiktiv aufgrund einer besonderen

Berufsausübungsform (zulässige oder vereinbare Tätigkeit) zwingend erforderlich wird.

Was ändert sich zukünftig durch das APAREG?

In § 43 a Abs. 1 WPO-neu ist die Liste der **originären Tätigkeiten deutlich erweitert** worden.

Zum einen sind sowohl die bisher zulässigen als auch viele vereinbare Tätigkeiten nun den originären Tätigkeiten zugeordnet.

Daraus folgt: Die Personen, deren Tätigkeit bisher „nur“ zulässig oder vereinbar war und die daher eine eigene Praxis unterhalten mussten – gleichgültig, ob sie auch tatsächlich in eigener Praxis tätig waren oder nicht –, können ihre eigentliche Tätigkeit nunmehr ausschließlich ausüben. Sie müssen nicht mehr zwingend zusätzlich eine eigene (zumindest fiktive) Praxis führen.

Dies wiederum hat zur Folge: Entscheidet sich der WP/vBP dafür, keine eigene Praxis mehr zu unterhalten, weil er keine eigenen Mandate betreut und zukünftig auch nicht betreuen möchte, kann er den Wegfall der eigenen Praxis bei der WPK zum Berufsregister melden (Formular „Änderungsmitteilung“ im Service Center auf www.wpk.de). Dies führt in Zukunft zu administrativen Erleichterungen, da alle bisher mit der eigenen Praxis verbundenen Meldungen, etwa bei Änderungen der Anschrift oder auch der Kontaktdaten, damit entfallen. Im Berufsregister werden nun ohne die Angabe der häufig nur formal bestehenden eigenen Praxis nur die Tätigkeiten wiedergegeben, die auch den tatsächlichen Gegebenheiten des WP/vBP entsprechen.

Weil die eigene Praxis entfällt, entfällt auch die bisherige Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 54 Abs. 1 WPO). Dies führt auch zu einer finanziellen Entlastung. Bitte setzen Sie sich hierfür mit Ihrem Versicherer in Verbindung.

Beispiel

Die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft zählt nicht mehr zu den zulässigen, sondern zu den originären Tätigkeiten. Dies bedeutet, dass der WP/vBP für diese Tätigkeit zukünftig nicht mehr zwingend zusätzlich in eigener Praxis tätig sein muss bzw. als in eigener Praxis tätig gilt. Er kann seine Tätigkeit als Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft nun als originäre Tätigkeit ausschließlich ausüben (§ 43 a Abs. 1 Nr. 4 WPO-neu).

Zum anderen zählt nun auch die Tätigkeit als Partner in einer nicht als Berufsgesellschaft anerkannten

Partnerschaftsgesellschaft – wie die vergleichbare Tätigkeit in Sozietät – zu den originären Tätigkeiten. In § 43 a Abs. 1 Nr. 1 WPO-neu ist die gemeinsame Berufsausübung nach § 44 b WPO als originäre Berufsausübungsform genannt. Durch die Änderung des § 44 b Abs. 1 WPO zählt auch die Partnerschaftsgesellschaft zur möglichen Rechtsform für eine gemeinsame Berufsausübung. Das bisher in diesen Fällen bestehende zwingende Erfordernis der eigenen Praxis entfällt. Anders als im zuvor dargestellten Beispiel verbleibt es jedoch bei der Pflicht zur Unterhaltung einer BHV. Der neue § 54 WPO sieht vor, dass „*Berufsangehörige, die ihren Beruf nach § 43 a Absatz 1 Nummer 1 ausüben, ...*“ verpflichtet sind, eine BHV zu unterhalten. Somit muss zwar bei Wegfall der eigenen Praxis nicht mehr das daraus bestehende Risiko versichert werden, jedoch die Tätigkeit als WP/vBP in gemeinsamer Berufsausübung, also als Sozios, Partner usw. Wie diese neue Versicherungsbestätigung gestaltet sein muss, stimmt die WPK derzeit noch mit Versicherern ab und wird den Berufsstand darüber informieren.

Neu ist auch, dass der WP/vBP zeichnungsberechtigter Vertreter oder Angestellter bei Personengesellschaften nach § 44 b Abs. 1 WPO sein kann (§ 43 a Abs. 1 Nr. 3 WPO-neu). Der WP kann damit zum Beispiel Angestellter einer Partnerschaftsgesellschaft oder auch Sozietät sein, an der auch ein WP als Partner beziehungsweise Sozios beteiligt ist. Dies gilt auch für einen vBP, sofern ein vBP als Partner beziehungsweise Sozios an der Personengesellschaft beteiligt ist. Bislang war ein Anstellungsverhältnis mit mindestens einem der WP/vBP-Partner beziehungsweise WP/vBP-Sozien erforderlich.

In § 43 a Abs. 2 WPO-neu sind nun die **neben dem Beruf des WP/vBP vereinbaren Tätigkeiten** aufgezählt. Da diese Tätigkeiten – bei denen es sich streng genommen um eigene Berufe handelt – nur neben dem Beruf des WP/vBP ausgeübt werden können, bleibt es bei diesen Tätigkeiten bei dem Erfordernis einer der originären Berufsausübungsformen nach § 43 a Abs. 1 WPO-neu, zumindest bei der Unterhaltung einer eigenen Praxis.

Beispiel

Die Tätigkeit als Lehrer an wissenschaftlichen Instituten oder Hochschulen oder die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer sind vereinbare Tätigkeiten. Um diese Tätigkeiten auszuüben, muss der WP/vBP eine Tätigkeit aus der erweiterten Liste der origi-

nären Tätigkeiten ausüben, zum Beispiel Angestellter bei einer WP-Partnerschaft, Angestellter einer WPG, Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft. Übt er keine der originären Tätigkeiten tatsächlich aus, wird er zusätzlich als in eigener Praxis Tätiger geführt und muss einen BHV-Nachweis erbringen.

§ 43 a Abs. 3 WPO-neu enthält weiterhin die **unvereinbaren Tätigkeiten**, nunmehr jedoch mit der Möglichkeit einer **Ausnahmegenehmigung**, wenn die unvereinbare Tätigkeit mit einer der originären (§ 43 a Abs. 1 WPO-neu) oder vereinbaren (§ 43 a Abs. 2 WPO-neu) Tätigkeiten vergleichbar ist und durch die Tätigkeit das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet werden kann. Damit lehnt sich diese neue Regelung in der WPO an die bereits aus dem Berufsrecht der Steuerberater und Notare bekannte Ausnahmegenehmigung an. Wie auch bei den vereinbaren Tätigkeiten muss der WP/vBP bei Ausübung einer genehmigten Tätigkeit daneben zumindest eine der originären Berufsausübungsformen wahrnehmen, zumindest eine eigene Praxis unterhalten.

Mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden dem WP/vBP zahlreiche neue Tätigkeiten ermöglicht und damit erreicht, dass der WP/vBP sich zukünftig die verschiedensten Aufgabengebiete erschließen kann und damit konkurrenzfähig bleibt.

Tätigkeiten eines sogenannten „Syndikus-WP/vBP“ (zum Beispiel Leiter Rechnungswesen bei einem gewerblichen Unternehmen) bleiben jedoch weiterhin ausgeschlossen und sind lediglich über eine Beurlaubung nach § 46 WPO denkbar.

Darüber hinaus wurde in § 43 a Abs. 3 WPO-neu die bereits bestehende Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für Notgeschäftsführungen erweitert auf den Fall der Sanierung einer gewerblichen Gesellschaft.

Die Ausnahmegenehmigungen werden gebührenpflichtig.

Beispiel

Die Tätigkeiten als Angestellter einer Landesrechnungshofes oder bei einer mit der BaFin vergleichbaren Finanzaufsichtsbehörde in einem anderen EU-Mitgliedstaat sind zukünftig im Einzelfall genehmigungsfähig. Daneben muss der WP/vBP eine originäre Tätigkeit ausüben, etwa Angestellter einer ausländischen Prüfungsgesellschaft sein.

Fazit: Das Grundprinzip, dass der WP/vBP mindestens eine der originären Berufsausübungsformen ausüben muss, bleibt erhalten. Dadurch, dass die Liste der originären Tätigkeiten deutlich erweitert wurde, hat der WP/vBP nunmehr weit mehr Ausübungsformen zur Auswahl – entsprechend seines tatsächlichen Tätigkeitsbildes.

Die BHV-Pflicht in § 54 Abs. 1 WPO knüpft nicht mehr an den „selbstständigen“ WP/vBP an, sondern ob der WP/vBP in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung nach § 44 b (§ 43 a Abs. 1 Nr. 1 WPO-neu) tätig ist.

Die WPK beabsichtigt, den größten Kreis der betroffenen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer anzuschreiben. Wir informieren unter anderem über den Wegfall des zwingenden Erfordernisses der eigenen Praxis und weisen – sofern erforderlich – auf die Neugestaltung der Versicherungsbestätigung für die gemeinsame Berufsausübung (zum Beispiel Sozietät, Partnerschaft) hin. Unabhängig davon können Sie uns jederzeit ansprechen.

Gerne beraten wir Sie zu den zukünftig bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten. sw

Gegenüberstellung § 43 a WPO in aktueller und neuer Fassung

§ 43 a WPO – aktuelle Fassung Regeln der Berufsausübung	§ 43 a WPO-neu (ab 17. Juni 2016) Regeln der Berufsausübung
<p>(1) Wirtschaftsprüfer dürfen ihren Beruf selbständig in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44 b, als Vorstandsmitglieder, geschäftsführende Personen, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie als zeichnungsberechtigte Vertreter oder als zeichnungsberechtigte Angestellte bei Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ausüben.</p>	<p>(1) Berufsangehörige üben ihren Beruf aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44 b, 2. als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, 3. als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei Berufsangehörigen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Personengesellschaften nach § 44 b Absatz 1, EU- oder EWR-Abschlussprüfern, EU- oder EWR- Abschlussprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, 4. als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen einer Buchprüfungsgesellschaft, einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer Steuerberatungsgesellschaft, 5. als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufs oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft oder als gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer ausländischen Prüfungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen, 6. als gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer ausländischen Rechtsberatungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung oder des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen, 7. als Angestellte der Wirtschaftsprüferkammer 8. als Angestellte des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, soweit es sich um eine Tätigkeit bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle handelt, 9. als Angestellte einer <ol style="list-style-type: none"> a) nach § 342 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Vertrag anerkannten Einrichtung, b) nach § 342 b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Vertrag anerkannten Prüfstelle oder c) nicht gewerblich tätigen Personenvereinigung, <ol style="list-style-type: none"> aa) deren ordentliche Mitglieder Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften oder Personen oder Personengesellschaften sind, die die Voraussetzungen des § 44 b Absatz 2 Satz 1 erfüllen, bb) deren ausschließlicher Zweck die Vertretung der beruflichen Belange der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ist und cc) in der Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften die Mehrheit haben, 10. als Angestellte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wenn es sich um eine Tätigkeit <ol style="list-style-type: none"> a) nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes oder b) zur Vorbereitung, Durchführung und Analyse von Prüfungen bei einem von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigten Unternehmen handelt, oder 11. als Angestellte eines Prüfungsverbands nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 43 a WPO – aktuelle Fassung Regeln der Berufsausübung	§ 43 a WPO-neu (ab 17. Juni 2016) Regeln der Berufsausübung
<p>(2) Wirtschaftsprüfer dürfen als Vorstandsmitglieder, geschäftsführende Personen, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen einer Buchprüfungsgesellschaft, einer Rechtsanwaltsgesellschaft, einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist, nur tätig werden, wenn sie befugt bleiben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchzuführen. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 dürfen Wirtschaftsprüfer als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufs oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft oder als Vorstandsmitglieder, geschäftsführende Personen, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen einer ausländischen Prüfungsgesellschaft tätig werden, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied, geschäftsführende Personen, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen einer ausländischen Rechtsberatungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung oder des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen.</p>	<p>(2) Vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausübung eines freien Berufs auf dem Gebiet der Technik und des Rechtswesens sowie eines Berufs, mit dem die gemeinsame Berufsausübung im Sinne des § 44 b zulässig ist, 2. die Tätigkeit als Lehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an wissenschaftlichen Instituten oder Hochschulen, 3. die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, deren Mitglieder ausschließlich Personen sind, mit denen die gemeinsame Berufsausübung im Sinne des § 44 b zulässig ist, 4. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer, zum vereidigten Buchprüfer oder zum Steuerberater sowie zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und 5. die freie schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit sowie die freie Vortragstätigkeit.
<p>(3) Wirtschaftsprüfer dürfen nicht ausüben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine gewerbliche Tätigkeit; ... 	<p>(3) Berufsangehörige dürfen keine der folgenden Tätigkeiten ausüben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gewerbliche Tätigkeiten; 2. Tätigkeiten in einem Anstellungsverhältnis mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fälle; 3. Tätigkeiten in einem Beamtenverhältnis oder einem nicht ehrenamtlich ausgeübten Richterverhältnis mit Ausnahme des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Falls; § 44 a bleibt unberührt. <p>Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer Berufsangehörigen genehmigen, eine Tätigkeit nach Satz 1 auszuüben, wenn diese einer der Tätigkeiten nach Absatz 1 oder 2 vergleichbar ist und durch die Tätigkeit das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet werden kann.</p> <p>Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer die Eingehung eines außerberuflichen Anstellungsverhältnisses vorübergehend genehmigen, wenn es der Übernahme einer Notgeschäftsführung oder der Sanierung einer gewerblichen Gesellschaft dient.</p>
<p>(4) Vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausübung eines freien Berufes auf dem Gebiet der Technik und des Rechtswesens und eines nach § 44 b Abs. 1 sozietätsfähigen Berufs; 2. die Tätigkeit an wissenschaftlichen Instituten und als Lehrer an Hochschulen; 3. die Tätigkeit als Angestellter der Wirtschaftsprüferkammer; 4. die Tätigkeit als Angestellter einer nach § 342 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Vertrag anerkannten Einrichtung, als Angestellter einer nach § 342 b Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Vertrag anerkannten Prüfungsstelle oder als Angestellter einer nicht gewerblich tätigen Personenvereinigung, deren ordentliche Mitglieder Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften oder Personen und Personengesellschaften sind, die die Voraussetzungen des § 44 b Abs. 2 Satz 1 erfüllen, und deren ausschließlicher Zweck die Vertretung der beruflichen Belange der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ist und in der Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften die Mehrheit haben; 4a. die Tätigkeit als Angestellter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wenn es sich um eine Tätigkeit nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt; 5. die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, deren Mitglieder ausschließlich sozietätsfähige Personen sind; 6. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer und Steuerberater und zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer; 7. die freie schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit und die freie Vortragstätigkeit; 8. die Tätigkeit als Angestellter eines Prüfungsverbands nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen. 	

Die Suche nach der Nadel im Heuhaufen

WPK bietet Mitgliedern Unterstützung bei öffentlichen Ausschreibungen für Wirtschaftsprüferdienstleistungen

Die Suche nach Ausschreibungen der öffentlichen Hand gestaltet sich für Mitglieder in der Praxis als echte Herausforderung. Ebenso finden sich in öffentlichen Ausschreibungen oftmals Anforderungen, die mit berufsrechtlichen Regeln kollidieren und Berufsangehörige bei Nichtbeachtung als Bieter von der Teilnahme ausschließen. Der Vorstand hatte daher eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die den derzeitigen Status quo beraten und geprüft hat, wie die WPK ihren Mitgliedern Unterstützung anbieten kann.

Keine einheitliche Regelung zur Veröffentlichung

Eine lückenlose Recherche von Ausschreibungen ist nahezu unmöglich, da es im Vergaberecht keine einheitlichen Regeln für die Veröffentlichung von Ausschreibungen gibt. Für Ausschreibungen im Oberschwellenbereich (derzeit 209.000 € netto) gilt EU-Recht mit den dort vorgesehenen Veröffentlichungsmodalitäten, für Ausschreibungen im Unterschwellenbereich – nationale Ausschreibungen – existieren dagegen keine einheitlichen Regelungen zur Veröffentlichung. Das bedeutet, dass alle Vergabeverfahren unter einem Auftragswert von 209.000 €, das heißt sowohl öffentliche Ausschreibungen, beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb als auch freihändige Vergaben in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften sowie Internetportalen bekannt gemacht werden können. An dieser Situation wird auch die EU-Reform des Vergaberechts (siehe Kasten) vorerst nichts wesentlich ändern, da die Regelungen ausschließlich Ausschreibungen im Oberschwellenbereich betreffen. Selbst wenn es auf nationaler Ebene erste Bestrebungen gibt, einheitliche Standards bei der Bekanntmachung von Ausschreibungen im Unterschwellenbereich mit dem Ziel zu schaffen, langfristig mehr Transparenz herzustellen, wird eine Umsetzung dieser Überlegungen noch dauern.

Über 30 verschiedene Vergabepattformen/Softwarelösungen bei elektronischer Vergabe

Erschwerend hinzu kommt, dass Bund, Länder und Kommunen derzeit über 30 unterschiedliche Vergabepattform-/Softwarelösungen für die elektronische

Vergabe (e-Vergabe) nutzen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen reinen Bekanntmachungs- (bund.de, TED) und Vergabepattformen/Softwarelösungen. Über die Vergabepattformen/Softwarelösungen können Vergabestellen neben der Bekanntmachung ihrer Ausschreibung ihr gesamtes Vergabemanagement (Ausschreibungen oberhalb- und unterhalb der EU-Schwelle) elektronisch abwickeln. Analog hierzu können Bieter an den dort hinterlegten Ausschreibungen elektronisch teilnehmen. Eigene Portale für Bieter in dem Sinne gibt es nicht. Es existieren lediglich Recherchedienste, die darauf spezialisiert sind, Ausschreibungen im Ober- oder Unterschwellenbereich zu suchen.

Recherche bleibt vorerst mühsam

Nachteil bei den Vergabepattformen ist, dass sie nicht interoperabel sind. Das bedeutet, dass es für einen Bieter derzeit nicht möglich ist, mittels eines einzigen Clients auf alle relevanten Ausschreibungen zuzugreifen. Stattdessen muss er sich auf allen Plattformen registrieren, die die entsprechende Vergabestelle nutzt, um an der jeweiligen Ausschreibung teilzunehmen. Um dem Bieter die Teilnahme an der e-Vergabe künftig zu erleichtern, arbeitet das Beschaffungsamt des Bundes (BeschA) seit längerem mit führenden Software-/Vergabepattformanbietern an einem gemeinsamen Standard (XVergabe). Über diesen soll ein plattformübergreifenden Daten- und Austauschprozess zwischen den verschiedenen Plattformen problemlos möglich sein. Leider wird damit vorerst nur die Teilnahme an der elektronischen Vergabe einfacher, die Ausschreibungsrecherche gestaltet sich aber nach wie vor schwierig.

Hilfe der WPK

1. Informationen zu berufsrechtlichen Themen

Um Berufsangehörigen im Zusammenhang mit häufig im Vergabeverfahren aufgeworfenen berufsrechtlichen Fragen weiterzuhelfen, hat die WPKPraxishinweise im WPKMagazin 4/2015 und im Internet unter www.wpk.de/link/mag021608/ veröffentlicht.

2. Übersicht über länderspezifische und privatrechtliche Plattformen und Softwarelösungen im Internet

Dort findet sich ebenso eine Übersicht der länderspezifischen und privatrechtlichen Vergabepattformen/Softwareanbieter und Recherchedienste.

3. Merkblatt für Vergabestellen

Zudem wurde ein Merkblatt für Vergabestellen erarbeitet, das über die Besonderheiten von WP/vBP-Dienstleistungen und typische Konfliktsituationen zwischen Berufs- und Vergaberecht informiert und Hinweise zu Ausschreibungen für Wirtschaftsprüferdienstleistungen an die Hand gibt. Auf übergeordneter Ebene soll mit den Spitzenverbänden der Gebietskörperschaften und Rechnungshöfe das Gespräch gesucht werden, um auf die Probleme hinzuweisen und um darum zu bitten, das Merkblatt an die Mitglieder weiterzugeben.

getreten. Vergabestellen müssen nun bei europäischen Ausschreibungen (ab EU-Schwellenwert 209.000 € netto) auch im Teilnahmewettbewerb nach Bekanntmachung alle Vergabeunterlagen vollständig, unentgeltlich und direkt bzw. über einen Link in der Bekanntmachung über die Europäische Plattform TED einstellen. Von der Bekanntmachung über die Angebotsabgabe bis zum Zuschlag wird die Vergabe elektronisch abgewickelt. Ab dem 18. April kann die elektronische Vergabe von der Vergabestelle zwingend vorgegeben werden. Bis zum 18. Oktober 2018 müssen alle Vergabestellen die e-Vergabe komplett umgesetzt haben.

Ein weiterer wichtiger Baustein der Reform ist die sogenannte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE), die die Eignungsprüfung im Vergabeverfahren durch eine per Standardformular vorgegebene Eigenerklärung des Bieters strukturieren und vereinfachen soll.

be/pr

EU-Reform des Vergaberechts

Die größte Reform des Vergaberechts seit über zehn Jahren ist am 18. April 2016 Jahres in Kraft

Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern

Situation nach marginaler Erhöhung weiterhin unbefriedigend

Die Honorarsituation und -entwicklung im Bereich der Prüfung kommunaler Eigenbetriebe wurde sowohl allgemein als auch speziell mit Blick auf die Gegebenheiten in Mecklenburg-Vorpommern im WPK Magazin 4/2015, Seite 45 ff. beschrieben.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat die WPK kürzlich darüber informiert, die Stundensätze für die Prüfung der Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2016 nunmehr wie in nebenstehender Tabelle dargestellt angehoben zu haben.

Die neuen Stundensätze gelten nach den Ausführungen des Landesrechnungshofs für mindestens drei weitere Geschäftsjahre. Für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 gelten die bisherigen Stundensätze, dies ist ebenso der Fall, wenn vor der Erhö-

Qualifikationsstufe I (Wirtschaftsprüfer)	bisher: 95 Euro	neu: 101 Euro (Erhöhung um 6,3 %)
Qualifikationsstufe II (Steuerberater, Rechtsanwälte u. Ä. mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung)	bisher: 70 Euro	neu: 79 Euro (Erhöhung um 6,8 %)
Qualifikationsstufe III (Prüfer und Prüfungsassistenten mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung)	bisher: 56 Euro	neu: 60 Euro (Erhöhung um 7,1 %)

hung der Stundensätze bereits ein Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 abgeschlossen wurde.

Der Landesrechnungshof hat alle nach Abschnitt III KPG M-V prüfungspflichtigen Einrichtungen und deren Abschlussprüfer mit seinem kürzlich erschienenen Rundschreiben 1/2016 entsprechend informiert.

Aus Sicht der WPK ist weder die aktuelle Höhe der Stundensätze noch deren zeitliche Festschreibung akzeptabel (zu den Forderungen von WPK und IDW siehe WPK Magazin 4/2015, Seite 45 ff.).

Die vom Landesrechnungshof aktuell zugestandenen Stundensätze sind so niedrig, dass sie im Jahresrhythmus an die Entwicklung der Gehälter der Angestellten und die weiteren Aufwandssteigerungen anzupassen sind. Spätestens für die Prüfung der Abschlüsse 2017 sollte der Landesrechnungshof die Stundensätze daher erneut erhöhen.

Die WPK wird hierzu weiterhin das Gespräch mit dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern suchen. go

Verwendung des Firmenbestandteils „& Kollegen“ liberalisiert

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis der WPK wurde der Firmenbestandteil „& Kollegen“ bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Gesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern beanstandet, wenn neben dem Namensgeber nicht mindestens zwei weitere Gesellschafter vorhanden waren.

Die berufsrechtliche Beurteilung orientiert sich am Maßstab des § 18 Abs. 2 HGB. Wird der Rechts- und Geschäftsverkehr irreführt, ist es gerechtfertigt, den Firmenbestandteil „& Kollegen“ zu beanstanden. Das Firmenrecht wurde in den letzten Jahren liberalisiert. Dem trägt die Verwaltungspraxis der WPK Rechnung. ti

Zu unterscheiden sind

Rechtsformen mit persönlicher Haftung aller Gesellschafter

Bei den Rechtsformen, in denen alle Gesellschafter persönlich haften (GbR, OHG und vergleichbare ausländische Rechtsformen), geht die Erwartung eines Mandanten an die Firmierung mit dem Bestandteil „& Kollegen“ dahin, dass ihnen neben dem Namensgeber mindestens ein weiterer Gesellschafter persönlich haftet. In diesen Fällen muss neben dem Namensgeber mindestens ein weiterer Gesellschafter vorhanden sein.

Rechtsformen ohne persönliche Haftung aller Gesellschafter

Bei den anderen Rechtsformen, in denen keine persönliche Haftung aller Gesellschafter besteht, also Kapitalgesellschaften und KG sowie vergleichbare ausländische Rechtsformen, ist bei Verwendung des Firmenbestandteils „& Kollegen“ eine Irreführung hinsichtlich der Haftung nicht gegeben. Hier besteht kein Bedarf dafür, dass neben dem Namensgeber noch weitere Gesellschafter vorhanden sind. Entscheidend ist, dass dem Mandanten neben dem Namensgeber der Gesellschaft weitere Berufsträger als Angestellte, freie Mitarbeiter oder auch Netzwerk- oder Kooperationspartner zur Verfügung stehen.

Vorschriften zur Berechnung der Pensionsrückstellungen geändert

Gesetzgeber geht Niedrigzinsproblematik in der Bilanzierung an

Im März 2016 sind Änderungen zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen im HGB in Kraft getreten. Das in diesem Zusammenhang verabschiedete Wohnimmobilienkreditrichtlinieumsetzungsgesetz sieht dazu folgende Änderungen in Absatz 2 und Absatz 6 des § 253 HGB vor:

Marktzinssatz auf Basis von zehn Geschäftsjahren

Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen sind auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen zehn Geschäftsjahre (bislang sieben Geschäftsjahre) zu berechnen.

Ermittlung des Unterschiedsbetrags

In jedem Geschäftsjahr ist für Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen der Unterschiedsbetrag zwischen den Rückstellungen bei Heranziehung des (neuen) zehnjährigen Referenzzeitraums sowie des (bisherigen) siebenjährigen Referenzzeitraums zur Bestimmung des durchschnittlichen Marktzinssatzes zu ermitteln.

Ausschüttungssperre

Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem ermittelten Unterschiedsbetrag entsprechen.

Angabepflichten

Der ermittelte Unterschiedsbetrag ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen. Die Änderungen sind erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr anzuwenden (Art. 75 Abs. 6 EGHGB). Sie dürfen allerdings auch für Jahresabschlüsse angewendet werden, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das nach dem 31. Dezember 2014 beginnt und vor dem 1. Januar 2016 endet. In diesem Fall haben mittelgroße und große Kapitalgesellschaften die Ausübung des Wahlrechts im Anhang zu erläutern. zi

WPK fordert Änderung der Anwendungshinweise zum saarländischen Spielhallengesetz

Die WPK hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes gebeten, die Ausführungen zur Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers in den Anwendungshinweisen zu § 12 des Saarländischen Spielhallengesetzes vom 20. Juni 2012 (SSpielhG) so zu fassen, dass die Reichweite der §§ 319 ff. HGB dort zutreffend wiedergegeben wird. Mitglieder hatten die WPK auf einen entsprechenden Entwurf aufmerksam gemacht.

Hintergrund

Durch das Gesetz sind die Voraussetzungen für den Betrieb einer Spielhalle restriktiver ausgestaltet wor-

den. § 12 Absatz 2 SSpielhG gibt der Erlaubnisbehörde die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen für Inhaber von Alterlaubnissen befristete Ausnahmen vom Verbot der Mehrfachkonzession sowie der Unterschreitung eines bestimmten Mindestabstands zwischen Spielhallen (§ 3 Abs. 2 SSpielhG) zuzulassen. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SSpielhG).

Nach dem Entwurf hat der Antragsteller, der eine unbillige Härte geltend macht, seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen. Mit dem Antrag ist die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers auf der Grundlage von IDW PS 480/IDW PS 490 vorzulegen.

Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers

Zur Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers führt das Ministerium Folgendes aus: „§ 319 Abs. 2 bis 4, § 319a Abs. 1, § 319b Abs. 1, § 320 Abs. 2 und § 323 HGB sind entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet kurz gefasst unter anderem, dass es keine wirtschaftlichen Verflechtungen mit dem geprüften Unternehmen geben darf und der Wirtschaftsprüfer oder sein Netzwerk in der Vergangenheit für das Unternehmen nicht tätig gewesen sein durfte.“ (Seite 9 des Entwurfs).

Die WPK hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass die §§ 319 ff. HGB eine frühere oder gleichzeitige weitere Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers oder seines Netzwerks für das zu prüfende Unternehmen keinesfalls durchgängig ausschließen. So sind nach §§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HGB nur bestimmte weitere Tätigkeiten für den

Prüfungsmandanten unzulässig und auch dies nur unter der Einschränkung, dass sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind oder sich unmittelbar und nicht nur unwesentlich auf den zu prüfenden Jahresabschluss auswirken. Auch nach der Generalklausel des § 319 Abs. 2 HGB führen weitere Tätigkeiten für den Mandanten nur dann zu einem Ausschluss als Abschlussprüfer, wenn sie sich im konkreten Fall als Beziehungen geschäftlicher Art darstellen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht (zum Beispiel Fälle unzulässiger Interessenvertretung im Sinne von § 23b Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP). Erst recht ist die vorherige Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen für den Mandanten zulässig. Die Besorgnis der Befangenheit kann in diesen Fällen nur entstehen, wenn aufgrund von Pflichtverletzungen aus vorangegangenen Prüfungen ein Verdeckungsrisiko besteht (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 BS WP/vBP).

go

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Rüge wegen Verletzung der Redepflicht nach Aufdeckung doloser Handlungen

Welche Reaktion des Abschlussprüfers ist sachgerecht, wenn im Rahmen einer Abschlussprüfung dolose Handlungen im Unternehmen des Mandanten aufgedeckt werden? Diese Frage beschäftigt die Prüfungspraxis und auch die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht immer wieder.

Im vorliegenden Fall hatten die Berufsangehörigen im Verlauf einer Abschlussprüfung Untreuehandlungen der Geschäftsführung entdeckt. Darauf angesprochen, sicherte die Geschäftsführung den Berufsangehörigen zu, sich dem Aufsichtsorgan zu offenbaren und mit ihm eine Lösung zur Wiedergutmachung herbeizuführen. Diese Handlungen der Geschäftsführung waren bis zur Beendigung der Abschlussprüfung nicht erfolgt. Im Vertrauen darauf, dass sie nach Beendigung der Abschlussprüfung noch erfolgen werden, entschieden die Berufsangehörigen, ihrerseits das Aufsichtsorgan nicht über den Vorgang zu unterrichten. Eine Berichterstattung im Prüfungsbericht erfolgte ebenfalls nicht. Von den Berufsangehörigen blieb außerdem die unzutreffende Abbildung des Vorgangs in der Rechnungslegung unbeanstandet, durch die das geprüfte Unternehmen erreichte, dass die festgestellten Veruntreuungen

gegenüber den (externen) Adressaten verdeckt wurden.

Im Rahmen der Folgeprüfung mussten die Berufsangehörigen feststellen, dass die Geschäftsführung sich nicht an ihre im Vorjahr gegebene Zusage gehalten, sondern vielmehr weitere Untreuehandlungen begangen hatte. Daraufhin unterrichteten die Berufsangehörigen das Aufsichtsorgan.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht stellte fest, dass die Reaktion der Berufsangehörigen im Rahmen der Abschlussprüfung, bei der die Untreuehandlungen erstmalig bemerkt wurden, nicht vertretbar war und einen erheblichen Verstoß gegen die Berufspflicht zu gewissenhafter Berufsausübung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BS WP/vBP darstellt.

Die Berufsangehörigen hätten sich nicht mit den Zusicherungen der Geschäftsführung zufrieden geben dürfen, wonach diese den Sachverhalt nach Beendigung der Abschlussprüfung mit dem Aufsichtsorgan regeln wollte. Vielmehr hätten die Berufsangehörigen (auch) ihrerseits das Aufsichtsorgan informieren müssen (vgl. IDW PS 210, Tz. 62 ff., 73). Zudem hätte gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

im Prüfungsbericht über die festgestellten Untreuehandlungen der Geschäftsführung berichtet werden müssen (vgl. IDW PS 210, Tz. 69 ff., 74). Unter den gegebenen Umständen hätten die Berufsangehörigen zudem zwingend die Rechnungslegung des Unternehmens hinsichtlich der nicht zutreffenden Abbil-

dung der festgestellten Veruntreuungen beanstanden müssen.

Die Vorstandsabteilung würdigte die Gesamtumstände des Einzelfalles und hielt im Ergebnis den Ausspruch einer Rüge für erforderlich und angemessen. bo

Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

Qualitätskontrolle um den Stichtag 17. Juni 2016

■ Wie wirkt sich der Stichtag 17. Juni 2016 auf laufende Qualitätskontrollen aus?

Das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz, das am 17. Juni 2016 in Kraft treten soll, führt auch zu Änderungen bei der Durchführung von Qualitätskontrollen. Wesentliche Änderungen werden die Grundgesamtheit der Aufträge (nur noch gesetzliche Abschlussprüfungen und Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden), das prüferische Vorgehen und auch das Prüfungsurteil betreffen.

Dies führt mitunter zu Unsicherheiten, auf welcher rechtlichen Grundlage Qualitätskontrollen im Übergang vom bisherigen zum neuen System durchzuführen sind.

Angesichts des zum heutigen Zeitpunkt noch nicht endgültig beratenen Regelungsrahmens – die Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle muss vom Beirat verabschiedet und vom Wirtschaftsministerium genehmigt werden – empfiehlt die Kommission für Qualitätskontrolle, Qualitätskontrollen möglichst bis zum 16. Juni 2016 (Prüfungsurteil) abzuschließen oder erst danach zu beginnen.

Qualitätskontrollen, deren materielle Prüfungshandlungen vor

dem 17. Juni 2016 abgeschlossen werden (Datum des Qualitätskontrollberichts), sind somit nach der derzeitigen Rechtslage durchzuführen. Die Auswertung erfolgt auch nach dem 16. Juni 2016 nach derzeit geltendem Recht.

Qualitätskontrollen, die nach dem 16. Juni 2016 (Prüfungsurteil) abgeschlossen werden, sind nach dem dann geltenden Recht abzuwickeln. Dies gilt auch, wenn die Qualitätskontrolle vor dem Stichtag beauftragt wurde. me

Praxen mit einer Teilnahmebescheinigung oder Ausnahme-genehmigung bis zum 31. Juli 2017

Übergangsregelung zur Durchführung der nächsten Qualitätskontrolle

■ Ich verfüge für meine Praxis über eine bis zum 28. März 2017 befristete Teilnahmebescheinigung (oder Ausnahme-genehmigung). Wann muss ich nach Inkrafttreten der Änderungen der WPO durch das APAReG am 17. Juni 2016 meine nächste Qualitätskontrolle durchführen, wenn ich ununterbrochen befugt sein will, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen?

Praxen mit einer Teilnahmebescheinigung oder Ausnahme-genehmigung und einer Befristung bis einschließlich 31. Juli 2017 müssen nach den gesetzlichen Vorgaben die **nächste Qualitätskontrolle bis zum Ablaufdatum ihrer Teilnahmebescheinigung oder Ausnahme-genehmigung durchführen**. Ihr Qualitätskontrollbericht muss daher bis zum 28. März 2017 bei der Wirtschaftsprüferkammer eingehen (§ 136 Abs. 2 WPO in der Fassung des APAReG).

Anderenfalls müsste die Kommission für Qualitätskontrolle über die Löschung Ihrer Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister entscheiden (57a Abs. 6a Satz 2 Nr. 1 WPO). Nach einer Löschung könnte die Praxis nicht mehr als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB bestellt werden (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB).

Die WPK hat diese Praxen bereits rechtzeitig daran erinnert, dass ihre Teilnahmebescheinigung oder Ausnahme-genehmigung abläuft.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie bitte jederzeit Ihre WPK

an, Herrn Meier,
Telefon: 030 726161 312
oder Herrn Mecchia,
Telefon: 030 726161 303.

cl

Auszug aus dem Berufsregister als Voraussetzung zur wirksamen Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer

■ Voraussetzung für die wirksame Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer ist künftig auch ein Auszug aus dem Berufsregister (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB in der Fassung des APAReG). Was muss ich tun, damit ich diesen Auszug aus dem Berufsregister erhalte?

Die WPK wird Praxen, die am 17. Juni 2016 über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahme-genehmigung verfügen, diesen Registerauszug zusenden. Ein Antrag auf Ausstellung dieses Registerauszuges ist nicht erforderlich. Bis zur Ausstellung des Registerauszuges durch die WPK ersetzen die Teilnahmebescheinigung oder Ausnahme-genehmigung bis zum Ablauf ihrer Befristung diesen Registerauszug (Art. 78 EGHGB).

Praxen, die nach dem 16. Juni 2016 erstmalig ihre Eintragung als Abschlussprüfer beantragen, erhalten ebenfalls den Registerauszug unmittelbar im Zusammenhang mit ihrer Eintragung in das Berufsregister. Ein gesonderter Antrag ist ebenfalls nicht erforderlich.

cl

Teilnahmebescheinigung mit Befristung über den 16. Juni 2016 hinaus und Eintragung in das Berufsregister

■ Ich verfüge über eine Teilnahmebescheinigung (oder Ausnahme-genehmigung), die nach dem 16. Juni

2016 abläuft. Künftig müssen Praxen als Abschlussprüfer im Berufsregister eingetragen sein. Muss ich meine Eintragung in das Berufsregister nach Änderung der WPO durch das APAReG beantragen?

Nein. Praxen, die über eine nach dem 16. Juni 2016 ablaufende Teilnahmebescheinigung (oder Ausnahme-genehmigung) verfügen, müssen keinen Antrag auf Eintragung als Abschlussprüfer in das Berufsregister stellen. Sie werden von der WPK auch ohne einen Antrag eingetragen (§ 136 Abs. 1 WPO in der Fassung des APAReG).

Die Eintragung in das Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB müssen nur Praxen beantragen, die nicht über eine über den 16. Juni 2016 hinaus befristete Teilnahmebescheinigung (oder Ausnahme-genehmigung) verfügen. Allerdings müssen diese Praxen für die Eintragung eine Gebühr in Höhe von 100 € an die Wirtschaftsprüferkammer entrichten.

cl

„Marktbereinigung“ bei Prüfern für Qualitätskontrolle?

■ Man liest bisweilen von einer „Marktbereinigung“ bei Prüfern für Qualitätskontrolle. Was hat es damit auf sich?

In der Tat wird nach wie vor versucht, den Berufsstand durch Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) zu verunsichern. Es wird behauptet, dass erkennbar versucht werde, die Zahl der tätigen Prüfer für Qualitätskontrolle zu reduzieren und dass die WPK Übergangsregelungen für Prüfer für Qualitätskontrolle „eine Absage erteilt“ hätte.

Eine Übergangsregelung für Prüfer für Qualitätskontrolle ist in

§ 136 Absatz 3 WPO-neu vorsehen. Danach müssen Prüfer für Qualitätskontrolle ihre Teilnahme an der speziellen Fortbildung nach § 57a Absatz 3 a Satz 2 Nummer 4 WPO-neu erstmals bis zum 16. Juni 2019 nachweisen.

In den Jahren 2013 und 2014 waren insgesamt 212 Prüfer für Qualitätskontrolle tätig (Quelle: Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2014). Die geringe Zahl der tätigen Prüfer für Qualitätskontrolle steht in direktem Zusammenhang mit der Anzahl der durchgeführten Qualitätskontrollen (2014: 349, 2013: 450).

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2014 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021609/

Erweiterung des Beirates der WPK mit Inkrafttreten des APAReG?

■ Das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) enthält

auch Regelungen zur Binnenstruktur der WPK. § 59 Abs. 2 Satz 2 WPO-neu lautet: „Werden die Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Beirats gewählt, so scheiden sie aus dem Beirat aus; wird der Beirat durch personalisierte Verhältniswahl gewählt, rücken Mitglieder der jeweiligen Listen als Beiratsmitglieder nach.“ Bedeutet dies, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 17. Juni 2016 für bereits gewählte Vorstandsmitglieder Mitglieder aus den jeweiligen Listen in den Beirat nachrücken?

Die derzeitigen Vorstandsmitglieder wurden in der Beiratssitzung am 11. September 2014 gewählt, also zu einem Zeitpunkt, als das Nachrücken von Beiratsmitgliedern gesetzlich noch nicht vorgesehen war. Der Gesetzgeber hat keine rückwirkende Geltung des § 59 Abs. 2 Satz 2 WPO-neu angeordnet. Vielmehr zeigt der Wortlaut „Werden ... gewählt“, dass nur Wahlen ab dem Zeitpunkt der Geltung der Neuregelung gemeint sein können.

Die entspricht auch dem ausdrücklich so geäußerten Willen des

Gesetzgebers. Nach der Gesetzesbegründung ist die Regelung „erst bei zukünftigen Wahlen anwendbar“ (BT-Drucks. 18/6282, Seite 87). Die Änderung der Regelung im Gesetzgebungsverfahren bezieht sich nicht auf den Zeitpunkt der Anwendung der Regelung. Die Gesetzesbegründung zeigt daher, dass der Gesetzgeber bewusst nicht in die personelle Zusammensetzung des Beirates der laufenden Amtszeit eingreifen wollte.

Ein Nachrücken von Beiratsmitgliedern für die 2014 gewählten Vorstandsmitglieder mit dem Inkrafttreten des APAReG findet demnach nicht statt. Sollte es nach Inkrafttreten der Regelung am 17. Juni 2016 zu einzelnen Nachwahlen in den Vorstand kommen (zum Beispiel wegen eines Rücktritts), gilt für diese Nachwahlen neues Recht, wobei zurückgetretene Vorstandsmitglieder nicht in den Beirat zurückkehren. th

BT-Drucks. 18/6282, Seite 87 (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021610/



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nutzen Sie den Service der WPK und schalten Sie Ihre Anzeige in den Rubriken Stellengesuche, Kooperationswünsche, Praxisbörse, System der Qualitätskontrolle und Praktikumsbörse im Internet und im WPK Magazin.

www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/

Stellungnahmen der WPK

Kommunikation zwischen Aufsichtsbehörden und Abschlussprüfern von Banken und Versicherern

EU-Leitlinien sollen wirksamen Dialog fördern

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Versicherungsaufsichtsbehörde (EIOPA) haben jeweils einen Entwurf von Leitlinien zur Konsultation gestellt. Dieser soll die Kommunikation zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und Abschlussprüfern von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen verbessern.

EBA und EIOPA erfüllen damit ihre Pflicht nach Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, wonach mithilfe der Leitlinien ein wirksamer Dialog entstehen soll. Ziel ist auch, die unterschiedlichen Kommunikationspraktiken in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen.

Die Leitlinien geben einen Rahmen für eine effektive Kommunikation vor, etwa hinsichtlich der Art der ausgetauschten Informationen, der Beteiligten des Informationsaustausches sowie der Form und der Häufigkeit der Kommunikation.

Adressaten der Leitlinien sind die nationalen Aufsichtsbehörden, die die Leitlinien in ihre jeweilige Praxis umsetzen müssen. An diese konkretisierenden Vorgaben müssen sich die Abschlussprüfer halten.

Gegenüber der EBA wies die WPK in ihrer Stellungnahme vor allem auf die Gefahr hin, dass die Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers ausgehöhlt werden könnte. So hat er etwa kaum Einfluss

darauf, welche Informationspflichten ihm die Aufsichtsbehörden im Einzelfall auferlegen. Dies birgt für ihn rechtliche Unsicherheiten und Haftungsrisiken. Die WPK regte daher an, die vom Abschlussprüfer zu erteilenden Informationen auf prüfungsbezogene Angaben entsprechend den gesetzlichen Berichtspflichten zu beschränken. Am 5. Januar 2016 veranstaltete die EBA eine öffentliche Anhörung, bei der die WPK vertreten war. Die EBA-Leitlinien sollen frühestens Ende 2016 veröffentlicht werden.

Die EIOPA-Leitlinien sind kürzer und allgemeiner, um einen großen Umsetzungsspielraum zu ermöglichen. Die EIOPA weist ausdrücklich auf die bereits nach der Versicherungsrichtlinie bestehenden Informationspflichten des Abschlussprüfers hin. Hervorzuheben ist, dass an mehreren Stellen die Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers angesprochen wird. Die Behörden sollen deren Einhaltung sicherstellen, etwa indem sie den Personenkreis bei Gesprächsrunden möglichst klein halten. Die WPK hat auch hier angeregt, dass der Abschlussprüfer nur prüfungsbezogene Angaben mitteilen soll. Wann die EIOPA-Leitlinien veröffentlicht werden, ist noch offen. ko

Stellungnahme der WPK vom 28. April 2016 zu den Leitlinien über die Kommunikation zwischen Versicherungsaufsicht und Versicherungsprüfern abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1015
www.wpk.de/magazin/2-2016/

Referentenentwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht bestimmter Unternehmen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 11. März 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSR-Richtlinie (RL 2014/95/EU) vorgelegt.

Der Richtlinie folgend führt der Entwurf neue handelsrechtliche Betriebspflichten über nichtfinanzielle Informationen ein – insbesondere für große kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitern. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 6. Dezember 2016 in nationales Recht umsetzen. Die neuen Vorschriften sollen für Geschäftsjahre gelten, die am 1. Januar 2017 oder im Verlauf des Kalenderjahres 2017 beginnen.

Die wesentlichen Neuerungen sehen gesetzliche Vorgaben zum Lagebericht und Konzernlagebericht vor. Zukünftig soll der Lagebericht der betroffenen Unternehmen um eine nichtfinanzielle Erklärung erweitert werden. Diese kann wahlweise einen besonderen Abschnitt im Lageberichts bilden oder in einem separaten Bericht dargestellt werden (§ 289b HGB-E). Die nichtfinanziellen Angaben sollen zumindest die Umwelt-, Arbeitnehmer-, und Sozialbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung der Korruption enthalten (§ 289c HGB-E). Der Referentenentwurf lässt die Verwendung von Rahmenwerken für die Berichterstattung ausdrücklich zu (§ 289d HGB-E), sieht jedoch keine Pflicht vor, ein bestimmtes Rahmenkonzept anzuwenden.

Die bereits bekannte „Erklärung zur Unternehmensführung“ soll um bestimmte Diversitätsangaben erweitert werden. Analoge Vorschriften sind für den Konzernlagebericht vorgesehen.

Der Abschlussprüfer soll lediglich prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Eine inhaltliche Prüfung ist nicht vorgesehen, sie kann aber freiwillig erfolgen. Wenn freiwillig geprüft wird, soll der Bericht über das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht werden.

Eine weitere bedeutende Änderung betrifft den Prognose-Ist-Vergleich im Lagebericht, der, analog DRS 20, nun grundsätzlich für alle lageberichtspflichtigen Unternehmen vorzunehmen ist.

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 14. April 2016 die vorgesehene Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie befürwortet. Sie begrüßt außerdem, dass dem Lagebericht (und damit der Prüfungspflicht) keine wesentlichen Angaben zu Risiken und nichtfinanziellen Indikatoren entzogen werden sollen. Die systembedingt doppelte Darstellung bestimmter Angaben im Lagebericht und in der nichtfinanziellen Erklärung sei hinnehmbar.

Die WPK regt an, analog zur Abschlussprüfung aber nur das Urteil der freiwilligen Prüfung zu veröffentlichen, nicht den kompletten Prüfungsbericht über eine freiwillige Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung. la

Stellungnahme der WPK vom 14. April 2016 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1002
www.wpk.de/magazin/2-2016/

Berichte über Gesetzesvorhaben

IT-Gesprächskreis des BMF und Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die WPK nahm am 10. Februar 2016 am IT-Gesprächskreis der Steuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) teil.

Den Teilnehmern wurden der aktuelle Stand sowie Überlegungen zur technischen Umsetzung des Common Reporting Standards (CRS) durch das Bundeszentralamt für Steuern erläutert. Um die Steuerehrlichkeit und Transparenz zu erhöhen, sollen Steuerinformationen ab 2017 automatisiert ausgetauscht und abgeglichen werden.

Vorgestellt wurden außerdem der Sachstand des Gesetzgebungsvorhabens zur Modernisierung des

Besteuerungsverfahrens sowie der aktuelle Stand der Umsetzungsplanung. Die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf datiert vom 29. Januar 2016; die Änderungsvorschläge und Prüfbitten waren eher technischer Natur. Die Bundesregierung hat am 3. Februar 2016 ihre Gegenäußerung beschlossen und überwiegend eine vertiefte Prüfung der Anliegen des Bundesrates zugesagt. Am 13. April 2016 gab es dazu eine öffentliche Anhörung im Bundestag.

Zum Abschluss der Veranstaltung wurde ein Überblick über das Verfahren GINSTER (Grundinformationsdienst Steuer) gegeben, das bis Ende 2019 flächendeckend eingeführt sein soll. la

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Keine Verpflichtung von WP/vBP zur Teilnahme an neuen Schlichtungsverfahren

Seit dem 1. April 2016 gilt das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG – (BGBl. I 2016, Seite 254; siehe bereits WPK Magazin 3/2015, Seite 37 f.). Davon sind auch Streitigkeiten zwischen WP/vBP und deren Mandanten betroffen.

WP/vBP können von Schlichtungsstellen gefragt werden, ob sie sich an einem von einem Mandanten beantragten Schlichtungsverfahren beteiligen wollen. Soweit sie sich nicht vorab verpflichtet haben, ist die Teilnahme für WP/vBP freiwillig, kann aber kostenpflichtig sein (§ 23 Abs. 2 VSBG).

Die Informationspflichten von WP/vBP gegenüber Verbrauchern darüber, ob sie sich an einem Schlichtungsverfahren beteiligen wollen (§§ 36, 37 VSBG), gelten erst ab dem 1. Februar 2017.

Bis Ende 2019 müssen die Länder Universalschlichtungsstellen für Branchen einrichten, die keine Schlichtungsstelle haben. Für den Übergangszeitraum wird eine zentrale Bundesschlichtungsstelle eingerichtet. Das kostenfreie Vermittlungsverfah-

ren der WPK nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WPO steht WP/vBP selbstverständlich weiterhin zur Verfügung.

Die EU-Kommission hat außerdem eine Online-Streitbeilegungsplattform entwickelt. Jede Schlichtungsstelle nach dem VSBG muss sich bei der EU-Kommission registrieren lassen, um die Plattform für die Abwicklung von Streitigkeiten zu nutzen. Die nationale Kontaktstelle für sämtliche Fragen zum Portal und zur Registrierung als Schlichtungsstelle ist das Bundesamt für Justiz.

WP/vBP können sich mit Fragen zur Schlichtung auch an die WPK wenden. ko

Online-Streitbeilegungsplattform abrufbar unter
www.ec.europa.eu/consumers/odr
 Kontaktstelle/Bundesamt für Justiz unter
www.bundesjustizamt.de

Analysen und Meinungen

Qualitätskontrolle – alter Wein in neuen Schläuchen? (Teil 2)

WP/STB Dipl.-Kfm Joachim Riese, Dr. Reiner J. Veidt, RA/STB Carsten Clauß



Fortsetzung des im WPK Magazin 1/2016, Seite 33 ff. begonnenen Berichts über Änderungen des Qualitätskontrollverfahren durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG). Am 5. April 2016 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet;¹ es wird im Wesentlichen am 17. Juni 2016 in Kraft treten.²

Neuerungen bei der Durchführung von Qualitätskontrollen

Das APAREG bringt folgende Neuerungen mit sich:

- Anordnung einer Qualitätskontrolle nach einer Risikoanalyse durch die KfQK³
- Vorschlagsverfahren – das Recht der KfQK zur Benennung des PfQK in einer besonderen Ausnahmesituation
- Recht der KfQK zur Teilnahme an Qualitätskontrollen
- Durchführung von Qualitätskontrollen
- Wegfall Firewall
- Verhältnismäßigkeit.

Anordnung einer Qualitätskontrolle nach einer Risikoanalyse durch die KfQK

Bisher war die nächste Qualitätskontrolle in der überwiegenden Zahl der Fälle nach sechs Jahren durchzuführen. Künftig wird der Zeitpunkt für die nächste Qualitätskontrolle von der KfQK individuell für die einzelne Praxis auf der Grundlage einer Risikoanalyse festgelegt werden.⁴

Diese Neuerung ergibt sich aus der EU-RiLi, wonach der feste Rhythmus von dieser Risikoanalyse abhängig sein wird. Für Praxen, deren Qualitätssicherungssystem in der Vergangenheit bereits

durch eine Qualitätskontrolle geprüft wurde, findet eine Qualitätskontrolle mindestens alle sechs Jahre statt.⁵ Erfolgte bislang noch keine Qualitätskontrolle, sehen der Richtlinienggeber und auch die WPO eine Qualitätskontrolle nach mindestens drei Jahren vor. Insofern hat der Gesetzgeber für Neueinsteiger eine antizipierte Risikoanalyse in die WPO aufgenommen.

Bei der Risikoanalyse⁶ ist zwischen Praxen, die erstmalig eine Abschlussprüfung durchführen, und solchen zu unterscheiden, die bereits als Abschlussprüfer tätig sind. Die weit überwiegende Anzahl aller Qualitätskontrollen

wird bei letztgenannten Praxen anzuordnen sein. Daher erfolgt die Risikoanalyse in diesen Fällen insbesondere auf der Grundlage des Ergebnisses der letzten Qualitätskontrolle. Hat diese keine Mängel des Qualitätssicherungssystems ergeben, sind das Qualitätsrisiko und damit das Risiko aus Sicht der Öffentlichkeit gering.

Weiter wird die Struktur der Praxis in die Analyse einfließen: Art, Anzahl und Komplexität der künftig abzuwickelnden gesetzlichen Abschlussprüfungen, Rechtsformen der zu prüfenden Gesellschaften und deren Größenklassen, Anzahl der prüfenden WP/vBP und der im Prüfungsbereich eingesetzten Mitarbeiter, Auslagerungen von Prüfungsleistungen sowie Niederlassungen und Mitgliedschaft in einem Netzwerk. Zu berücksichtigen sind nicht ausschließlich die Verhältnisse des zu prüfenden Rechtsträgers, sondern auch die Verhältnisse, in die dieser eingebunden ist.

Die KfQK wird die Entscheidung über den Zeitpunkt für die nächste Qualitätskontrolle so früh wie möglich treffen, um den Praxen eine größtmögliche Planungssicherheit zu geben:

- **Nach einer Qualitätskontrolle** mit Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes
- **Nach einer erstmaligen Anzeige** umgehend nach Vorlage aller erforderlichen Informationen zu Art und Umfang der zu erwartenden Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer (vergleichbar mit den Angaben, die bereits heute zur Erteilung einer Ausnahme genehmigung mitzuteilen sind).
- **Aus gegebenem Anlass** bei Bekanntwerden von Umständen, die die Anordnung einer Qualitätskontrolle erfordern (zum Beispiel durch Veröffentli-

chung in der Presse oder durch Informationen aus Berufsaufsichtsverfahren).⁷ Diese Möglichkeit ist im Grunde nicht neu. Bereits gegenwärtig kann die KfQK außerhalb einer Qualitätskontrolle Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung, Widerruf der Teilnahmebescheinigung) erlassen.

Eine Risikoanalyse erfolgt auch, wenn eine Praxis wesentliche Änderungen von Art und Umfang ihrer Prüfungstätigkeit mitteilt.⁸

Prüfervorschlagsverfahren – Recht der KfQK zur Benennung des PfQK in einem besonderen Fall

Die zu prüfenden Praxen sind unverändert frei in der Auswahl des PfQK. Diese freie Auswahl wird nur für den Fall beschränkt, dass allgemeine und besondere Ausschlussgründe bestehen.⁹ Neu ist, dass PfQK nicht nur von der Durchführung einer Qualitätskontrolle ausgeschlossen sind, wenn Ausschlussgründe oder sonstige Umstände die Befangenheit begründen, sondern in den letzten drei Jahren vor Beauftragung der Qualitätskontrolle bestanden haben. Vorschlagende Praxis und PfQK haben daher auch die Vergangenheit auf mögliche Ausschlussgründe zu prüfen. Der PfQK hat das Nichtvorliegen derartiger Gründe in seiner Unabhängigkeitserklärung zu bestätigen. Die WPK wird hierzu ein Erklärungsmuster veröffentlichen.

Die KfQK kann zukünftig einen PfQK zur Durchführung einer Qualitätskontrolle benennen,¹⁰ wenn Praxen die Durchführung einer Qualitätskontrolle durch wiederholte Vorschläge von „ungeeigneten“ PfQK, die die KfQK zur wiederholten Ablehnung zwingen,¹¹ verzögern würden. Nach Wegfall der befristeten Teilnahmebescheinigung erfordert die fristgerechte

Durchführung von Qualitätskontrollen eine entsprechende Regelung. Die Regelung sollte eher als Ausnahmefall zu verstehen sein, da der Vorschlag eines geeigneten PfQK in der Hand der zu prüfenden Praxis liegt. Seit der Einführung des Qualitätskontrollverfahrens wurden bislang noch nie zwei Vorschläge einer Praxis nacheinander abgelehnt. Insoweit dürfte diese Regelung zukünftig auch keine praktische Relevanz haben.

Teilnahmerecht der KfQK

Bisher war es der KfQK nicht möglich, an Qualitätskontrollen teilzunehmen. Nunmehr wird der KfQK eine Teilnahme vor Ort in Abstimmung mit der APAS eröffnet. Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Änderung des Qualitätskontrollverfahrens den Zweck, Qualitätskontrollen aktiv von der KfQK begleiten zu lassen. Insbesondere wird dies als Teilnahme an Schlussbesprechungen erfolgen. Das Teilnahmerecht soll zu einer Verbesserung des Systems der Qualitätskontrolle beitragen und ist auch als ein Element der nunmehr der KfQK obliegenden Aufsicht über die PfQK zu verstehen.

Durchführung von Qualitätskontrollen

Prüfungsgegenstand einer Qualitätskontrolle

Gegenstand einer Qualitätskontrolle ist unverändert die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems.¹² Allerdings wird die Qualitätskontrolle bezüglich der Auftragsarten auf gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und auf betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beauftragt werden, beschränkt.¹³ Damit wird die auftragsbezogene Funktionsprüfung,

abgesehen von den Prüfungen der BaFin, auf den Umfang der EU-Richtlinie beschränkt.

Das bisherige Abgrenzungsmerkmal „Siegelführung“ ist damit entfallen. Freiwillige Abschlussprüfungen oder andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt wurde, sind damit nicht mehr Gegenstand der Qualitätskontrolle. Der Umfang der einzubeziehenden Prüfungsaufträge wird sich im Einzelfall dadurch deutlich reduzieren, was zu einer merklichen Entlastung der zu prüfenden Praxen führen sollte.

Prüfungsansatz

Gegenwärtig enthält die WPO unmittelbar keine Ausführungen zum Prüfungsansatz einer Qualitätskontrolle. Mittelbar erfolgt dies nur durch die Formulierung des Prüfungsurteils in § 57a Absatz 5 Satz 3 ff. WPO in der Fassung vor dem APAReG. Danach ist gegenwärtig noch zu erklären, dass das Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen gewährleistet. Weitere Ausführungen zum Prüfungsansatz enthält bislang IDW PS 140.

Künftig wird der Prüfungsansatz für sogenannte § 319 HGB-Praxen in der WPO näher beschrieben. Danach hat auf der Grundlage einer angemessenen Überprüfung ausgewählter Prüfungsunterlagen eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b WPO zu erfolgen, insbesondere bezogen auf

- die Einhaltung der einschlägigen Berufsausübungsregelungen,
- die Unabhängigkeitsanforderungen,



**WP/StB Dipl.-Kfm
Joachim Riese**
Vorsitzender der
Kommission für Quali-
tätskontrolle der WPK

Dr. Reiner J. Veidt
Geschäftsführer
der WPK

RA/StB Carsten Clauß
Leiter der Abteilung
Qualitätskontrolle
der WPK

- die Quantität und Qualität der eingesetzten Mittel und des Personals sowie
- der berechneten Vergütung.¹⁴

Für Praxen, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse¹⁵ prüfen, ist vom PfQK nur die Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf andere gesetzliche Abschlussprüfungen von Unternehmen nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB zu beurteilen.¹⁶ Der PfQK prüft nicht mehr die Angemessenheit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems, auch nicht für den Bereich außerhalb der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse.¹⁷ Dies erfolgt künftig durch die Inspektoren der APAS.

Berichterstattung und Prüfungs- urteil

Die Regelungen zur Berichterstattung bleiben weitgehend unberührt.¹⁸ Neben der bisher bekannten Funktion des Qualitätskontrollberichtes, die Praxis und die KfQK über die Mängelfreiheit oder über Mängel des Qualitätssicherungssystems zu informieren, hat er nunmehr auch die Aufgabe, der KfQK die erforderlichen Kenntnisse für die Risikoanalyse

und für die Bemessung der Frist für die nächste Qualitätskontrolle zur Verfügung zu stellen. Dies dürfte jedoch nicht zu wesentlich neuen Berichterstattungspflichten führen, da PfQK bereits gegenwärtig im Qualitätskontrollbericht Angaben zur Praxis gemacht haben, die dann Grundlage für die Risikoanalyse sein können.

Der PfQK hat nunmehr auch bei nicht wesentlichen Mängeln Empfehlungen zur Beseitigung dieser Mängel zu geben. Er hat zudem über Prüfungshemmnisse und aus seiner Sicht über deren Wesentlichkeit zu berichten. Wurde ein Prüfungshemmnis durch alternative Prüfungshandlungen beseitigt, so ist darüber zu berichten. Neu ist jedoch, dass zukünftig über Einzelfeststellungen, die entweder für sich gesehen von erheblicher Bedeutung sind oder auch gemeinsam mit anderen Einzelfeststellungen die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in Zweifel ziehen, berichtet werden muss.¹⁹

Die Berichterstattung erfolgt unverändert gegenüber der KfQK und der Praxis. Die APAS erhält den Qualitätskontrollbericht unmittelbar nur bei einer Praxis, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft (sogenann-

te Mischpraxen).²⁰ Nur für diese Mischpraxen besteht im Hinblick auf die Beurteilung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems insgesamt und die Wirksamkeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine originäre Zuständigkeit der APAS²¹. Für Praxen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, steht der APAS das Letztentscheidungsrecht zu.²² Hier erfolgt die Information der APAS unverändert über die WPK.²³

Eine nähere Ausgestaltung der Regelungen zur Berichterstattung erfolgt, wie bisher, in der SaQK. Die KfQK wird ihren Hinweis zur Berichterstattung aktualisieren.

Das Prüfungsurteil enthält künftig eine negativ formulierte Bestätigungsaussage. Der PfQK muss erklären,²⁴ dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden, gewährleistet. Stellt der PfQK Mängel des Qualitätssicherungssystems oder Prüfungshemmnisse fest, hat er diese in seinem Qualitätskontrollbericht zu benennen und Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben.²⁵ Stellt der PfQK ein Prüfungshemmnis fest, ist über dieses Prüfungshemmnis auch zu berichten, wenn es durch alternative Prüfungshandlungen beseitigt werden konnte.

Sind die Mängel wesentlich, hat er sein Prüfungsurteil einzuschränken oder zu versagen.²⁶

Stößt der PfQK auf ein Prüfungshemmnis, das nicht durch alternative Prüfungshandlungen beseitigt werden kann, muss er zukünftig, anders als derzeit, sein Prüfungsurteil nicht mehr einschränken oder versagen.²⁷ Er muss jedoch im Prüfungsurteil über das Prüfungshemmnis berichten. Wird im Prüfungsurteil über ein Prüfungshemmnis berichtet, hat die KfQK die Löschung der Praxis aus dem Berufsregister vorzunehmen, wenn das Prüfungshemmnis wesentlich ist.²⁸

Wegfall der Firewall

Die sogenannte Firewall entfällt.²⁹ Sie ist mit den europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Künftig dürfen im Rahmen einer Qualitätskontrolle erlangte Auskünfte und Unterlagen/Daten auch in anderen Aufsichtsverfahren verwendet werden.³⁰ Sind die Unterlagen/Daten für solche Verfahren nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen. Dies führt im Berufsstand zu der Frage, ob nunmehr in einer Qualitätskontrolle alle festgestellten Berufsrechtsverstöße, neben präventiven Maßnahmen der KfQK, zu repressiven berufsaufsichtlichen Maßnahmen der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht führen. Diesbezüglich führt der Gesetzgeber ausdrücklich aus,³¹ dass Feststellungen grundsätzlich wie bisher durch präventive Maßnahmen beantwortet und dadurch Mängel des Qualitätssicherungssystems (Gefahren) beseitigt werden sollen. Folglich sollen Feststellungen auch nur von der KfQK an die Berufsaufsicht im engeren Sinne abgegeben werden, wenn die Feststellungen derart erheblich sind, dass eine berufsaufsichtliche Sanktion geboten und angemessen erscheint. Damit bringt der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck, dass der Schwerpunkt der

Qualitätskontrolle eindeutig in dem Bereich der Gefahrenabwehr liegt und nicht in der Verfolgung berufsrechtlichen Fehlverhaltens.

Vor dem Hintergrund des Wegfalls der Firewall hält der Gesetzgeber die Klarstellung für erforderlich,³² dass die Berufsangehörigen nicht gezwungen sind, Berufspflichtverletzungen zu offenbaren und ihre Mitwirkung versagen können. Im Übrigen wird in der bereits geltenden Fassung von § 57d WPO dieses Thema dadurch aufgegriffen, dass eine Mitwirkung des zu prüfenden Berufsangehörigen nicht im Wege des Verwaltungszwanges erzwungen werden kann.³³ Ein Berufsangehöriger, der seiner Pflicht zur Mitwirkung bei der Durchführung der Qualitätskontrolle nicht nachkommt, läuft dann allerdings Gefahr, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle seiner Aufgabenstellung wegen eines Prüfungshemmnisses nicht nachkommen kann und darüber in dem Qualitätskontrollbericht und im Prüfungsurteil berichten muss. Die KfQK muss dann entscheiden, ob das Prüfungshemmnis wesentlich ist und die Praxis gegebenenfalls als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister löschen.

Systematisch wird vom Gesetzgeber allerdings übersehen, dass der verfassungsrechtlich garantierte Grundsatz, sich nicht selbst belasten zu müssen (*nemo tenetur*), im Bereich der repressiven Berufsaufsicht, nicht jedoch in der präventiven Qualitätskontrolle (Gefahrenabwehr) gilt.³⁴

Letztlich führt auch der Verweis auf § 62 Absätze 2 und 3 WPO ins Leere. Nach § 62 Absatz 2 WPO kann ein Berufsangehöriger im Berufsaufsichtsverfahren die Auskunft und Vorlage von Unterlagen verweigern, wenn er dadurch seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen würde

oder durch Vorlage von Unterlagen sich einer berufsaufsichtlichen Verfolgung aussetzen würde. Im Qualitätskontrollverfahren ist allerdings die Verschwiegenheitspflicht eines Berufsangehörigen gegenüber dem PfQK und der Wirtschaftsprüferkammer aufgehoben,³⁵ so dass ein Verstoß gegen diese Berufspflicht nicht möglich ist.

Das Recht zur Verweigerung der Auskunft und der Vorlage von Unterlagen wird eingeschränkt, wenn diese im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Abschlussprüfung stehen.³⁶ Gegenstand der auftragsbezogenen Funktionsprüfung der Qualitätskontrolle sind künftig nur noch gesetzliche Abschlussprüfungen und die von der BaFin beauftragten Prüfungen. Für gesetzliche Abschlussprüfungen ist damit das Recht zur Verweigerung der Auskunft und Vorlage aufgehoben. Die Auskünfte sind zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen. Vor diesem Hintergrund erschließt sich der Verweis auf § 62 Absatz 2 und 3 WPO nicht richtig. Die Gesetzesbegründung enthält zu diesem Thema keinerlei Ausführungen.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Ausführungen zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz³⁷ sind zwar neu in die EU-Richtlinie aufgenommen worden, stellen aber materiell keine Neuerung des Qualitätskontrollverfahrens dar.

Zunächst ist festzustellen, dass hier die verhältnismäßige Durchführung von Qualitätskontrollen durch den PfQK angesprochen ist, nicht das Verfahren im Übrigen. Die Durchführung der Qualitätskontrolle muss angesichts des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeit der Praxis geeignet und angemessen sein. Auch aus Art. 29 Absatz 3 EU-Richtlinie

ergibt sich nichts anderes. Dort wird lediglich verlangt, dass die „Prüfungsstandards in einer Weise angewandt werden sollen, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens angemessen ist“.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz³⁸ gilt im Übrigen bereits seit Beginn des Qualitätskontrollverfahrens. Dem mitunter vorgetragenen Verweis auf eine vermeintliche Unverhältnismäßigkeit des gegenwärtigen Qualitätskontrollverfahrens ist entgegenzuhalten, dass die Verfassungs- und Verhältnismäßigkeit des Qualitätskontrollverfahrens mehrfach in Gerichtsverfahren, in denen derartige Beschwerden vorgetragen wurden, bestätigt wurde.

Auswertung von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK nimmt die Qualitätskontrollberichte entgegen und wertet sie aus. Diese Aufgabe ist der KfQK seit 2001 übertragen, auch wenn dies bisher nicht explizit in der WPO genannt war.³⁹ Die nunmehr vorgenommene Ergänzung dient lediglich der Klarstellung.⁴⁰

Maßnahmen der KfQK

Die der KfQK zur Verfügung stehenden Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung und Löschung der Eintragung aus dem Berufsregister) erfahren keine Veränderung. Die Löschung der Eintragung der Tätigkeit als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister ist nicht neu, sondern ersetzt lediglich den Wegfall der Teilnahmebescheinigung. Bisher war Voraussetzung für eine wirksame Bestellung als Abschlussprüfer die Teilnahmebescheinigung. Künftig ist es die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister.⁴¹

Festsetzung von Zwangsmitteln

Zu den Maßnahmen der KfQK gehört auch, diese mit Zwangsmitteln durchsetzen zu können. Hierzu kann die KfQK unverändert ein Zwangsgeld festsetzen. Dies war in der Vergangenheit nur äußerst selten nötig. Für das Verfahren zur Festsetzung eines Zwangsmittels gilt unverändert das Verwaltungsvollstreckungsgesetz,⁴² da es sich bei den Maßnahmen der KfQK um verwaltungsverfahrensrechtliche und nicht um repräsentative Maßnahmen handelt. Bei Streitigkeiten ist, wie bei allen Streitigkeiten im Bereich der Qualitätskontrolle, das Verwaltungsgericht zuständig.

Neuerungen für Prüfer für Qualitätskontrolle

Die in der WPO getroffenen Regelungen sind im Wesentlichen mit den gegenwärtig geltenden Registrierungs Voraussetzungen identisch. In der Summe werden die nachfolgend dargestellten Regelungen nur dazu führen, dass registrierte PfQK, die keine Qualitätskontrollen durchführen wollen und sich folglich auch nicht fortbilden, spätestens nach drei Jahren zu deregistrieren sind. Letztlich dürfte dies keine wesentlichen Auswirkungen auf das Qualitätskontrollverfahren haben, da von den in der Vergangenheit 2.600 bis 2.700 registrierten PfQK nur maximal rund 400 aktiv tätig waren.

Spezielle Ausbildung als PfQK

PfQK müssen vor einer Registrierung nunmehr eine spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle absolviert haben.⁴³ Dieses Tatbestandsmerkmal ersetzt die bisherigen „Kenntnisse in der Qualitätssicherung“. Die vom Richtliniengeber verwendete Formulierung⁴⁴ zeigt dass Kenntnis-

se in der Qualitätssicherung nicht mehr ausreichen, sondern eine spezielle Ausbildung gefordert wird. Diese Ausbildung soll künftig durch die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung vermittelt werden. Umfang und Inhalt der Ausbildungsveranstaltung sollen im Wesentlichen dem bisher bekannten, jedoch nicht obligatorischen Schulungskurs⁴⁵ entsprechen. Faktisch wird sich wenig ändern, da bereits bisher fast alle WP/vBP, die sich als PfQK registrieren lassen, zuvor an dem freiwilligen Schulungskurs teilnahmen.

Die Ausbildungsveranstaltungen können weiterhin von gewerblichen Anbietern, aber auch von der WPK durchgeführt werden.

Widerrufsgründe

Neu ist, dass die Gründe für einen Widerruf der Registrierung als PfQK nunmehr unmittelbar in der WPO geregelt werden.⁴⁶ Die bisher in der SaQK geregelten Widerrufsgründe⁴⁷ sind dabei im Wesentlichen in die WPO übernommen worden. Hinzugetreten ist allerdings der Widerrufsgrund einer fehlenden aktiven Tätigkeit des PfQK im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung in den letzten drei Jahren.⁴⁸ Damit muss ein PfQK spätestens alle drei Jahre die Erfüllung dieser Registrierungsvoraussetzung nachweisen. Näheres zur Nachweisführung wird in der SaQK zu regeln sein. Inhaltlich entspricht die Formulierung der Voraussetzung der Registrierung als PfQK. Es genügt also eine Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung. Eine Tätigkeit als verantwortlicher WP/vBP beziehungsweise eine überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung ist nicht erforderlich. Im Referentenentwurf wurde noch die aktive Tätigkeit als Abschlussprüfer gefordert.

Ein PfQK muss weiterhin unverändert eine spezielle Fortbildung in den letzten drei Jahren erbringen, auch wenn die derzeitige Regelung⁴⁹ gestrichen wurde. Nunmehr stellt eine fehlende spezielle Fortbildung ein Widerrufsgrund dar.⁵⁰

Neu ist, dass die spezielle Fortbildung von jedem registrierten PfQK zu erfüllen und nachzuweisen ist. Bisher war die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nur von aktiven PfQK im Zeitpunkt der Auftragsannahme nachzuweisen.⁵¹ Künftig muss jeder PfQK, unabhängig davon, ob er aktiv als PfQK tätig ist, die spezielle Fortbildung nachweisen. Kann der Nachweis nicht geführt werden, ist er zu deregistrieren.

Fazit und Ausblick

Die Änderungen des Qualitätskontrollverfahrens durch das APAREG sind überschaubar. Dies liegt auch daran, dass Art. 29 EU-RiLi nur marginale materielle Anpassungen erfahren hat.

Folgende Neuerungen durch die EU-RiLi werden vom Gesetzgeber durch das APAREG umgesetzt:

- Die KfQK hat den Zeitpunkt der nächsten Qualitätskontrolle nach einer Risikoanalyse zu ermitteln.⁵²
- Qualitätskontrollen folgen danach in der Regel unverändert einem Turnus von sechs Jahren. Gegenstand der Qualitätskontrolle ist weiterhin die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems, so dass auch dieses im Mittelpunkt der Risikoanalyse steht. Eine Praxis, die regelmäßig erfolgreich ohne Beanstandungen eine Qualitätskontrolle absolviert hat, stellt unter diesem Gesichtspunkt ein geringes Risiko für die Öffentlichkeit dar, so dass kein Grund für die vor-

zeitige Anordnung einer Qualitätskontrolle erkennbar ist.

Der Turnus beträgt bei Neueinsteigern drei Jahre.

- Der Grundsatz, dass sich eine Qualitätskontrolle an den konkreten Gegebenheiten einer Praxis zu orientieren hat, ist neu in die EU-RiLi aufgenommen worden.⁵³ Dies ist jedoch für das Qualitätskontrollverfahren nicht neu, da dies bei einer fachlich zutreffenden Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes bereits gegenwärtig umgesetzt wird. Für das hoheitliche Handeln der KfQK gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aufgrund Verfassungsrechts seit Beginn des Verfahrens im Jahr 2001.
- Ausschlussgründe für eine Beauftragung eines PfQK dürfen in den letzten drei Jahren nicht bestanden haben. Dies muss in der Unabhängigkeitsbestätigung erklärt werden.
- PfQK müssen künftig neben der auch bisher erforderlichen fachlichen Ausbildung (WP/vBP-Examen) und Erfahrung in der Abschlussprüfung und Rechnungslegung neuerdings eine Ausbildung in der Qualitätskontrolle erhalten.⁵⁴ Auch dies ist aber dem Grunde nach nichts Neues, da PfQK bereits heute an dem bislang freiwilligen Schulungskurs teilnehmen.

Erleichterungen ergeben sich für die Praxen durch die Beschränkung der auftragsbezogenen Grundgesamtheit auf gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von der BaFin beauftragte Prüfungen. Für diese und für Praxen, die auch § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB Jahresabschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, ergibt sich eine Verlängerung des Qualitätskontrollturnus für deren gesetzliche

Abschlussprüfungen nach § 316 HGB von drei auf sechs Jahre.

Unverändert wird das Qualitätskontrollverfahren durch eine Fachaufsicht überwacht. Zu Beginn des Verfahrens war dies der Qualitätskontrollbeirat, ab 2005 dann die APAK und nunmehr ab 17. Juni 2016 die APAS bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die APAS kann, wie ihre Vorgänger, an Sitzungen der KfQK teilnehmen, hat ein Informations- und Einsichtsrecht und kann Qualitätskontrollen vor Ort begleiten.⁵⁵ Ihr steht

unverändert das Recht zur Zweitprüfung und, in letzter Konsequenz, auch das Letztentscheidungsrecht zu.⁵⁶ Zur Ausführung ihrer Aufgaben kann sie Vertreter der WPK, Berufsangehörige und Dritte als Sachverständige im Einzelfall hinzuziehen.⁵⁷ Auch dies ist nicht neu.⁵⁸ Für sogenannte gemischte Praxen, die auch § 319a HGB-Mandate prüfen, wird sich verstärkt Abstimmungsbedarf zwischen APAS und KfQK ergeben. Dieser muss nach Inkrafttreten des APAREG geregelt werden.

In der Summe werden sich für sogenannte Nicht-§ 319a HGB-Praxen weniger einschneidende Veränderungen ergeben. Allerdings werden der KfQK nunmehr in ihrem Zuständigkeitsbereich ergänzende Instrumente zur Verfügung gestellt, um wirksame Qualitätskontrollen durchzusetzen, aber auch Umgehungs- und Missbrauchsversuchen entgegenzutreten. WP/vBP-Praxen sowie PfQK, die die gesetzlichen Vorgaben beachten, werden feststellen, dass sich für sie wenig ändern wird.

¹ BGBl. I vom 5. April 2016, Seite 518 ff.

² Nachfolgend werden, sofern nichts anderes angegeben ist, die Paragraphen der WPO in der Fassung des APAREG zitiert.

³ KfQK = Kommission für Qualitätskontrolle.

⁴ § 57a Absatz 2 Satz 4 und 6 WPO.

⁵ § 57a Absatz 2 Satz 4 WPO.

⁶ § 57a Absatz 2 Satz 4 WPO.

⁷ § 57e Absatz 6 WPO.

⁸ § 57a Absatz 1 Satz 4 WPO.

⁹ § 57a Absatz 6 Satz 3 WPO.

¹⁰ § 57a Absatz 6 Satz 5 WPO.

¹¹ § 57a Absatz 4, 49 WPO, § 6 SaQK.

¹² § 57a Absatz 2 Satz 1 WPO.

¹³ Siehe auch dazu den Hinweis der KfQK „Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAREG“ vom 3. Mai 2016, abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfjk/ (siehe auch Seite 20 in diesem Heft).

¹⁴ § 57a Absatz 2 Satz 3 WPO.

¹⁵ § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB.

¹⁶ § 57a Absatz 5a Satz 4 WPO.

¹⁷ § 57a Absatz 5a Satz 2 WPO.

¹⁸ § 57a Absatz 5, 5a Satz 4 und 5 WPO.

¹⁹ Gesetzesbegründung zu § 57a Absatz 5 (Seite 103).

²⁰ § 57a Absatz 5a Satz 4 WPO.

²¹ Art. 26 (6) a) EU-Verordnung.

²² § 66a Absatz 4 WPO.

²³ § 66a Absatz 3 Satz 2 und 3 WPO.

²⁴ § 57a Absatz 5 Satz 4 WPO.

²⁵ § 57a Absatz 5 Satz 5 WPO.

²⁶ § 57a Absatz 5 Satz 5 WPO.

²⁷ § 57a Absatz 5 Satz 5 WPO.

²⁸ § 57a Absatz 6a Satz 2 Nr. 2 WPO.

²⁹ § 57e Absatz 5 WPO i. d. F. vor dem APAREG.

³⁰ § 57e Absatz 5 WPO.

³¹ Gesetzesbegründung zu § 57e Absatz 4 und 5 WPO (Seite 106).

³² § 57d Satz 2 und 3 WPO mit Verweis auf § 62 Absatz 2 und 3 WPO.

³³ § 57d Satz 2 WPO i. d. F. vor APAREG, jetzt Satz 3-neu.

³⁴ § 136 Absatz 1 StPO, Art. 2 Absatz 1 GG und Art. 1 Absatz 1 GG.

³⁵ § 57b WPO.

³⁶ § 62 Absatz 3 WPO.

³⁷ Art. 29 Absatz (1) k) EU-Richtlinie.

³⁸ Art. 1 Absatz 3, 2 Absatz 1, 20 Absatz 3 GG.

³⁹ § 57e Absatz 1 Satz 5 Nr. 3 WPO i. d. F. vor dem APAREG.

⁴⁰ § 57e Absatz 1 Satz 5 Nr. 3 WPO.

⁴¹ § 319 Absatz 1 Satz 3 HGB; § 38 Nr. 1 h) und Nr. 2 f) WPO.

⁴² BT-Ds 14/3649, S. 28.

⁴³ § 57a Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 WPO.

⁴⁴ Art. 29 (1) d) und (2) a) EU-RiLi.

⁴⁵ § 2 Absatz 2 SaQK.

⁴⁶ § 57a Absatz 3a WPO.

⁴⁷ § 5 Absatz 1 SaQK.

⁴⁸ § 57a Absatz 3a Satz 2 Nr. 2 WPO.

⁴⁹ § 57a Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 WPO in der Fassung vor dem APAREG.

⁵⁰ § 57a Absatz 3a Satz 2 Nr. 4 WPO.

⁵¹ § 21 Absatz 2 SaQK.

⁵² Art. 29 Abs. 1 h) EU-RiLi.

⁵³ Art. 29 Abs. 1 k) und Abs. 3 EU-RiLi.

⁵⁴ Art. 29 Abs. 2 EU-RiLi.

⁵⁵ § 66a Absatz 3 Satz 2 WPO.

⁵⁶ § 66a Absatz 4 Satz 1 und 2 WPO.

⁵⁷ § 66a Absatz 3 Satz 6 WPO.

⁵⁸ § 15 Absatz 3 SaQK.

Künftige Meldepflicht des Abschlussprüfers bei Gesetzesverstößen des Mandanten

WP Prof. Dr. Wienand Schruff, WP Heiko Spang



Der Beitrag schildert den aktuellen Stand der Regulierung von Meldepflichten des Abschlussprüfers auf europäischer und internationaler Ebene.

Das Vertrauen in die Verschwiegenheit des Abschlussprüfers ist die Basis für die notwendige Offenheit des Mandanten, ohne die eine sachgerechte Abschlussprüfung kaum möglich ist. Meldungen vermuteter oder tatsächlicher Gesetzesverstöße an Dritte (zum Beispiel an Behörden) sind in Deutschland dementsprechend nur in Ausnahmefällen zulässig.¹

Sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene ist derzeit allerdings die Durchbrechung der Verschwiegenheit durch Meldung von Unregelmäßigkeiten bei Prüfungsmandanten an eine zuständige Behörde Gegenstand der Regulierung. Entsprechende Anforderungen se-

hen sowohl die EU-Abschlussprüferverordnung (AP-VO)² als auch ein Regelungsentwurf³ des mit berufsethischen Fragestellungen befassten International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) vor.

Die relevanten Regelungen der AP-VO und des IESBA-Entwurfs werden nachfolgend kurz skizziert und anschließend die Auswirkungen für den deutschen Berufsstand dargestellt.

Europäische und internationale Anforderungen im Überblick

Abschlussprüferverordnung

Die AP-VO sieht an zwei Stellen Meldepflichten von Unregelmä-

Bigkeiten beziehungsweise Regelverstößen an Dritte vor: Artikel 7 sowie Artikel 12 Abs. 1 AP-VO. Beide Meldepflichten betreffen nur Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE)⁴.

Artikel 7 AP-VO

PIE-Abschlussprüfer haben nach Artikel 7 AP-VO zunächst ihren Mandanten über vermutete oder tatsächliche Unregelmäßigkeiten zu informieren, auf die sie bei Durchführung der Abschlussprüfung aufmerksam geworden sind. Der Mandant ist zudem aufzufordern, die Angelegenheit zu untersuchen sowie angemessene Maßnahmen zu treffen, um derartige Unregelmäßigkeiten künftig aufzudecken und zu vermeiden.

Kommt das geprüfte Unternehmen der Aufforderung zur Sachverhaltsuntersuchung nicht nach, hat der Abschlussprüfer die für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten zuständige Behörde des entsprechenden Mitgliedstaates zu informieren. Die Mitteilung an die Behörde ist dabei ausdrücklich nicht als Durchbrechung vertraglicher oder gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten zu verstehen.

Artikel 12 Abs. 1 AP-VO

Erlangt der PIE-Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfungsdurchführung Kenntnis davon, dass das zu prüfende Unternehmen wesentlich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen hat, die entweder die Zulassungsvoraussetzungen oder die Ausübung der Unternehmenstätigkeit regeln, hat er die für die Beaufsichtigung des Mandanten zuständige Behörde sogar umgehend und unmittelbar zu unterrichten (Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a AP-VO).

Darüber hinaus enthält Artikel 12 Abs. 1 AP-VO ein Mitgliedstaatenwahlrecht, wonach auch die für die Beaufsichtigung des Abschlussprüfers zuständige Behörde bei Verstößen des Mandanten zu informieren ist.⁵

IESBA: Exposure Draft – Responding to Non-Compliance with Laws and Regulations

Mit dem im Mai 2015 veröffentlichten Exposure Draft *Responding to Non-Compliance with Laws and Regulations* (ED NOCLAR) stellt auch IESBA Anforderungen an das Verhalten von Berufsangehörigen bei Verdacht auf Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften durch den Mandanten.

Im Gegensatz zur AP-VO bezieht sich der ED NOCLAR auf

sämtliche Abschlussprüfungen, nicht nur auf Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, und betrifft überdies auch sonstige Leistungen gegenüber Mandanten.

Die Ausführungen des ED NOCLAR sollen dabei im Bereich der Abschlussprüfung den internationalen Prüfungsstandards ISA 250 *Consideration of Laws and Regulations in an Audit of Financial Statements* ergänzen. Dieser gibt dem Abschlussprüfer Prüfungshandlungen zur Identifikation wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss aufgrund von Gesetzesverstößen an die Hand und legt dar, welche Maßnahmen und Konsequenzen mit Blick auf den Abschluss und den Bestätigungsvermerk zu ziehen sind.

Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß des Mandanten, sieht der ED NOCLAR vor, dass sich der Abschlussprüfer zunächst ein hinreichendes Verständnis von Art und Umfang des (mutmaßlichen) Verstoßes sowie der einschlägigen Gesetzes- und Rechtsvorschriften zu verschaffen hat. Im Anschluss ist der Mandant zur Vornahme angemessener und zeitnaher Maßnahmen anzuhalten. Diese Maßnahmen sind darauf auszurichten, einen potenziellen Verstoß zu vermeiden, die Konsequenzen eines Verstoßes zu beseitigen oder abzuschwächen und gegebenenfalls zuständige Behörden zu informieren.

Der Abschlussprüfer hat sodann zu beurteilen, ob und gegebenenfalls welche weiteren Maßnahmen seinerseits erforderlich sind. Dabei kann es sich um die Mitteilung des (mutmaßlichen) Verstoßes durch den Prüfer selbst an eine geeignete Behörde handeln – sofern eine solche Mitteilung nicht gegen nationales Recht verstoßen würde. Darüber hinaus sehen die ISA vor, dass er gegebenenfalls das

Aufsichtsorgan des Mandanten zu informieren und unter Umständen auch Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk zu ziehen hat.⁶

Auswirkungen auf den deutschen Berufsstand

Status quo in Deutschland

Die Verschwiegenheitspflicht ist eine der elementaren Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers und Gegenstand zahlreicher gesetzlicher Vorschriften.⁷ Sie schützt das Vertrauen der Mandanten und der Öffentlichkeit in den Berufsstand⁸ und umfasst alles, was den Berufsangehörigen und deren Mitarbeitern in Ausübung ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist.

Die Verschwiegenheit wird in Deutschland als hohes Gut angesehen. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist einerseits strafbewehrt (§ 333 HGB); andererseits werden dem Berufsträger umfassende Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte⁹ zugestanden.

Gesetzliche Durchbrechungen der Verschwiegenheit sind jedoch für Abschlussprüfer von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten¹⁰ sowie von Versicherungsunternehmen¹¹ gegenüber der BaFin beziehungsweise Bundesbank ausdrücklich geregelt. Darüber hinaus besteht für alle Berufsangehörigen bei Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung¹² eine Meldepflicht gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer.¹³

In allen übrigen Fällen von Gesetzesverstößen besteht die Redepflicht des Abschlussprüfers nur gegenüber Unternehmensorganen. So ist über festgestellte Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Tat-

sachen, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, im Prüfungsbericht (§ 321 Abs. 1 S. 3 HGB) und gegebenenfalls mündlich an Aufsichtsorgane (§ 171 Abs. 1 AktG) beziehungsweise an die Geschäftsführung (IDW PS 450, Tz. 18) zu berichten.

Mit Blick auf diese Redepflicht gegenüber Unternehmensorganen fasst IDW PS 210¹⁴ unter dem Begriff „Unregelmäßigkeiten“ sowohl (unbeabsichtigte) Unrichtigkeiten und (beabsichtigte) Verstöße mit der Konsequenz falscher Angaben in der Rechnungslegung als auch sonstige (beabsichtigte oder unbeabsichtigte) Gesetzesverstöße zusammen und stellt klar, dass der Abschlussprüfer nicht für die Verhinderung von Unrichtigkeiten und Verstößen verantwortlich ist. Vielmehr hat der Abschlussprüfer im Rahmen seiner kritischen Grundhaltung sein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abzugeben. Der Grundsatz der hinreichenden Sicherheit bedeutet, dass die Abschlussprüfung keine absolute Sicherheit erreicht und damit keine Garantie dafür darstellt, dass wesentliche falsche Angaben im Abschluss aufgrund von Unrichtigkeiten oder Verstößen durch den Abschlussprüfer aufgedeckt werden (IDW PS 210, Tz. 18).

Insbesondere die Aufdeckung sonstiger Gesetzesverstöße ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Nur für den Fall, dass der Abschlussprüfer im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfungsdurchführung Tatsachen erkennt, die schwerwiegende sonstige Gesetzesverstöße erkennen lassen, sind diese im Prüfungsbericht darzustellen. Auch eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen zur Aufklärung zweifelhafter

Fälle ist nicht erforderlich (IDW PS 210, Tz. 56 f.).

Auswirkungen der Abschlussprüferverordnung

Die AP-VO ist ab dem 17. Juni 2016 in den Mitgliedstaaten der EU unmittelbar anzuwenden und ersetzt etwaige nationale Regelungen. Übergangsvorschriften zu den Artikeln 7 und 12 AP-VO gibt es nicht. Vom Wortlaut der Verordnung wäre davon auszugehen, dass die Meldepflichten für PIE-Abschlussprüfer ab dem Stichtag 17. Juni 2016 – und damit auch für laufende Geschäftsjahre – gelten.

Die Generaldirektion Binnenmarkt der EU-Kommission hat allerdings die unverbindliche Aussage getroffen, dass die Regeln der EU-Abschlussprüferreform für Geschäftsjahre anzuwenden seien, die nach dem 17. Juni 2016 beginnen.¹⁵ Bei kalenderjahrgleichen Geschäftsjahren würde dies eine Anwendung der AP-VO erst ab dem Geschäftsjahr 2017 bedeuten.

Der Kreis der von den Meldepflichten betroffenen Unternehmen wird vom deutschen Gesetzgeber im AReG¹⁶ bestimmt. Danach sind kapitalmarktorientierte Unternehmen i. S. d. § 264 d HGB sowie bestimmte Versicherungsunternehmen¹⁷ und Kreditinstitute¹⁸ als Unternehmen von öffentlichem Interesse anzusehen (u. a. § 319 a Abs. 1 HGB).

Artikel 7 AP-VO

Die nach Artikel 7 AP-VO auferlegte Pflicht des PIE-Abschlussprüfers, den Mandanten über während der Abschlussprüfung entdeckte (vermeintliche) Unregelmäßigkeiten zu informieren, stellt aus Sicht des Berufsstandes keine Neuerung dar und ist vom Grundsatz her mit der für alle Abschlussprüfungen geltenden Redepflicht im Prüfungsbericht (§ 321 HGB)

sowie den beruflichen Grundsätzen gemäß IDW PS 210, Tz. 60 ff. und 69 ff. vergleichbar.

Auslegungsbedürftig ist allerdings, was gemäß AP-VO unter dem Begriff „Unregelmäßigkeiten“ zu verstehen ist. Die AP-VO illustriert den Begriff durch Hinweis auf „Betrug im Zusammenhang mit dem Abschluss des geprüften Unternehmens“. Das IDW vertritt die Auffassung, dass der Begriff in der AP-VO enger aufzufassen sei als nach IDW PS 210.¹⁹ Laut IDW sind von Artikel 7 AP-VO Verstöße gegen Rechtsvorschriften einschließlich (beabsichtigter) Bilanzmanipulationen sowie nicht unmittelbar rechnungslegungsbezogener Verstöße, auf deren Aufdeckung die Abschlussprüfung nicht unmittelbar ausgerichtet ist (zum Beispiel Verstöße gegen Geldwäschevorschriften, Korruption und Kartellrechtsverstöße), erfasst. Der Unregelmäßigkeiten-Begriff des IDW PS 210 ist weiter zu verstehen und umfasst darüber hinausgehend auch unbeabsichtigte Fehler in der Rechnungslegung.

Artikel 7 AP-VO führt zudem die Pflicht des Abschlussprüfers ein, den Mandanten zur Sachverhaltsuntersuchung und Vornahme angemessener Maßnahmen zur künftigen Aufdeckung und Vermeidung derartiger Unregelmäßigkeiten aufzufordern. Der Abschlussprüfer muss sicherstellen, dass der Mandant eine Untersuchung des Sachverhaltes tatsächlich vornimmt. Andernfalls hat der Abschlussprüfer die Pflicht zur Meldung der (mutmaßlichen) Unregelmäßigkeit an eine zuständige Behörde. Auch wenn sich aus dem Wortlaut der AP-VO für den Abschlussprüfer nicht unmittelbar erkennen lässt, dass er auch die Durchführung von Maßnahmen zur Aufdeckung und Vermeidung künftiger Unregelmä-

Bigkeiten durch den Mandanten zu überwachen sowie deren Angemessenheit und gegebenenfalls Wirksamkeit zu beurteilen hat, erscheint es nach dem Zweck der Vorschrift erforderlich, dass sich der Abschlussprüfer mit

- der Sachverhaltsuntersuchung durch den Mandanten
- dessen Ursachenanalyse und
- dessen vorgesehenen Verbesserungsmaßnahmen befasst.²⁰

Während für den Abschlussprüfer von Banken- und Versicherungen Meldepflichten bei Gesetzesverstößen an die Deutsche Bundesbank beziehungsweise an die BaFin bereits heute existieren, stellt dies für die sonstigen kapitalmarktorientierten Unternehmen eine Neuerung dar. Für diese kapitalmarktorientierten Unternehmen wird es nicht „die eine Behörde“ geben, an die der Abschlussprüfer Gesetzesverstöße im obigen Sinne zu melden hat. Vielmehr wird er in Abhängigkeit vom Verstoß im Einzelfall zu beurteilen haben, welche Behörde zuständig ist. Beispielsweise wäre bei Straftatbeständen eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft denkbar.

Artikel 12 AP-VO

Die Meldepflicht des Abschlussprüfers nach Artikel 12 Abs. 1 AP-VO über wesentliche Verstöße des zu prüfenden Unternehmens gegen die Zulassung oder die Ausübung der Unternehmenstätigkeit regelnde Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ist für Kreditinstitute insbesondere über § 29 Abs. 3 KWG sowie für Versicherungsunternehmen unter anderem nach § 341k Abs. 3 HGB und § 57 Abs. 1 VAG heute in vergleichbarer Form bereits bekannt. Dies gilt auch für die Meldepflicht von Verstößen, die im Rahmen der Prüfung von „eng mit dem PIE

verbundenen“ Unternehmen festgestellt werden.

Für alle sonstigen Unternehmen, die unter die Definition von „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ gemäß AREG fallen, ergibt sich – wie bereits nach Artikel 7 AP-VO – die Notwendigkeit der einzelfallabhängigen Bestimmung der zuständigen Behörde. Dies gilt ebenfalls für die Beurteilung, welche Rechtsvorschriften „die Zulassung oder die Ausübung der Unternehmenstätigkeit“ regeln. Hier kommen die Betriebslizenzen beispielsweise für die Betreiber von Flughäfen oder Kernkraftwerken in Betracht. Adressaten der Mitteilung im Fall von (mutmaßlichen) Verstößen wären in solchen Fällen die zuständigen Genehmigungsbehörden.

Auswirkungen des ED NOCLAR

Der ED NOCLAR sieht die Aufnahme von zwei neuen Abschnitten (225 und 360) in den IESBA Code of Ethics vor. Ein bereits aus August 2012 stammender Vorgängerentwurf wurde aufgrund massiver Kritik – insbesondere gegen die Auferlegung von Meldepflichten für den Abschlussprüfer durch ein privates Standardsetzungsgremium – zurückgezogen.

Der IESBA Code of Ethics hat als Verlautbarung eines privaten Standardsetzungsgremiums für den Berufsstand in Deutschland nur für Prüfungsgesellschaften unmittelbare Geltung, die Mitglied im Forum of Firms (FoF)²¹ sind und sich deshalb selbst dazu verpflichtet haben. Anders als bei den International Standards on Auditing (ISA) ist für den IESBA Code of Ethics auch kein Endorsement im Rahmen der EU-Abschlussprüfungsreform vorgesehen. Somit hat auch der ED NOCLAR nach seiner Inkraftsetzung im IESBA Code of Ethics

nur für Mitglieder des FoF unmittelbare Relevanz.

Die WPK ist allerdings aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Weltprüferverband IFAC verpflichtet, die Transformation der Standards von IAASB, IAESB²² und IPSASB²³ sowie des IESBA Code of Ethics in nationales Recht zu unterstützen und deren Verbreitung zu fördern, soweit die nationale Gesetzgebung dem nicht entgegensteht. Die WPK kommt dieser Verpflichtung unter anderem dadurch nach, dass sie den deutschen Gesetzgeber auf Abweichungen zwischen dem IESBA Code of Ethics und deutschen berufsrechtlichen Regelungen hinweist, Gesetzesänderungen anregt und punktuelle Änderungen in der Berufssatzung für WP/vBP vornimmt. Überdies erarbeitet sie Anwendungshinweise²⁴ und Übersetzungen verschiedener Verlautbarungen des IAASB und des IESBA^{25, 26}.

Unmittelbare Relevanz erhält der IESBA Code of Ethics zudem für jene Praxen, die sich im Rahmen eines Auftragsverhältnisses vertraglich zur Einhaltung verpflichtet haben. Dies findet sich häufig bei Ausschreibungen für Konzernabschlussprüfungen im internationalen Bereich. Allerdings darf auch hier die Einhaltung des IESBA Code of Ethics nicht im Widerspruch zu einschlägigen deutschen Vorschriften stehen. Gegebenenfalls ist in einem solchen Fall der Auftraggeber auf entsprechende Einschränkungen hinzuweisen.

ED NOCLAR

Der Anwendungsbereich des ED NOCLAR erstreckt sich auf „Gesetze und andere Rechtsvorschriften“, die im Allgemeinen einen unmittelbaren Einfluss auf den Abschluss haben. Darüber hinaus sind auch sonstige Gesetze und

Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, deren Einhaltung für das Unternehmen für die Geschäftstätigkeit, für die Unternehmensfortführung oder zur Vermeidung wesentlicher Strafen von Bedeutung ist. Beispiele im ED NOCLAR betreffen die Bereiche Betrug, Korruption und Bestechung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sowie Kapitalmarkt-, Banken-, Steuer-, Umweltschutz und Gesundheitsvorschriften.

Als „Verstoß“ versteht der Entwurf absichtliches und unabsehbares Tun oder Unterlassen durch den Mandanten, die Aufsichtsorgane, das Management oder die Mitarbeiter, das gegen geltendes Gesetz oder Rechtsvorschriften verstößt. Nicht erfasst sind eindeutig belanglose Verstöße, persönliches Fehlverhalten ohne Bezug zur Geschäftstätigkeit und Verstöße durch Personen, die nicht zum zuvor genannten Kreis gehören.

Da der IESBA Code of Ethics, wie auch die ISA, den Anspruch weltweiter Anwendbarkeit erhebt,²⁷ muss er zwangsläufig ein bestimmtes Maß an Abstraktheit aufweisen und auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückgreifen, um in vielen unterschiedlichen Jurisdiktionen einsetzbar zu sein. Dies eröffnet in begrenztem Umfang Interpretationsspielraum, der im jeweiligen Rechtsraum sachgerecht und angemessen auszulegen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, dass nach deutschem Verständnis die vom Anwendungsbereich des ED NOCLAR umfassten „Gesetze und anderen Rechtsvorschriften“ denjenigen Regelungen entsprechen, die im Fall eines Verstoßes nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zu einer Berichtspflicht im Prüfungsbericht führen würden. Der Begriff „Verstoß“ gemäß ED NOCLAR sollte deckungsgleich mit dem der

„Unregelmäßigkeiten“ nach IDW PS 210 sein.

Die Pflichten des Berufsangehörigen im Rahmen einer Abschlussprüfung nach ED NOCLAR bei Anhaltspunkten für einen (mutmaßlichen) Verstoß des Mandanten decken sich somit zunächst mit den Anforderungen nach IDW PS 210:

- So hat sich der Abschlussprüfer nach beiden Regelungen ein hinreichendes Verständnis von Art und Umfang des (vermeintlichen) Verstoßes zu verschaffen.
- Zudem hat er sich ein Verständnis von der Anwendung der einschlägigen Gesetzes- und Rechtsvorschriften zu verschaffen, das dem Umfang der zugrunde liegenden Leistungserbringung gerecht wird.
- Der Abschlussprüfer hat die entsprechende Leitungsebene des Mandanten zeitnah über den (mutmaßlichen) Verstoß zu informieren.
- Zudem ist der Sachverhalt angemessen zu dokumentieren.

Der ED NOCLAR geht aber über die Anforderungen des IDW PS 210 hinaus, indem er vom Abschlussprüfer verlangt,

- den Mandanten zur Vornahme angemessener und zeitnaher Maßnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Beseitigung eines Verstoßes anzuhalten
- die Vornahme der Maßnahmen des Mandanten zu überwachen und die Maßnahmen zu würdigen
- einzuschätzen, ob weitere Schritte vorgenommen werden müssen. Beispielfähig benennt der ED NOCLAR an dieser Stelle die Beendigung des Auftragsverhältnisses oder die Meldung des Verstoßes an eine externe Behörde, sofern deutsches Recht dem nicht entgegensteht.

Die Pflichten des Berufsangehörigen, die der ED NOCLAR bezüglich sonstiger Dienstleistungen bei Anhaltspunkten für Verstöße vorsieht, gehen ebenfalls über die deutschen Anforderungen hinaus. Nach ED NOCLAR hat sich der Berufsangehörige auch im Rahmen sonstiger Dienstleistungen ein hinreichendes Verständnis von Art und Umfang des (mutmaßlichen) Verstoßes sowie der einschlägigen Gesetzes- und Rechtsvorschriften zu verschaffen, die entsprechende Leitungsebene des Mandanten zeitnah zu informieren und einzuschätzen, ob weitere Schritte erforderlich sind. Auch hier kommen die Beendigung des Auftragsverhältnisses oder die Meldung des Verstoßes im Rahmen des rechtlich Zulässigen an eine externe Behörde ins Spiel.

Die deutschen Berufspflichten sehen bei sonstigen Dienstleistungen lediglich vor (im Wesentlichen in § 13 Abs. 2 BS WP/vBP), dass der Berufsangehörige seinen Auftraggeber auf festgestellte Gesetzesverstöße aufmerksam zu machen hat.²⁸

Zusammenfassung

Die dargestellten Regelungen in der AP-VO und – zumindest vom Grundsatz her – auch im ED NOCLAR zu Meldungen von Gesetzes- und Regelverstößen stellen eine Aufweichung der Verschwiegenheitspflicht des Berufsangehörigen dar. Auch sehen sie in unterschiedlich starkem Umfang weitere Pflichten für den Berufsangehörigen vor, wie beispielsweise die Aufforderung an den Mandanten zur Sachverhaltsuntersuchung und Maßnahmenergreifung und gegebenenfalls deren Beurteilung.

Von den Auswirkungen der in Artikel 7 und 12 AP-VO vor-

gesehenen Meldepflichten sind in erster Linie Abschlussprüfer von sonstigen kapitalmarktorientierten Unternehmen erstmals betroffen, da im Banken- und Versicherungsbereich vergleichbare Meldepflichten bereits heute existieren. Neben der Unsicherheit bezüglich des Begriffs der „Unregelmäßigkeit“ im Sinn von Artikel 7 AP-VO stellen die einzelfallabhängige Bestimmung sowohl der „zuständigen Behörde“ als auch der relevanten Vorschriften zu Zulassung und Unternehmenstätigkeit gemäß Artikel 12 AP-VO den Berufsstand vor besondere Anforderungen.

Der ED NOCLAR, der keine Unterscheidung zwischen PIE und Non-PIE vornimmt, ist nur für jene deutschen Berufsangehörigen relevant, die sich vertraglich zu dessen Einhaltung verpflichtet haben oder die Mitglied im Forum of Firms sind. Der Entwurf geht sowohl über die derzeitigen deutschen berufsrechtlichen Anforderungen als auch über die Re-



WP Prof. Dr. Wienand Schruff ist Board-Mitglied bei IFAC und Mitglied des Vorstandes der WPK.



WP Heiko Spang ist Referatsleiter Rechnungslegung und Prüfung bei der WPK.

gelungen der AP-VO mit Blick auf Gesetzes- und sonstige Regelverstöße hinaus und umfasst sowohl den Bereich der Abschlussprüfung als auch sonstige Dienstleistungen. Eine Meldepflicht für Gesetzesverstöße lässt sich für deutsche Berufsangehörige aus dem ED NOCLAR jedoch nicht ableiten, da diese gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 43 Abs. 1 WPO verstoßen würde.

Die in den deutschen Berufsgrundsätzen verankerten Grundsätze, dass der Abschlussprüfer weder für die Verhinderung von Unrichtigkeiten und Verstößen durch den Mandanten verantwortlich ist, und dass die Aufdeckung sonstiger Gesetzesverstöße nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist, bleiben auch nach der AP-VO und ED NOCLAR unverändert.

¹ Vgl. diesbezüglich Abschnitt 3.1.

² Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.

³ IESBA Exposure Draft Responding to Non-Compliance with Laws and Regulations (ED NOCLAR).

⁴ Nachfolgend auch als „PIE-Abschlussprüfer“ bezeichnet (PIE = Public Interest Entity).

⁵ Dieses Wahlrecht wird vom deutschen Gesetzgeber nicht ausgeübt.

⁶ Siehe hierzu zum Beispiel ISA 250. Als Reaktion auf den ED NOCLAR hat das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) kleinere Änderungen verschiedener IAASB-Standards vorgeschlagen, um Inkonsistenzen zum IESBA Code of Ethics zu beseitigen. Das Gros der vorgeschlagenen Änderungen betrifft dabei die Anwendungshinweise des ISA 250.

⁷ Unter anderem § 323 HGB, § 49 WPO, §§ 9 und 10 BS WP/vBP.

⁸ Vgl. Maxl, in: WPO Kommentar, 2. Auflage, 2013, § 43 Tz. 119.

⁹ Zum Beispiel § 53 StPO, § 383 ZPO, § 83 FGO.

¹⁰ Insbesondere nach § 29 Abs. 3 KWG.

¹¹ Insbesondere nach § 341k Abs. 3 HGB und § 57 Abs. 1 Satz 4 VAG.

¹² Weitere gesetzliche Ausnahmen von der Verschwiegenheit betreffen die Auskunftspflicht gegenüber dem

Konzernabschlussprüfer (§ 320 Abs. 3 HGB) und dem Folgeprüfer (§ 320 Abs. 4 HGB), die Vorlagepflicht von Prüfungsberichten bei BaFin und Bundesbank (§ 26 KWG); die Auskunftserteilungspflicht im Enforcementverfahren gegenüber der BaFin (§ 370 Abs. 4 WpHG), sowie Auskunftspflicht im Qualitätskontrollverfahren (§ 57b WPO) sowie bei Berufsaufsichtsverfahren (§ 62 Abs. 3 WPO).

¹³ Vgl. die Hinweise der WPK zu diesem Thema unter www.wpk.de/link/mag021611/

¹⁴ IDW Prüfungsstandard: Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 210).

¹⁵ Vgl. Q&A – Implementation of the New Statutory Audit Framework vom 3. September 2014, Abschnitt 1., abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021612/

¹⁶ Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG) – vom Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet am 17. März 2016.

¹⁷ Versicherungsunternehmen i.S.d. Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG.

¹⁸ CRR-Kreditinstitute i.S.d. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG genannten Institute (Bundesbank und Kreditanstalt für Wiederaufbau).

¹⁹ IDW Positionspapier zu Inhalten und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferferrichtlinie, überarbeitete Fassung vom 11. April 2016, Abschnitt 14.2.1.

²⁰ So auch das IDW im IDW Positionspapier zu Inhalten und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferferrichtlinie, überarbeitete Fassung vom 11. April 2016, Abschnitt 14.2.3.

²¹ Das Forum of Firms (FoF) ist ein Zusammenschluss großer, internationaler Netzwerke von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

²² International Accounting Education Standards Board.

²³ International Public Sector Accounting Standards Board.

²⁴ Beispielsweise WPK-Hinweis zur skalierten Prüfungsdurchführung auf Grundlage der ISA, abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021613/

²⁵ Beispielsweise WPK-Übersetzung des IESBA Code of Ethics 2014, abrufbar unter www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/

²⁶ Die Prüfungsstandards des IDW stellen zudem eine Transformation der ISA dar.

²⁷ Vgl. Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants, 2015, S. 7.

²⁸ Weitergehende Pflichten können sich unter Umständen in Abhängigkeit von der Art der Dienstleistung aus der vertraglichen Treuepflicht ergeben.

Besondere Fortbildungserfordernisse für auftragsverantwortliche Partner – Der neue International Education Standard 8

WPin/StBin/FCCA Dr. Julia Füssel



Am 1. Juli 2016 tritt der neue International Education Standard (IES) 8 in Kraft. Damit werden die Fortbildungserfordernisse an (auftrags-)verantwortliche Wirtschaftsprüfer international neu gefasst. Dieser Beitrag führt in das Thema ein und möchte die Diskussion im Berufsstand anstoßen.

Aus- und Fortbildung als wesentlicher Baustein zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Prüfungsqualität

Das Thema berufliche Aus- und Fortbildung im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung ist bereits seit Jahren von einem dynamischen Marktumfeld und einer hohen Änderungsgeschwindigkeit der anzuwenden-

den Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards geprägt.¹ Damit erlangt das Thema der beruflichen Aus- und Fortbildung sowohl im Berufsstand des Wirtschaftsprüfers (WP)² als auch bei den Mandanten eine immer größere Bedeutung.

Gleichzeitig steigen die Erwartungen des Marktes an den Berufsstand bezüglich der Verbesserung der Prüfungsqualität stetig

an.³ Die Aus- und Fortbildung des WP ist ein wesentlicher Baustein zur Aufrechterhaltung und Verbesserung dieser Prüfungsqualität⁴ und rückt daher immer stärker in den Fokus des internationalen Standardsetzungsprozesses⁵. Das International Accounting Education Standards Board hat diese Erwartungen aufgegriffen und die IES einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen.⁶

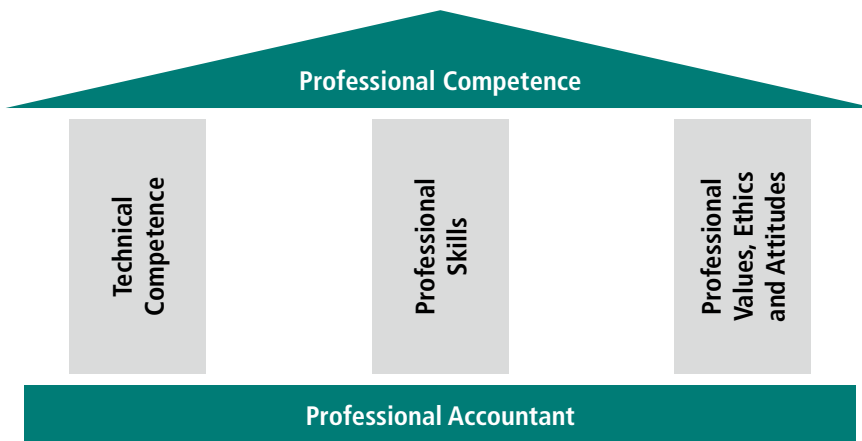


Abb. 1: Kategorien der regelmäßigen Fortbildung

Einführung in die IES

Die IES definieren Mindestanforderungen an die Aus- und Fortbildung von WP („professional accountants“).⁷ Sie bestehen aus einem Framework mit Erläuterungen zu den Zielen, der Konzeption und dem Anwendungsbereich der IES sowie den acht IES selbst. Die IES 1 bis 6 definieren die Mindestanforderungen an die **Ausbildung** des WP bis zur erfolgreichen Erlangung der beruflichen Qualifikation („Initial Professional Development (IPD)“⁸). Die regelmäßige **Fortbildung** des WP wird durch den IES 7 („Continuing Professional Development (CPD)“⁹) geregelt.¹⁰ Bei der Entwicklung und Aufrechterhaltung der im Rahmen der IPD erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird zwischen den in Abb. 1 dargestellten Kategorien unterschieden.¹¹

Der IES 7 beinhaltet neben einer Darstellung, was unter der regelmäßigen Fortbildung des WP zu verstehen ist, auch eine Darstellung zu den Messkonzepten, die bei den Fortbildungsmaßnahmen zur Anwendung gelangen können.

Ergänzend wurde im Dezember 2014 die neue Fassung des IES 8 „Professional Competence for Engagement Partners Responsible for Audits of Financial State-

ments“ veröffentlicht. Der IES 8 definiert in neuer Form besondere Anforderungen an die berufliche Kompetenz („professional competence“) für eine Teilmenge der gesamten Berufsträger, nämlich die der (auftrags-)verantwortlichen Partner („engagement partner“).¹² Der (auftrags-)verantwortliche Partner trägt sowohl Verantwortung für seine eigene berufliche Kompetenz¹³ als auch für die seines Prüfungsteams.¹⁴ Ihm kommt damit eine zentrale Rolle bei der Sicherung der Prüfungsqualität eines Auftrages zu.

Ansätze für die Messung von Lernaktivitäten – IES 7

Grundsätzlich stellt sich bei der Konzeption und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für

WP auch die Frage, wie das Erreichen des Lernziels einer Maßnahme gemessen werden kann. Definiert man für eine Fortbildungsmaßnahme bestimmte Lernziele (Soll-Kompetenz), kann das Maß der Erreichung dieser Lernziele (Ist-Kompetenz) auf unterschiedliche Weise gemessen werden. Der IES 7 liefert für die Messung der Lernaktivitäten drei unterschiedliche Ansätze:¹⁵

- **Outputorientierter Ansatz**

Der WP belegt anhand des Lernergebnisses („learning outcome“), dass er/sie die notwendige berufliche Kompetenz erworben und aufrechterhalten hat.¹⁶

- **Inputorientierter Ansatz**

Es wird anhand des Inputs in die Fortbildungsmaßnahme (i. d. R. anhand einer Stundenanzahl für die Lernaktivität) belegt, dass der WP die notwendige berufliche Kompetenz erworben und aufrechterhalten hat.¹⁷

- **Kombinierter Ansatz**

Eine Kombination der beiden vorgenannten Ansätze wird zur Messung genutzt, um zu belegen, dass der WP die notwendige berufliche Kompetenz erworben und aufrechterhalten hat.¹⁸

Abb. 2 verdeutlicht den Zusammenhang der unterschiedlichen Ansätze.

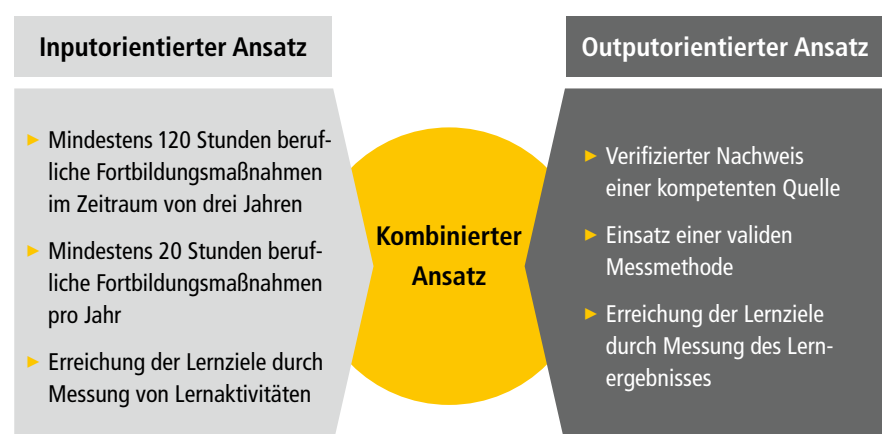


Abb. 2: Zusammenhang der Messkonzepte für Lernaktivitäten aus IES 7

Beim **outputorientierten Ansatz** wird das Erreichen von Lernzielen durch einen verifizierbaren Nachweis einer kompetenten Quelle qualitativ gemessen, wobei eine valide Messmethode zum Einsatz kommen muss. Was eine valide Messmethode ist, lässt der Standard offen.¹⁹ Lediglich die Beispiele für outputorientierte Messmethoden aus dem IAESB Framework, Tz. 41 geben Anhaltspunkte, welche Messmethoden gemeint sein könnten. Genannt sind Leistungsmessungen, Arbeitsplatz-Simulationen, schriftliche Lernkontrolltests und die Selbsteinschätzung.²⁰ Die Messmethoden sollen verlässlich, valide, gerecht, transparent und ausreichend sein.²¹ Eine Einführung solcher Messmethoden stellt hohe Anforderungen an das Design und die Durchführung der Messung und ist daher mit höheren Kosten im Zusammenhang mit der Implementierung einer Fortbildungsmaßnahme verbunden. Positiv ist bei dieser Methodik zu vermerken, dass die Überprüfung eines Lernergebnisses auch über das reine Überprüfen des Wissenserwerbs hinausgehen kann und damit auch auf den Wissenstransfer von theoretischem Wissen auf praktische Situationen abzielen kann. Dies erfordert jedoch beim Design des Assessments einen deutlich höheren Aufwand als die Messung eines Inputs.

Der **inputorientierte Ansatz** stellt darauf ab, dass das Erreichen von Lernzielen anhand des quantitativen Inputs gemessen werden kann. Dieser Ansatz ist damit leicht anwendbar, überprüfbar²² und stellt im Vergleich zum outputorientierten Ansatz geringere Anforderungen an das Messkonzept. Der IES 7, Tz. 15 umreißt den Gesamtumfang in Stunden, der von einem WP an Fortbildung im Sinne des inputorientierten Ansatzes absolviert werden muss.

Dieser Ansatz dürfte in der Fortbildungspraxis auch über die nationalen Grenzen hinaus derzeit am häufigsten zum Einsatz kommen. In den nationalen Normen ist er gegenwärtig ausschließlich als Messkonzept verankert.²³

Als dritten möglichen Messansatz lässt der IES 7 einen **kombinierten Ansatz** zu, der es erlaubt, Komponenten beider vorgenannter Ansätze zu verbinden.²⁴ Damit werden quantitative und qualitative Messansätze verschmolzen, um das Lernergebnis einer Fortbildungsmaßnahme zu messen.

Interessanterweise wurde die Reihenfolge der Nennung der Messansätze gegenüber dem alten IES 7²⁵ dahingehend verändert, dass der outputorientierte Ansatz nunmehr als erster und vor dem inputorientierten Ansatz genannt wird. Daher kann man annehmen, dass der nachfolgend zitierte Paradigmenwechsel in der Reihenfolge der Nennung der Messansätze bereits mit dem neuen IES 7, der ab 1. Januar 2014 gültig ist, antizipiert wurde. Gleichzeitig könnte die Nennung des outputorientierten Ansatzes als erstes Messkonzept die Präferenz des Standardsetters für diesen Ansatz implizieren.

Grundsätzlich steht es jedoch den Mitgliedsorganisationen der IFAC nach IES 7, Tz. 13 bei der Ausgestaltung von Fortbildungsmaßnahmen frei, welches Messkonzept sie für die Messung des Lernergebnisses verwenden möchten.²⁶

Berufliche Kompetenz von auftragsverantwortlichen Partnern – IES 8

Der neue IES 8, der am 1. Juli 2016 in Kraft tritt,²⁷ steht inhaltlich neben dem IES 7 und beschäftigt sich mit der beruflichen Kompetenz („professional competence“)



Abb. 3: Abgrenzung Professional Accountant zu Engagement Partner

von WP, die die Rolle des auftragsverantwortlichen Partners („engagement partner“) ausüben.

Der Begriff des „engagement partner“ ist dem International Standard on Auditing (ISA) 220 „Quality Control for an Audit of Financial Statements“, Tz. 7a entnommen, wonach es sich um einen Partner oder andere Person der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG)²⁸ handelt, der für den Prüfungsauftrag, dessen Durchführung und den Bestätigungsvermerk verantwortlich ist.²⁹ Die Grafik in Abb. 3 verdeutlicht die Grundgesamtheit der durch den IES 7 betroffenen Berufsträger und die Teilmenge von Berufsträgern, die durch den IES 8 erfasst ist.³⁰

Das Äquivalent im deutschen Berufsrecht ist der Begriff des verantwortlichen WP³¹ im Sinne von § 24 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP und der Gemeinsamen Stellungnahme der WPK und IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der WP-Praxis (VO 1/2006) in der derzeitigen Fassung. Es handelt sich bei dem verantwortlichen WP um „eine Person, welche in der WP-Praxis die Verantwortung für die Durchführung eines Auftrags und für die Berichterstattung hierüber (zum Beispiel Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk) trägt.“



WPin/StBin/FCCA Dr. Julia Füssel ist Executive Director in der Assurance Professional Practice Group, der Grundsatzabteilung Assurance der Ernst & Young GmbH WPG, in Berlin. Sie ist als Assurance Learning Leader für die inhaltliche Ausgestaltung der Fortbildungsmaßnahmen der Wirtschaftsprüfungsabteilung von EY für Deutschland, Österreich und die Schweiz verantwortlich.

Der IES 8 stellt somit auf die auftragsbezogene Rolle eines WP bei einer Abschlussprüfung ab. Die auftragsbezogene Rolle umfasst damit mehr WP als nur die Partner einer WP-Praxis. Damit werden die Regelungen des IES 8 nach der nationalen Transformation eine umfangreiche Gruppe von Berufsträgern betreffen. Dies hat Auswirkungen auf die Quantität der Teilnehmer, die von den entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen abgedeckt werden müssen. Darauf müssen die WP-Praxen und externen Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen entsprechend reagieren.

Outputorientierte Messung von Lernaktivitäten im Sinne des IES 8

Der IES 8 regelt weiterhin, dass nunmehr **ausschließlich** eine **outputorientierte Messung** der Lernaktivitäten von auftragsverantwortlichen Partnern erfolgen darf. Orth, als deutscher Vertreter im IAESB, sieht in dem Wechsel zu einer outputorientierten Messung zutreffenderweise einen „Paradigmenwechsel“.³² Diese Ausschließlichkeit einer outputorientierten Messung von Lernaktivitäten wird ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Konzeption und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen

nebst Lernzielkontrollen für die betroffene Gruppe der WP haben.³³ Weiterhin muss bei der zukünftigen Konzeption und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für (auftrags-)verantwortliche WP (im deutschen Sinne) überdacht werden, wie Lücken, die sich aus einer outputorientierten Messung des Lernergebnisses ergeben, adressiert und geschlossen werden sollen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Performancemessung und die Personalentwicklungsprozesse in den WP-Praxen.

Der Standard stellt außerdem eine logische Verbindung zwischen den Anforderungen an die berufliche Kompetenz (strukturiert nach den Kategorien des IAESB Framework³⁴) und den zu erzielenden Lernergebnissen her,³⁵ um auch die Konzeption von Fortbildungsmaßnahmen zu erleichtern.³⁶ Dies wird Gegenstand eines weiteren Beitrages in diesem Magazin sein.

Zusammenfassung

Der neue IES 8 definiert die besonderen Fortbildungserfordernisse an (auftrags-)verantwortliche WP neu und beschränkt die Messung des Lernergebnisses auf die Anwendung eines outputorientierten Ansatzes für die Fortbildungsmaßnahmen dieser Gruppe

von WP. Als Herausforderung für die WP-Praxen und externen Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen für (auftrags-)verantwortliche WP im Sinne der deutschen Normen kristallisieren sich bereits jetzt folgende Themenfelder heraus, die einer genaueren Betrachtung bedürfen:

- Identifikation von validen Messmethoden im Sinne des IES 7 für eine outputbasierte Messung des Lernergebnisses
- Identifikation der Auswirkungen des Paradigmenwechsels auf die Personalentwicklungsprozesse in den WP-Praxen
- Änderungen in der Konzeption und der Durchführung von neuen Fortbildungsmaßnahmen für die betroffene Gruppe von Berufsträgern
- Umstellung vorhandener Fortbildungsmaßnahmen für verantwortliche WP auf eine outputorientierte Messung des Lernergebnisses
- Änderung der Nachweispflichten im Hinblick auf eine outputorientierte Messung des Lernergebnisses.

Die Transformation des IES 8 in nationales Recht wird zeitlich wie inhaltlich eine besondere Herausforderung darstellen, da die derzeitigen nationalen Normen allein auf eine inputorientierte Messung abstellen. Grund-

sätzlich bleibt die Frage offen, ob zwischen der international normierten Änderung des Messkon-

zeptes für den Lernerfolg eines verantwortlichen WP bei seiner Fortbildung und einer Erhöhung

der Prüfungsqualität als Ziel der Änderung des IES ein Zusammenhang besteht.

¹ Vgl. auch VO 1/1993 „Zur beruflichen Fortbildung der Wirtschaftsprüfer im IDW“, der bereits vor mehr als 20 Jahren einen „fortlaufenden Wandel“ im Arbeitsumfeld des WP und einen beschleunigten [Wandlungs]-Prozess beschreibt.

² Nachfolgend wird der Begriff WP für die Gesamtheit der männlichen und weiblichen Vertreter des Berufsstandes verwendet.

³ Ein Beispiel dafür ist die Einladung zur Stellungnahme des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) an die interessierte Öffentlichkeit zum Thema „Enhancing Audit Quality in the Public Interest: A Focus on Professional Skepticism, Quality Control and Group Audits“ vom 17. Dezember 2015. In dieser Einladung wird unter anderem in Tz. 23 das Konzept der „kritischen Grundhaltung“ in den Mittelpunkt der zukünftigen Anstrengungen gestellt und eine Verbindung zu der Abdeckung des Konzepts in den International Education Standards und dem IESBA Code of Ethics gezogen. Siehe auch WPK Magazin 1/2016, Seite 22-23 „Verbesserung der Prüfungsqualität“.

⁴ Vgl. Comment Letter der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) vom 7. März 2016 zur künftigen Ausrichtung des International Accounting Education Standards Board (IAESB).

⁵ Vgl. Pressemitteilung der IFAC vom 2. Oktober 2014 zur Benennung des Vorsitzenden des IAESB Chris Austin.

⁶ Vgl. IAESB Implementation Support for IES 8 (Staff Questions and Answers; Dezember 2015), Frage 7 und IAESB Implementation Support Materials „The Value of Implementing a Learning Outcomes Approach“ (Januar 2016), Seite 2.

⁷ Der Begriff „professional accountant“ ist im IAESB „Framework for International Education Standards for Professional Accountants and Aspiring Professional Accountants“, Tz. 12 definiert (Stand Juli 2015; nachfolgend als IAESB Framework bezeichnet) als „a professional accountant as an individual who achieves, demonstrates, and further develops professional competence to perform a role in the accountancy profession and who is required to comply with a code of ethics as directed by a professional accountancy organization or a licensing authority“. Nachfolgend wird für den „professional accountant“ der Begriff Wirtschaftsprüfer benutzt, da die internationalen Normen in Deutschland

den Berufsstand des WP betreffen. Für Deutschland sind die WPK und das IDW Mitgliedsorganisationen der IFAC im Sinne des IAESB Framework, Tz. 13.

⁸ Vgl. IAESB Framework, Tz. 30: „IPD is the learning and development through which aspiring professional accountants first develop professional competence leading to performing a role of a professional accountant.“

⁹ Vgl. IAESB Framework, Tz. 34: „CPD is the learning and development that develops and maintains professional competence to enable professional accountants to continue to perform their roles competently.“

¹⁰ Vgl. Ruhnke/Füssel, WPg 4/2010, Seite 194, zum Kompetenzerwerb in Aus- und Fortbildung und den Dimensionen der beruflichen Handlungskompetenz.

¹¹ Vgl. IAESB Framework, Tz. 34, 2. Satz „(a) technical competence, (b) professional skills, and (c) professional values, ethics, and attitudes which were achieved during IPD.“

¹² Der Begriff des „engagement partners“ ist im International Standard on Auditing ISA 220, Tz. 7a) definiert als „the partner or other person in the firm who is responsible for the audit engagement and its performance, and for the auditor’s report that is issued on behalf of the firm, and who, where required, has the appropriate authority from a professional, legal, or regulatory body.“

¹³ Vgl. ISA 220, Tz. 14.

¹⁴ Vgl. ISA 220, Tz. 15.

¹⁵ Vgl. IES 7, Tz. 6. a. und Tz. 13.

¹⁶ Vgl. IES 7, Tz. 6. a. und Tz. 14.

¹⁷ Vgl. IES 7, Tz. 6. b. und Tz. 15.

¹⁸ Vgl. IES 7, Tz. 6. c. und Tz. 16.

¹⁹ Weiterführend hierzu Ruhnke/Füssel, Seite 198, und Ruhnke/Böhm/Heinrichs, WPg 6/2016, Seite 318.

²⁰ Weitere Beispiele für Messmethoden finden sich in IAESB Guiding Principles for Implementing A Learning Outcomes Approach (Januar 2016), Tz. 22 und für Nachweise von Lernergebnissen in IES 7, Tz. A15.

²¹ Vgl. IAESB Guiding Principles for Implementing A Learning Outcomes Approach, Tabelle 1, Stichwort „assessment“ (Januar 2016).

²² Vgl. IES 7, Tz. A16.

²³ Vgl. § 4a, Abs. 5 Berufssatzung WP/VBP.

²⁴ Erläuternd dazu IES 7, Tz. A21.

²⁵ Vgl. IES 7 a.F., Tz. 29.

²⁶ Vgl. IES 7, Tz. 13, der eine ausdrückliche Wahlmöglichkeit zwischen den Messkonzepten zulässt: „IFAC member bodies shall establish their preferred approach to measuring professional accountants’ CPD activity from the three models: output-based, input-based, or combination approach.“

²⁷ Vgl. IES 8, Tz. 6.

²⁸ Im Standard wird der Begriff firm benutzt, der nach dem ISA 220, Tz. 7e sowohl Einzel-WP, WP-Sozietäten als auch WPG umfasst.

²⁹ Redundant dazu auch IAESB Implementation Support for IES 8 (Staff Questions and Answers; Dezember 2015), Frage 17.

³⁰ Die Grafik stellt die grundsätzliche Abgrenzung zwischen professional accountant und engagement partner dar, die Größe der Teilmenge der engagement partner ist im realen Fall von WP-Praxis zu WP-Praxis unterschiedlich. Im Einzelfall, beispielsweise bei kleinen WP-Gesellschaften, können auch alle WP (professional accountant) gleichzeitig (auftrags-)verantwortliche WP (engagement partner) sein.

³¹ Nachfolgend wird auch für den deutschen Rechtskreis der Begriff (auftrags-)verantwortlicher WP benutzt.

³² Orth, WPg 24/2013, Seite 1.

³³ Vgl. IAESB Implementation Support for IES 8 (Staff Questions and Answers; Dezember 2015), Frage 26 und die Hinweise in IAESB Guiding Principles for Implementing A Learning Outcomes Approach, Tabelle 1, Stichwort „assessment“, zum Design, Tz. 10 bis 16, und zu den Lernzielkontrollen, Tz. 17 bis 27.

³⁴ Vgl. Endnote 10.

³⁵ Vgl. IES 8, Tabelle A.

³⁶ Vgl. IAESB Guiding Principles for Implementing A Learning Outcomes Approach, Tz. 10.

Aus der Rechtsprechung



Kammerrecht

Beitragsfestsetzung einer Industrie- und Handelskammer

■ Leitsätze des Gerichts

1. Die Bildung von angemessenen Rücklagen gehört zu einer geordneten Haushaltsführung. Daher handelt es sich bei den Mitteln für angemessene Rücklagen ebenfalls um Kosten der Industrie- und Handelskammer im Sinne des § 3 Abs. 2 IHKG (Anschluss an BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1990 - 1 C 45.87 - Buchholz 430.3 Kammerbeiträge Nr. 22 S. 12 f.).
2. Besteht bei der Bildung des Haushaltsansatzes für eine Rücklage nach dem Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer ein Beurteilungsspielraum, darf das Verwaltungsgericht nicht seine Beurteilung an die Stelle der behördlichen Einschätzung setzen. Es hat jedoch zu prüfen, ob allgemeingültige Wertungsmaßstäbe, insbesondere das haushaltsrechtliche Gebot der Schätzgenauigkeit, beachtet sind.

BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2015 – 10 C 6.15

■ Sachverhalt

Ein Mitglied einer Industrie- und Handelskammer (IHK) wandte sich gegen die Beitragsbescheide mehrerer Beitragsjahre mit der Begründung, die IHK habe bei der Beitragskalkulation jeweils Überschüsse aus den Vorjahren unberücksichtigt gelassen und unangemessen hohe Rücklagen gebildet.

Das Verwaltungsgericht gab der Klage mit dem Hinweis statt, die von der IHK zur Zwischenfinanzierung verspätet eingehender Beiträge gebildete Liquiditätsrücklage und die zur Abdeckung von Beitragsausfällen gebildete Ausgleichsrücklage in Höhe von jeweils 50 % des Jahresfinanzbedarfs seien unverhältnismäßig hoch, denn sie würden das abzudeckende Risiko um ein Vielfaches übersteigen.

Das daraufhin von der IHK angerufene Oberverwaltungsgericht hob das Urteil für die streitigen Beitragsjahre auf, in denen mangels Überdeckung keine Zuführungen zu den Rücklagen erfolgten.

Hiergegen legte das IHK-Mitglied Revision ein. In ihrer Revisionserwiderung verwies die IHK auf ihren zum Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie zählenden weiten finanzpolitischen Gestaltungsspielraum. Außerdem könnte die Einhaltung von Haushaltsvorschriften nicht Gegenstand eines Beitragsstreits sein.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Revision wird stattgegeben.

Der Haushaltsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen. Dafür ist der voraussichtliche, durch Beiträge zu deckende Mittelbedarf vor dem Hintergrund der im Wirtschaftsjahr beabsichtigten Tätigkeiten zu prognostizieren.

Bei der rechtlichen Überprüfung eines Beitragsbescheides ist neben der fehlerfreien Anwendung des jeweiligen Beitragsrechtes auch zu prüfen, ob die Festsetzung des Mittelbedarfs im Haushaltsplan den rechtlichen Anforderungen genügt. Der Haushaltsplan ist der gerichtlichen Überprüfung durch die Selbstverwaltungsgarantie nicht schlechthin entzogen.

Ungeachtet des weiten Gestaltungsspielraums bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ist der Kammer die Bildung von Vermögen verboten. Das schließt die Bildung von Rücklagen nicht aus. Angemessene Rücklagen gehören zu einer geordneten Haushaltsführung und sind Kosten, die durch Beiträge zu decken sind.

Angemessen ist eine Rücklage, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach von ihrem sachlichen Zweck gedeckt ist. Eine nicht (mehr) von ihrem sachlichen Zweck gedeckte Rücklage kommt der Vermögensbildung gleich und muss daher baldmöglichst

auf ein angemessenes Maß zurückgeführt werden. Ein Haushaltsplan, der eine überhöhte Rücklage beibehält, ist daher ebenso rechtswidrig wie ein Haushaltsplan, der eine überhöhte Rücklage bildet.

Liquiditätsrücklage und Ausgleichsrücklage sind dem Grunde durch einen sachlichen Zweck gedeckt. Die nach dem Finanzstatut der IHK noch zulässige Höhe der Rücklagen von jeweils fast 50 % der fortdauernden Ausgaben kann tatsächlich aber nur mit der Prognose gerechtfertigt werden, dass es im jeweiligen Haushaltsjahr bei ungünstigem Zahlungseingang tatsächlich zu Liquiditätsengpässen von fast 50 % der laufenden Ausgaben kommen kann. Aber auch auf Nachfrage konnte die IHK kein solches Risiko vortragen. Dies zwingt zu dem Schluss, dass die vorgehaltenen Rücklagen deutlich überhöht gewesen sind.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/2-2016/

Anmerkung

Die WPK wurde bereits darauf angesprochen, ob die Entscheidung auch Auswirkungen auf die Beurteilung ihrer Beiträge habe.

Die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichtes sind ungeachtet der im Detail unterschiedlichen Regelungen im Industrie- und Handelskammergesetz und der Wirtschaftsprüferordnung auf die WPK übertragbar.

Der Haushalt der WPK wird seit jeher unter Beachtung der nun vom Bundesverwaltungsgericht konkretisierten rechtlichen Vorgabe aufgestellt. Der jährlich erhobene Beitrag dient ausschließlich der Finanzierung der jährlichen zahlungswirksamen und nichtzahlungswirksamen Aufwendungen. Ursache für die stetig wachsende Liquidität sind unter anderem Pensionsverpflichtungen, die Mitarbeitern bis 2004 mittels Direktzusage gewährt wurden.

Der Vorstand geht bei seiner Planung davon aus, dass die WPK den für die Pensionszahlungen notwendigen Liquiditätsbedarf mit dem Zeitablauf erreichen wird, so dass alle Mitglieder über den Zeitraum abgabengerecht herangezogen werden.

Bisher ist der Vorstand vor seinem Hintergrundwissen davon ausgegangen, dass Wirtschaftsplan und Jahresabschluss der WPK auch hinsichtlich der Liquiditätslage insgesamt selbsterklärend sind. Der aus den Nachfragen ablesbare Aufklärungsbedarf hat den Vorstand nun aber bewogen, den Wirtschafts-

plan und den Jahresabschluss im Lagebericht und im Anhang zukünftig um folgenden Hinweis zu ergänzen: „Die liquiden Mittel dienen der Finanzierung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Begleichung der laufenden Aufwendungen und der Deckung der Pensionsverpflichtungen.“ uh/sc

Kammerrecht

Kein Anspruch auf Herausgabe von Tonträgeraufzeichnungen und Wortprotokollen aus einer Beiratssitzung der WPK

Leitsätze der Redaktion

1. WPO, Satzung der WPK und Geschäftsordnung des Beirats enthalten keine Rechtsgrundlage für die Herausgabe von Tonträgeraufzeichnungen und Wortprotokollen aus Beiratssitzungen.
2. Tonträgeraufzeichnungen und Wortprotokolle sind Hilfsmittel für die Protokollführer und dienen nur der erleichterten Erstellung des Sitzungsprotokolls.
3. Bei den Tonträgeraufzeichnungen beziehungsweise Wortprotokollen handelt es sich nicht um amtliche Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes.

VG Berlin, Urteil vom 21. März 2016 – VG 22 K 136.14 (nicht rechtskräftig)

Sachverhalt

Ein Beiratsmitglied verlangte von der WPK die Herausgabe von Tonträgeraufzeichnungen und Wortprotokollen aus einer Beiratssitzung, soweit sie sich auf zwei Redebeiträge im Vorfeld der Sitzung – vor Eintritt in die Tagesordnung – beziehen. In diesen Reden wurde insbesondere zu öffentlichen Anwürfen gegen die APAK, die WPK und deren Repräsentanten Stellung genommen. Durch diese Reden fühlte sich das Beiratsmitglied persönlich diffamiert. Zu Beginn der Sitzung hatte der Beiratvorsitzer auf die „wie immer übliche Tonträgeraufnahme“ hingewiesen.

Das Protokoll wurde in der Folgesitzung des Beirates – in diesem Punkt unverändert – genehmigt. Der Antrag eines anderen Beiratsmitgliedes, das Wortprotokoll der beiden Reden in das Protokoll aufzunehmen, fand keine Mehrheit. Das Protokoll war zuvor den Beiratsmitgliedern als Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden.

Der Kläger beantragte die Herausgabe des Wortprotokolls beziehungsweise der Tonträgeraufzeich-

nungen hinsichtlich der am Anfang der Sitzung gehaltenen Reden. Hierbei stütze er sich auf seine Stellung als Beiratsmitglied und daneben als Privatperson auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Nach Anhörung der Redner, die einer Weitergabe des Wortlauts ihrer Aussagen nicht zustimmten, lehnte die WPK die Herausgabe ab.

Mit seiner Klage verfolgte das Beiratsmitglied sein Begehren weiter. Als Beiratsmitglied habe er einen Anspruch auf Überlassung der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorhandenen Dokumente und Aufzeichnungen. Die Reden hätten sich an die Beiratsmitglieder in dieser Funktion gerichtet.

Die WPK vertrat dagegen die Ansicht, Beiratsmitglieder hätten keinen Anspruch auf Herausgabe von Tonträgeraufzeichnungen einer Beiratssitzung oder daraus gefertigter Abschriften. Ein Wortprotokoll werde nicht geführt. Die Tonträgeraufzeichnung diene lediglich dazu, bei späterem Streit über den Wortlaut eines Beschlusses oder die wesentlichen Gesichtspunkte für die Entscheidungsfindung Klarheit zu schaffen. Es handele sich um nur vorbereitende Aufzeichnungen. Als Privatperson habe der Kläger zudem kein überwiegendes Informationsinteresse dargelegt.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Rechtsauffassung der WPK wurde im Ergebnis gefolgt.

Keine Rechtsgrundlage für eine Herausgabe

Weder die WPO noch die Satzung der WPK oder die Geschäftsordnung des Beirates enthalten eine Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch. Der Kläger hat auch keinen ungeschriebenen Anspruch auf das Abhören der Tonträger, der sich aus einer Aufgabe als Beiratsmitglied ergibt. Ein solcher könnte zum Beispiel bei Zweifeln an der Richtigkeit des Protokolls bestehen, da die Genehmigung derselben zu den Aufgaben der Beiratsmitglieder gehört. Das Protokoll der streitgegenständlichen Sitzung wurde jedoch bereits genehmigt. Auch habe der Kläger keine Zweifel an dessen Richtigkeit vorgetragen. Da im Beirat gemäß § 6 GO Beirat Niederschriften als Ergebnisprotokolle geführt werden, sind die vom Kläger begehrten Informationen in der genehmigten Fassung des Protokolls lediglich nicht enthalten.

Hilfe zur Erstellung des Sitzungsprotokolls

Die Tonträgeraufzeichnungen gehören nicht zu den vom Bundesverwaltungsgericht definierten Min-

destanforderungen an Informationen für Gremienmitglieder. Die Tonträgeraufzeichnungen sind ein Hilfsmittel für die Protokollführer der hauptamtlichen Verwaltung. Sie dienen der Erleichterung der Erstellung des Sitzungsprotokolls und der Lösung von Streitfällen bei dessen Genehmigung. Für den Inhalt des Sitzungsprotokolls ist allein § 6 GO Beirat entscheidend. Der Wortlaut der Reden von Gästen ist danach nicht zu protokollieren. Er wird mithin nur aufgezeichnet, um gegebenenfalls – wie vorliegend – eine Zusammenfassung in das Protokoll aufzunehmen. Wer damit nicht einverstanden ist, kann im Rahmen der Genehmigung des Protokolls eine Ergänzung oder Berichtigung geltend machen. Dies ist vorliegend versucht worden, hat aber keine Mehrheit gefunden. In Hilfsmittel von Protokollführern bestehe auch in anderen Rechtsverhältnissen kein Einsichtsanspruch (so zum Beispiel bei einer Wohnungseigentümergeinschaft oder einem kommunalen Gremium).

Der Kläger ist neben seiner organschaftlichen Stellung als Beiratsmitglied auch als Privatperson antragsberechtigt, soweit er sich auf § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG stützt. Die WPK als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine anspruchspflichtige Behörde des Bundes.

Keine amtlichen Informationen im Sinne des IFG

Ob die streitbefangenen Tonträgeraufzeichnungen einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG unterliegt, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Ein Anspruch auf Herausgabe scheidet jedenfalls daran, dass es sich nicht um amtliche Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG handelt. Amtliche Informationen seien insoweit nur amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden, gehören nicht dazu. Dass die Aufzeichnungen tatsächlich für die Dauer der laufenden Legislaturperiode aufgehoben werden, machen sie nicht zum Bestandteil eines amtlichen Vorgangs.

Somit braucht auch nicht die Frage geklärt zu werden, ob den persönlichen Interessen des Klägers am Informationszugang überwiegendes Gewicht zukommt.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/2-2016/

Anmerkung

Das Urteil konkretisiert erstmals den Umfang gegenüber der WPK bestehender Auskunftsansprüche. Begrüßenswert ist die Klarstellung, dass jeder Herausgabe von Informationen – gleichgültig ob von einem Gremienmitglied oder einer Privatperson geltend gemacht – einer Legitimationsgrundlage bedarf. Diese ist an bereichsspezifischen Regelungen (wie zum Beispiel WPO, Satzung WPK oder Geschäftsordnungen der Gremien) und dem IFG zu messen. Darüber hinausgehende Aussagen zum Umfang von Informationsansprüchen von Beiratsmitgliedern lassen sich dem Urteil allerdings nicht entnehmen.

Der zu Recht formale Ansatz in der Urteilsbegründung entspricht der Grundkonzeption des Datenschutzrechts, wonach eine Übermittlung personenbezogener Daten – und um solche handelt es sich auch beim Inhalt von Redebeiträgen – nur zulässig ist, soweit dies durch Gesetz oder andere Rechtsvorschrift erlaubt wird oder der Betroffene eingewilligt hat (§ 4 Abs. 1 BDSG).

Das Urteil liegt damit auf einer Linie mit aktueller Rechtsprechung zum Beispiel zu Informationsansprüchen gegenüber Rechtsanwaltskammern (vgl. AnwGH NRW, BRAK-Mitt. 2015, Seite 243; VG Freiburg, Urteil vom 16. September 2015 – 7 K 942/14-juris).

pr

Berufsrecht

Sozietätsverbot des rechtsanwaltlichen Berufsrechts teilweise verfassungswidrig

■ Leitsatz des Gerichts

Das Sozietätsverbot aus § 59 Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verletzt das Grundrecht der Berufsfreiheit, soweit es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärztinnen und Ärzten oder mit Apothekerinnen und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt.

BVerfG, Beschluss vom 12. Januar 2016 – 1 BvL 6/13

■ Sachverhalt

Der Antragsteller zu 1) (Rechtsanwalt) und die Antragstellerin zu 2) (Ärztin und Apothekerin) gründeten eine interprofessionelle Partnerschaftsgesellschaft und meldeten diese zur Registereintragung

an. Nach dem Partnerschaftsvertrag sollte die Antragstellerin zu 2) nur gutachterlich und beratend tätig werden, aber keine Heilkunde am Menschen ausüben und keine Apotheke betreiben.

Das Amtsgericht wies die Registeranmeldung zurück. Dem folgte auch das Oberlandesgericht mit Verweis auf § 59a BRAO, der eine Sozietät zwischen Ärzten und Apothekern sowie Rechtsanwälten nicht vorsehe. Der im Anschluss angerufene Bundesgerichtshof setzte das Verfahren aus und fragte das Bundesverfassungsgericht, ob § 59a BRAO insoweit mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht verneinte dies.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

§ 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO ist mit Artikel 12 Abs. 1 GG insoweit unvereinbar, als die Regelung eine Verbindung von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft entgegensteht.

Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit ist unverhältnismäßig

Zu der durch Artikel 12 Abs. 1 GG garantierten freien Berufsausübung zählt auch die Freiheit, den Beruf gemeinsam mit Angehörigen anderer Berufe auszuüben. § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO enthält eine abschließende Aufzählung der sozietätsfähigen Berufe, führt aber Ärzte und Apotheker nicht auf. Ein solches Sozietätsverbot greift in die Berufsausübungsfreiheit ein. Dieser Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, da er unverhältnismäßig ist.

Anwaltliche Berufspflichten bleiben gewahrt, da auch Ärzte/Apotheker verschwiegen und unabhängig sein müssen

Sinn und Zweck des § 59a BRAO ist, die Beachtung der wesentlichen anwaltlichen Grundpflichten (§ 43a BRAO) zu sichern. Dazu gehört insbesondere die Verschwiegenheitspflicht. Da auch Ärzte und Apotheker ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind die Interessen des Mandanten ausreichend gewahrt. Die zunehmende Komplexität moderner Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse haben zur Folge, dass Rechtsfragen oft nicht ohne professionellen Sachverstand aus anderen Berufen ausreichend beantwortet werden können. Ein Mandant, der eine interprofessionelle Sozietät beauftragt, wird regelmäßig erwarten, dass sein Anliegen von Angehörigen unterschiedlicher Berufsgruppen betreut wird. Zwar ist es möglich, dass ein Arzt oder

Apotheker aus der beruflichen Tätigkeit eines Anwaltspartners heraus Kenntnisse erlangt, die für ihn keine eigene berufliche Verschwiegenheitspflicht begründen. Dies steht aber einer Berufsausübungsgemeinschaft nicht entgegen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass das Gefährdungspotential hier anders ist als bei der Zusammenarbeit mit anderen in § 59a Abs. 1 BRAO genannten Berufen. Ohnehin muss ein Rechtsanwalt dafür Sorge tragen, dass seine Partner auch das anwaltliche Berufsrecht einhalten (§ 30 Satz 1, § 33 Abs. 2 BORA).

Auch die Verpflichtung zur beruflichen Unabhängigkeit steht einem Sozietätsverbund nicht entgegen, da sie ein wesentliches Kennzeichen aller freien Berufe ist.

Gesetzgeber nimmt begrenzte Schwächung der Geheimhaltungsinteressen zu Gunsten der Berufsfreiheit hin

Das anwaltliche Zeugnisverweigerungsrecht bleibt ebenfalls gewahrt, da auch Ärzte und Apotheker ein solches Recht haben. Sollten sich gleichwohl Situationen ergeben, in denen das Zeugnisverweigerungsrecht des nichtanwaltlichen Partners hinter dem des Rechtsanwalts zurückbleibt, so ist die mit dem dann reduzierten Schutz der Verschwiegenheit verbundene Gefahr so gering wie bei den anderen sozietätsfähigen Berufen nach § 59a BRAO. Der Gesetzgeber nimmt eine begrenzte Schwächung der Geheimhaltungsinteressen des Mandanten zu Gunsten der Berufsfreiheit hin.

Diese Schlussfolgerung gilt gleichermaßen für strafprozessuale Beschlagnahmeverbote. Zwar gilt gegenüber Rechtsanwälten ein absolutes Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot und für Ärzte und Apotheker nur ein relatives, das im Einzelnen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bedarf. Die hieraus resultierenden Gefährdungen sind jedoch so gering wie bei den anderen sozietätsfähigen Berufen nach § 59a BRAO.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/2-2016/

Anmerkung

Aus Sicht des Berufsrechts der WP/vBP ist eine Sozietät zwischen WP/vBP und Ärzten oder Apothekern unproblematisch. § 44b Abs. 1 Satz 1 WPO erlaubt

es WP/vBP ihren Beruf mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit Personengesellschaften, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich der WPO unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung haben, ihren Beruf gemeinsam auszuüben. Hiervon sind Ärzte, Zahnärzte und Apotheker erfasst. Insofern ist das Berufsrecht der WP/vBP verfassungskonform.

ge/ko

Berufsrecht

Unvereinbare gewerbliche Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrates einer Schweizer Aktiengesellschaft

■ Leitsätze des Gerichts

1. Das Verbot, neben einer Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer gewerbliche Tätigkeiten auszuüben, ist mit Unions- und Verfassungsrecht vereinbar.
2. Die Betätigung in einem geschäftsführenden Organ einer Kapitalgesellschaft unterfällt dem Verbot der gewerblichen Bestätigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO.

BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2016 – 10 C 24.14

Vorinstanz: **VG Berlin**, Urteil vom 20. November 2014 – VG 22 K 67.14

■ Sachverhalt

Ein Wirtschaftsprüfer beabsichtigt, die Funktion des Vorsitzenden des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht zu übernehmen. Die Gesellschaft plane letztlich den Betrieb von Businesscentern. Es sei beabsichtigt, von der im Schweizer Obligationenrecht vorgesehenen Delegationsmöglichkeit des Verwaltungsrates vollumfänglich Gebrauch zu machen. Mit der Geschäftsführung werde daher eine andere Person als Bevollmächtigter des Verwaltungsrates betraut, so dass sich die Tätigkeit als Verwaltungsratsvorsitzender nur auf Aufsichtsfunktionen beschränke.

Auf Nachfrage bei der WPK zur Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers teilte diese mit, dass die beabsichtigte Tätigkeit auch unter Berücksichtigung der Entscheidungen des BVerfG zum Zweitberuf und im Hinblick auf die durch das EU-Recht gewährten Grundfreiheit mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers unvereinbar sei. Die angestrebte Tätigkeit sei gewerblich. Der Ver-

waltungsrat einer Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht habe sowohl Geschäftsführungs- als auch Überwachungsfunktion. Eine Übertragung der Geschäftsführungsbefugnisse sei zwar möglich. Nicht delegierbar sei aber unter anderem die Oberleitung der Gesellschaft, die auch Geschäftsführungsrechte und -pflichten umfasse. Sofern dem Verwaltungsrat auch Geschäftsführungsbefugnisse verbleiben, teile sein organschaftliches Handeln den gewerblichen Charakter der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft.

Den vorsorglich gestellten Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, der nach Auffassung der WPK als Antrag nach § 43 a Abs. 3 Nr. 2, Halbs. 2 WPO zu verstehen war, wies diese mit Bescheid zurück.

Gegen den Bescheid hat der Wirtschaftsprüfer Klage beim VG Berlin erhoben und zugleich einen Antrag im vorläufigen Rechtsschutz gestellt (zum Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz – Zurückweisung des Antrages durch das VG Berlin und Zurückweisung der Beschwerde durch das OVG Berlin-Brandenburg – wurde bereits im WPK Magazin 3/2014 Seite 46 ff. berichtet).

Im Hauptsacheverfahren begehrt der Wirtschaftsprüfer die Feststellung, dass die Ausübung der Funktion eines Vorsitzenden des Verwaltungsrates einer Schweizer Aktiengesellschaft mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbar, jedenfalls genehmigungsfähig sei.

Das **VG Berlin** hat die Klage abgewiesen und die Sprungrevision zum BVerwG zugelassen. Die angestrebte Tätigkeit sei eine mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers nicht vereinbare gewerbliche Tätigkeit nach § 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO. Selbst bei größtmöglicher Delegation verbleibe dem Verwaltungsrat Rest-Geschäftsführungskompetenzen (Art. 716 Abs. 2, Art. 716a des Schweizer Obligationenrecht (OR)), insbesondere die Oberleitung, die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle und die Finanzplanung. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, müsse der Wirtschaftsprüfer umfassenden Zugang zu den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft erhalten. Daraus ergebe sich die erhebliche Gefahr von Interessenkonflikten zwischen der gewerblichen und der Wirtschaftsprüfertätigkeit. Das VG Berlin sieht keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den generellen Ausschluss gewerblicher Tätigkeiten. Sofern die Geltung der Grundfreiheiten für die Tätigkeit des Klägers als Wirtschaftsprüfer in Deutschland unterstellt werden kann, seien die Anforderungen an die Rechtfertigung einer nationalen Vorschrift, die die Freiheiten behindere oder weniger attraktiv mache, jedenfalls erfüllt.

Im Hinblick auf die begehrte Genehmigung liegen die Voraussetzungen nach § 43 a Abs. 3 Nr. 2, Halbs. 2 WPO nicht vor. Eine darüber hinausgehende Grundlage für eine solche Ausnahmegenehmigung würde sich auch nicht aus dem Grundgesetz ableiten. Das generelle Verbot gewerblicher Tätigkeiten sei verfassungskonform und auch mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Sofern andere Berufsordnungen weitreichende Ausnahmegenehmigungen enthalten, liege zwar eine Ungleichbehandlung vor, die sich aber mit der Unterschiedlichkeit der jeweils betroffenen Berufsbilder rechtfertigen lasse.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet. Das VG Berlin hat zutreffend festgestellt, dass die Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrats einer Schweizer Aktiengesellschaft mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers unvereinbar ist.

Das VG Berlin hat anhand des Schweizer Obligationenrechts festgestellt, dass die angestrebte Tätigkeit gewerblich ist und damit dem Verbot der gewerblichen Tätigkeiten nach § 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO unterfällt. Das organschaftliche Handeln wird durch den gewerblichen Charakter der unternehmerischen Tätigkeit der Aktiengesellschaft geprägt. Nach Feststellungen des VG Berlin ist der Verwaltungsrat nach Schweizer Recht nicht nur für die Aufsicht über die Gesellschaft, sondern grundsätzlich auch für die gesamte Geschäftsführungstätigkeit und damit für die Verwirklichung des gewerblichen Unternehmenszwecks zuständig. Der Verwaltungsrat nimmt in seiner Funktion als Geschäftsführungsorgan daher selbst aktiv mit Streben nach Gewinn für die Gesellschaft am Rechtsverkehr teil. Das BVerwG ist nach § 137 Abs. 2 VwGO an diese tatsächlichen Feststellungen des VG gebunden.

§ 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO mit dem Grundgesetz vereinbar

Die Regelung greift in die Freiheit der Berufswahl nach Art. 12 Abs. 1 GG ein. Der Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. § 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO dient den verfassungsrechtlich legitimen Zwecken, die Unabhängigkeit der Berufsausübung von Wirtschaftsprüfern und den Schutz der Mandantendaten zu sichern. Zur Verwirklichung dieser Zwecke ist das in § 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO geregelte Verbot auch erforderlich.

Bei der Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrates einer Schweizer Aktiengesellschaft besteht deutlich die Gefahr von Interessenkollisionen.

Der Wirtschaftsprüfer erhält umfangreiche Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Mandanten, etwa im Rahmen der Prüfungstätigkeit oder bei Begutachtungen der Betriebsführung. Bei gleichzeitiger gewerblicher Tätigkeit könnte der Wirtschaftsprüfer in die Situation kommen, seine aus seiner Wirtschaftsprüfer-Tätigkeit erlangten Informationen bei wirtschaftlichen Entscheidungen zugunsten der gewerblichen Tätigkeit heranzuziehen und zu Nutze zu machen. Dies gilt im Übrigen auch bei nicht prüfungsberechtigten Wirtschaftsprüfern mit Blick auf die von ihnen aus Beratungsmandaten erlangten Informationen.

Mildere Mittel, wie etwa Vorschriften zur nachgelagerten Kontrolle einer gewerblichen Betätigung oder bloße Berufsausübungsregelungen, wie etwa im Berufsrecht der Steuerberater oder Notare, genügen zur Verwirklichung des mit § 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO verfolgten Zwecks nicht.

Unionsrecht steht § 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO nicht entgegen

Die Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG – unterstellt man deren unmittelbare Anwendbarkeit zugunsten des Klägers – steht der bis zum 17. Juni 2016 umgesetzten Fassung des § 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO nicht entgegen. Zwar enthält die Richtlinie keine Regelungen über die Vereinbarkeit von gewerblichen Tätigkeiten mit der Tätigkeit als Abschlussprüfer. Daraus kann jedoch nicht Schluss gezogen werden, dass die Mitgliedstaaten gehindert seien, entsprechende Regelungen in eigener Kompetenz zu erlassen. Die Abschlussprüferrichtlinie dient nicht der abschließenden Regelung des Berufes des Wirtschaftsprüfers, sondern legt lediglich Anforderungen an Abschlussprüfungen fest. Insbesondere ergibt sich aus dem fünften Erwägungsgrund der ursprünglichen Fassung der Richtlinie, dass Ziel dieser Richtlinie eine Harmonisierung der Anforderungen an die Abschlussprüfung auf hohem Niveau sei, wenn auch keine Vollharmonisierung. Strengere mitgliedstaatliche Regelungen werden ausdrücklich für möglich erklärt. An diesem Konzept hält die Richtlinie auch in ihrer Änderungsfassung fest, wie sich unter anderem aus dem ersten Erwägungsgrund ergibt.

Schließlich sind das nationale Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und das Tätigkeitsfeld des Abschlussprüfers nach Unionsrecht lediglich teilentwöhnlich. Aus der WPO ergibt sich, dass neben den betriebswirtschaftlichen Prüfungen auch Beratungstätigkeiten, treuhänderische Verwaltung und sachverständige Begutachtungen zum Berufsbild des Wirtschaftsprüfers

gehören. Nicht jeder Wirtschaftsprüfer führt auch Abschlussprüfungen durch. Dies setzt über die Zulassung zum Beruf des Wirtschaftsprüfers hinaus zusätzlich die Teilnahme am gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätskontrollsystem voraus.

Auch Art. 15 und 16 der Charta der Grundrechte (GRC) stehen der Anwendung des § 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO nicht entgegen. Diese Grundrechte sind bereits nicht anwendbar, Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC.

Auch wird der Wirtschaftsprüfer durch § 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO nicht in seiner Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit nach Art. 49, 56 AEUV beeinträchtigt, da die Vorschriften nicht für die erstrebte Tätigkeit in der Schweiz gelten.

Unvereinbarkeit auch bei Delegation der Geschäftsführungsaufgaben

Das VG Berlin hat weiter zu Recht entschieden, dass die erstrebte Tätigkeit auch dann unvereinbar ist, wenn von der Möglichkeit der Delegation der Geschäftsführungsaufgaben durch den Verwaltungsrat Gebrauch gemacht und eine andere Person als Bevollmächtigter des Verwaltungsrates mit der Geschäftsführung betraut wird.

Das VG Berlin hat anhand des Schweizer Obligationenrechts tatsächlich festgestellt, dass die Tätigkeit auch in diesem Fall eine unvereinbare gewerbliche Tätigkeit darstellt. Daran ist das BVerwG nach § 137 Abs. 2 VwGO gebunden. Die Geschäftsführungspflichtung des Verwaltungsrates und damit die Verpflichtung, auf die Verwirklichung des Unternehmenszwecks hinzuwirken, kann nicht vollständig und dauerhaft delegiert werden. Unübertragbare Aufgaben verbleiben beim Verwaltungsrat. Verbleiben Geschäftsführungstätigkeiten auch nach Ausschöpfen aller Delegationsmöglichkeiten, so ist die Tätigkeit gewerblich.

Da die Tätigkeit nicht auf reine Aufsichtstätigkeiten beschränkt ist, kommt es folglich auf die Frage, ob auch reine Aufsichtstätigkeiten gewerblich sind, nicht mehr an.

Entscheidungen des BVerwG und des VG Berlin redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/2-2016/

Anmerkung

Dieses Urteil des BVerwG ist aus mehreren Gründen äußerst lesenswert.

Überblick über die Rechtsprechung

Das BVerwG setzt sich zum einen ausführlich mit dem § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO auseinander und gibt damit auch einen Überblick über die bisherige Rechtsprechung zu dieser Vorschrift.

Das Gericht nimmt zunächst Ausführungen vor zur Interpretation des berufsrechtlichen Gewerbebegriffs anhand der Merkmale der Selbstständigkeit, der Dauerhaftigkeit und des Gewinnstrebens. Die Schutzzwecke der Vorschrift werden erläutert. Ferner wird beleuchtet, warum es für das Verbot der gewerblichen Tätigkeiten nicht darauf ankommt, ob eigene oder fremde wirtschaftlichen Interesse bedient werden sollen.

Im Weiteren erläutert das Gericht, das es unerheblich ist, in welchem Rechtsverhältnis der Wirtschaftsprüfer zum Träger eines gewerblich tätigen Unternehmens steht und führt insoweit zum Verhältnis zwischen Nr. 1 (gewerbliche Tätigkeiten) und Nr. 2 (außerberufliche Anstellungsverhältnisse) des § 43a Abs. 3 WPO aus. Das BVerwG legt ausführlich und verständlich dar, dass mit dem Verbot, neben dem Beruf als Wirtschaftsprüfer eine gewerbliche Tätigkeit als Zweitberuf auszuüben, in die Freiheit der Berufswahl eingegriffen wird, dieser Eingriff aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt, insbesondere verhältnismäßig ist.

Zum anderen setzt sich das BVerwG mit der Abschlussprüferrichtlinie in der Ursprungs- und in der Änderungsfassung auseinander, stellt dar, was Ziel der Richtlinie ist und worauf sich Regelungsspielräume der Mitgliedstaaten stützen lassen.

Wirtschaftsprüfer und EU-Abschlussprüfer lediglich teildentisch

Besonders interessant ist die Einschätzung des BVerwG, wie sich das nationale Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und das Tätigkeitsfeld des Abschlussprüfers nach Unionsrecht zueinander verhalten. Wirtschaftsprüfer und EU-Abschlussprüfer sind lediglich teildentisch. Nicht jeder Wirtschaftsprüfer ist auch EU-Abschlussprüfer. Ein Wirtschaftsprüfer gilt erst dann als EU-Abschlussprüfer, wenn er am gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätskontrollsystem teilgenommen und damit gesetzlicher Abschlussprüfer ist. Welche konkreten Auswirkungen dieses Verständnis haben wird, wird sich erst noch zeigen. Vielleicht folgen hierzu bereits weitere Ausführungen des BVerwG in dem Urteil zur Sprungrevision eines vereidigten Buchprüfers, der eine prüfungsbefreite Bestellung als Wirtschaftsprüfer, gestützt auf Europarecht, begehrt. Auch hierzu wird im WPK Magazin berichtet werden.

Verwaltungsratstätigkeit in der Schweiz gewerblich

Hinsichtlich der Verwaltungsratstätigkeit in einer Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht stellt sich diese Tätigkeit als gewerblich dar. Selbst nach Wahrnehmung der Delegationsmöglichkeit auf Bevollmächtigte des Verwaltungsrates verbleiben dem Verwaltungsrat keine ausschließlichen Aufsichtsaufgaben, sondern vielmehr Restkompetenzen, die der Geschäftsführung zuzuordnen sind. Geschäftsführungsaufgaben beinhalten die Pflicht zur Förderung des gewerblichen Unternehmenszwecks. Insofern wird das angestrebte organschaftliche Handeln durch den gewerblichen Charakter der unternehmerischen Tätigkeit von Schweizer Aktiengesellschaften geprägt und ist damit gewerblich.

Das BVerwG brauchte sich daher in diesem Verfahren nicht mehr mit der Folgefrage auseinandersetzen, ob auch reine Aufsichtstätigkeiten als gewerblich einzustufen sind. Das Gericht deutete damit an, dass diese Frage nach der Vereinbarkeit reiner Aufsichtstätigkeiten noch nicht abschließend geklärt sei.

Verwaltungsratstätigkeit für andere Länder zu prüfen

Die Beurteilung zur Gewerblichkeit der Verwaltungsratstätigkeit bezieht sich mit diesem Urteil lediglich auf das Schweizer Recht. Sollte diese Tätigkeit in einem anderen Land, etwa Luxemburg, angestrebt werden, wird eine erneute Prüfung anhand des jeweiligen Gesellschaftsrechts erforderlich. Sollte – anders als im Schweizer Recht – eine vollumfängliche Delegation ohne das Verbleiben von Rest-Geschäftsführungsaufgaben möglich sein, wäre die Verwaltungsratstätigkeit sodann gegebenenfalls in diesem Land nicht gewerblich und damit mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbar.

Vereinbarkeit mit dem Wirtschaftsprüferberuf nach APAREG anders zu beurteilen?

Zu fragen bleibt noch, ob sich für diese Tätigkeit durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) etwas an der Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers ändert. Das APAREG eröffnet in § 43a Abs. 3 Satz 2 WPO neu die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für unvereinbare Tätigkeiten. Die Erteilung der Genehmigung ist an zwei Voraussetzungen geknüpft und geht damit über die Anforderungen der bereits bekannten Regelung aus dem Steuerbera-

tungsgesetz hinaus. Zum einen ist erforderlich, dass die beabsichtigte Tätigkeit einer originären (§ 43 a Abs. 1 WPO-neu) oder vereinbarten Tätigkeit (§ 43 a Abs. 2 WPO-neu) nach Inhalt und Form vergleichbar ist. Zum anderen darf durch die Tätigkeit das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet werden. Bei der Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft wird es bereits an der inhaltlichen und formalen Vergleichbarkeit fehlen. Diese Tätigkeit wird daher auch zukünftig zu den unvereinbaren und nicht genehmigungsfähigen Tätigkeiten zählen. Einzig in Betracht kommt eine Beurlaubung nach § 46 WPO. sw

Berufsrecht

Qualitätskontrolle: Nachschau der Auftragsabwicklung durch eine auftragsunabhängige Person – Zulässigkeit einer Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung durch den WP

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Nachschau der Auftragsabwicklung ist durch eine auftragsunabhängige Person durchzuführen. Dies steht im Einklang mit § 33 Berufssatzung WP/vBP.
2. Eine Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung ist nur im Ausnahmefall zulässig.
3. Fehlen Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Prüfung der Zulässigkeit einer Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung, stellt dies einen Mangel des Qualitätssicherungssystems dar.
4. Mit dem Einsatz eines externen Dritten für die Nachschau der Auftragsabwicklung, verletzt der WP/vBP nicht seine Pflicht zur verschwiegenen Berufsausübung und die Geheimhaltungsinteressen seiner Mandanten. Ein Verstoß gegen § 203 StBG liegt nicht vor.

VG Berlin, Urteil vom 12. August 2015 – VG 22 K 145.14

■ Sachverhalt

Der Kläger ist in Einzelpraxis tätig und führte im Qualitätskontrollturnus von sechs Jahren insgesamt 29 gesetzliche Abschlussprüfungen (keine Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319 a Abs. 1 S. 1 HGB) und insgesamt 121 Prüfungsaufträge mit vier Mitarbeitern durch. Die Nach-

schau der Auftragsabwicklung erfolgte durch den Kläger, da angabegemäß seine vier Mitarbeiter bei allen Prüfungsaufträgen eingesetzt waren und somit keine nicht an der Abwicklung der Prüfungsaufträge beteiligten Personen zur Verfügung standen. Den Einsatz eines externen Dritten als Nachschauer lehnte der Kläger unter Bezugnahme auf seine Berufspflicht zur verschwiegenen Berufsausübung ab und sah darüber hinaus die Beauftragung eines externen Dritten als unzumutbar an.

Die Kommission für Qualitätskontrolle erließ eine Auflage, Regelungen zur Einhaltung der Berufspflicht der Durchführung einer Nachschau der Auftragsabwicklung durch eine nicht mit der Abwicklung des jeweiligen Auftrags befasste Person zu schaffen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die nach dem zurückweisenden Widerspruch erhobene Klage wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Auflage ist geeignet, die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems des Klägers zu gewährleisten.

Selbstvergewisserung ist die Ausnahme

Die Nachschau eines Prüfungsauftrages ist grundsätzlich durch eine Person durchzuführen, die nicht mit der Abwicklung des in die Nachschau einbezogenen Prüfungsauftrages befasst war, wie sich aus der Begründung zu § 33 Berufssatzung WP/vBP, der VO 1/2006 sowie den internationalen Anforderungen an eine Nachschau (ISQC 1) ergibt. § 33 Berufssatzung WP/vBP ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die Nachschau nur im Wege der Selbstvergewisserung zulässig ist. Die Selbstvergewisserung stellt eine Ausnahme von dem zuvor genannten Grundsatz der Auftragsunabhängigkeit des Nachschauers dar.

Sollte die WP/vBP-Praxis nicht in der Lage sein, den Mitarbeiterinsatz so zu organisieren, dass die Nachschau eines Prüfungsauftrages nur durch angestellte und nicht mit der Abwicklung dieses Auftrages befasste Mitarbeiter erfolgt, ist ein externer Dritter heranzuziehen, wenn dies nicht unzumutbar ist.

Externer Dritter gegebenenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten

Der Beauftragung eines externen Dritten steht auch nicht die Pflicht des WP/vBP zur verschwiegenen Berufsausübung entgegen. Ist der eingesetzte Dritte nicht schon kraft seines Berufsrechts zur Verschwiegenheit verpflichtet, ist er nach § 50 WPO von dem WP/vBP zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Auch

den Mitarbeitern und Gehilfen eines WP/vBP steht, unabhängig davon, ob sie fest angestellt sind oder in einem temporären Dienst- oder Auftragsverhältnis zu dem WP/vBP stehen, ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 a Abs. 1 StPO zu, da die Nachschau der Auftragsabwicklung der Qualitätssicherung von Prüfungen und damit auch den Interessen der Mandanten dient.

Auflage der Kommission für Qualitätskontrolle ist rechtmäßig

Die Auflage ist auch in Bezug auf die Pflicht zur Prüfung der Zumutbarkeit der Beauftragung eines Dritten rechtmäßig. Ein Abstellen auf Art und Umfang der von einer Praxis abgewickelten Prüfungen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Angesichts der Anzahl der abgewickelten gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen liegt kein geringer prüferischer Umfang mehr vor, wie auch der mit Prüfungen erzielte Umsatz des Jahres 2012 in Höhe von über 154.000 € zeigt. Auch die mit der Beauftragung eines Dritten verbundenen Kosten sind, gemessen am Umsatz eines dreijährigen Nachschauzyklus (ca. 450.000 €), nicht unverhältnismäßig. Auch die Festlegung des Klägers, keine § 319a HGB-Mandate beziehungsweise keine Mandate mit einem großen Risiko anzunehmen, steht einer Beurteilung der Auflage als verhältnismäßig nicht entgegen. Auch die Prüfung der Jahresabschlüsse kleiner und mittlerer Gesellschaften setzt Mindestanforderungen an die Qualität der Auftragsabwicklung voraus. Die beauftragenden Unternehmen erwarten einen hohen Qualitätsstandard, weil sonst auch freiwillige Prüfungen keinen Sinn machen würden.

Auch liegt keine Überregulierung vor, da Art und Umfang der Nachschau in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen müssen. Mithin ist ausreichend Spielraum für eine Differenzierung der in die Nachschau einzubeziehenden Aufträge gegeben.

Die Nachschau durch nicht an der Abwicklung der Prüfung Beteiligte stellt ein grundlegendes Instrument der Qualitätssicherung dar. Demgegenüber birgt die Nachschau eines Prüfungsauftrages im Wege der Selbstvergewisserung eine erhöhte Gefahr in sich, dass Mängel bei der Abwicklung des Prüfungsauftrages nicht aufgedeckt werden.

Anmerkung

Der Kläger wandte sich gegen die Auflage, weil er die Nachschau weiterhin im Wege der Selbstvergewisserung durchführen wollte. Er begründete dies insbesondere mit seiner Berufspflicht zur verschwiegenen Berufsausübung, gegen die er bei der Beauftragung eines externen Dritten verstoßen würde. Auch stünde dem externen Dritten, da er nicht unmittelbar mit der Durchführung des in die Nachschau einbezogenen Auftrages befasst war, auch kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zu, so dass die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des geprüften Unternehmens nicht ausreichend geschützt seien.

Klarstellungen des Gerichts

Das Verwaltungsgericht hat mit seiner rechtskräftigen Entscheidung (der Kläger hat seinen Antrag auf Zulassung der Berufung zurückgezogen) klargestellt, dass

- aus § 33 Berufssatzung WP/vBP nicht abgeleitet werden kann, dass eine auftragsbezogene Nachschau ausschließlich durch den an der Auftragsabwicklung beteiligten WP/vBP durchgeführt werden darf (sogenannte Selbstvergewisserung);
- die auftragsbezogene Nachschau durch einen nicht mit der Abwicklung dieses Auftrags Beteiligten, auch wenn dies nicht ausdrücklich in § 33 Berufssatzung WP/vBP formuliert ist, zulässig ist;
- die Beauftragung eines externen Dritten mit der auftragsbezogenen Nachschau keinen Verstoß gegen die Berufspflicht des WP/vBP zur verschwiegenen Berufsausübung darstellt;
- dem externen Nachschauer als Gehilfen des WP/vBP das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 a StPO zusteht, da er auch als Nachschauer unmittelbar mit der Qualitätssicherung der Abwicklung von Prüfungsaufträgen befasst ist;
- die Beauftragung eines externen Dritten mit der auftragsbezogenen Nachschau angesichts von Art und Umfang der Prüfungen zumutbar ist, wenn in dem dreijährigen Nachschauzyklus ca. 450.000 € Umsatz mit Prüfungen erzielt wird;
- die Selbstvergewisserung eine erhöhte Gefahr in sich birgt, dass durch die Auftragsprüfung Mängel übersehen werden können.

cl

Haftung des Jahresabschlussprüfers gegenüber Anlegern bei Abdruck des Testates im Emissionsprospekt

Wirtschaftsprüfer bleiben im Fokus der Anleger und der Anlegerschutzanwälte als Adressaten von Schadensersatzansprüchen bei fehlgeschlagenen Investments. In einem Massenverfahren gegen Wirtschaftsprüfer hat das OLG Nürnberg jüngst die ersten Entscheidungen getroffen. Eine AG hatte in mehreren Jahren Unternehmensanleihen aufgelegt und jeweils über einen Emissionsprospekt angeboten. Die uneingeschränkten Bestätigungsvermerke des jeweiligen Prüfers des aktuellen Jahresabschlusses waren in den Emissionsprospekten abgedruckt. Die Anleger sind nach der Insolvenz der AG mit ihren Anleihen im Wesentlichen ausgefallen. Viele der Anleger klagen gegen die beiden Abschlussprüfer, deren Testate sie für fehlerhaft halten. Ohne diese Testate in den Prospekten hätten sie die Anleihen nicht erworben.

Nachdem die beiden mit den Verfahren befassten Kammern des LG Nürnberg-Fürth die Klagen jeweils abgewiesen hatten, hat das OLG Nürnberg mit Urteilen vom 23. Februar 2016 die ersten Berufungen zurückgewiesen (6 U 1189/15; 6 U 1261/15 u. a.).

Eine Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers für den gesamten Prospekt aus gesetzlicher Pros-

pekthaftung, wie sie die Initiatoren oder Hintermänner trifft, lehnte das OLG ab. In Betracht kam jedoch eine Prospekthaftung im engeren Sinn als Garant für einzelne, den Beklagten zuzurechnende Prospektaussagen. Das OLG hält alleine den Abdruck der Bestätigungsvermerke über den Jahresabschluss für eine solche Haftung grundsätzlich für ausreichend und beruft sich auf Aussagen des BGH in dessen Urteil vom 21. Februar 2013 – III ZR 139/12, Rn. 12 (WPK Magazin 3/2013, Seite 49). Ob das Tätigwerden der Beklagten bereits ausreicht, um eine Mitwirkung an der Prospektgestaltung zu bejahen, hält das OLG indes für zweifelhaft, lässt diese Frage jedoch offen. Ein Schadensersatzanspruch scheiterte hier nämlich bereits daran, dass eine Fehlerhaftigkeit der Bestätigungsvermerke und damit eine Pflichtverletzung der Beklagten nicht festgestellt werden konnte. Insbesondere haben die Kläger ein behauptetes Schneeballsystem, die vermeintliche Fehlerhaftigkeit der bilanzierten Aktiva und eine angebliche Insolvenzzreife nicht schlüssig darlegen können. Das OLG weist zudem darauf hin, dass die Beklagten keine umfassende Rechts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung schuldeten, sondern eine bloße Rechnungslegungsprüfung.

Mangels Fehlerhaftigkeit der Testate kamen auch keine Ansprüche aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Betracht. Nach Ansicht des OLG spricht im Übrigen vieles dafür, dass der – auszulegende – Vertrag über die Jahresabschlussprüfung keine Schutzwirkung zugunsten der Anleger entfaltet. Im Regelfall kann nicht angenommen werden, dass der Abschlussprüfer bereit ist, ein so weites Haftungsrisiko zu übernehmen, wie es sich aus der Einbeziehung einer unbekanntens Vielzahl von Gläubigern, Gesellschaftern oder Anteilserwerbern in den Schutzbereich ergäbe; auch im Rahmen der vertraglichen Dritthaftung des Abschlussprüfers ist die in § 323 HGB zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Intention, das Haftungsrisiko des Wirtschaftsprüfers angemessen zu begrenzen, zu beachten (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2005 – III ZR 424/04, Rn. 12 f. [WPK Magazin 3/2006, Seite 40]). In den vorliegenden Fällen waren die Verträge nicht davon abweichend auszulegen. Für einen – stillschweigend geschlossenen – Auskunftsvertrag zwischen Klägern und Beklagten oder eine deliktische Haftung lagen keine Anhaltspunkte vor.

Einige Anleger haben Nichtzulassungsbeschwerden eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob die Verfahren durchgeführt werden und sich der BGH zu diesem Komplex näher äußern wird.

Die Urteile des OLG sind im Ergebnis positiv. Zu weitgehend erscheint jedoch die Annahme, dass alleine der Abdruck des Bestätigungsvermerks in einem Verkaufsprospekt zu einer Garantenhaftung des Abschlussprüfers führt. Mit Urteil vom 24. April 2014 – III ZR 156/13 (WPK Magazin 3/2014, Seite 50) hat der BGH zwar in einer anderen Angelegenheit eine Haftung des Wirtschaftsprüfers gegenüber einem Anleger aus einem fehlerhaften Prüfungsergebnis über die Gewinnprognosen angenommen. Die beabsichtigte Weitergabe des Testats an Dritte – durch die Aufnahme in den Prospekt und die Verwendung des Prospekts bei der Zeichnung von Aktien durch Anleger – war dabei jedoch Grundlage des Auftrags (BGH, a. a. O., Rn. 16). In den durch das OLG zu entscheidenden Fällen handelte es sich dagegen um Jahresabschlussprüfungen nach § 317 HGB, die nicht im Hinblick auf eine Veröffentlichung in einem Verkaufsprospekt erfolgt sind. In den vorliegenden Fällen gab es keine Anhaltspunkte, die für eine Mitwirkung an der Prospektgestaltung sprachen, nicht einmal eine ausdrückliche Einwilligung des Abschlussprüfers für den Abdruck der Testate.

Heiner Weskamp, Rechtsanwalt, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Personalien

vom 16.02.2016 bis 15.05.2016

Geburtstage



Am 23. Februar 2016 feierte **vBP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Kohnke**, Lübeck, seinen 75. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Kohnke für seine Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2005 bis September 2011.



WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael Korth, Hannover, vollendete am 1. April 2016 sein 70. Lebensjahr. Herr Prof. Korth ist seit September 2014 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



vBP/StB Rainer Eschbach, Görwihl, vollendete am 3. April 2016 sein 65. Lebensjahr. Herr Eschbach ist seit September 2014 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 6. Mai 2016 **WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Krautkrämer**, Krumbach. Herr Krautkrämer ist seit September 2014 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläen



Sein 55-jähriges Berufsjubiläum beging am 20. Februar 2016 **WP/StB Prof. Dr. Werner Schülen**, Stuttgart, ehemaliger Präsident, stellvertretender Vorsitzender des Beirates und Landespräsident in Baden-Württemberg der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Seyrich, Weinheim, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 11. März 2016 sein 50-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 15. Mai 2016 das ehemalige Mitglied des Beirates und Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB/RA Prof. Dr. Bertram Fischer**, Nürnberg.



Am 1. März 2016 beging **WP/StB Prof. Dr. Klaus Müller**, Lindau, ehemaliges Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Wenner, Waren (Müritz), Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Mecklenburg-Vorpommern, beging am 24. April 2016 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche! Geburtstage und Jubiläen vom 16.2.2016 bis 15.05.2016

Geburtstage

85. Geburtstag

WP Dr. Gottfried Gothe, Bochum
WP Klaus Tidemann Lemberg, Salzhäusen
vBP/StB Dr. Hans Werner Schlag, Mainz

80. Geburtstag

vBP/StB/RB Winfried Becker, Lemgo
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Brackert, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Gabriel, Neu-Isenburg
WP/StB Theo Klug, Kriftel
vBP/StB Heinz Kording, Stadthagen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Lengerke, Osnabrück
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Seydel, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Anton Wagner, Germering

75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Böllhoff, Nettetal
vBP/StB Hartmut Flocken, Krefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Burghard-Andreas von Flotow, St. Gallen
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Franzmann, Hattingen
vBP/RA Dr. Onno Klopp, Düsseldorf
WP/StB Dr. Peter Küffner, Landshut
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Ludwig Lehner, Amberg
WP Dr. Wilhelm Lienau, Bremerhaven
vBP/StB Siegfried Lück, Niefern-Öschelbronn
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Maschke, München
WP Dr. Manfred Merk, Weilheim
vBP/StB Heinrich Ostmeyer, Beverungen
WP/StB/RA Norbert Penke, Sonthofen
WP Dipl.-Kfm. Horst Peter, Tholey
WP Dipl.-Betriebsw. Gerd Regitz, Kirkel
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Peter Rieger, Wiesloch
vBP/StB Erwin Rödle, Würzburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Schmalz, Quickborn
WP/StB Dr. Florian Schwärzler, München
vBP/StB Wolfgang Sorger, Bad Nauheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Stahl, Lahr
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Ernst Syring, Lübeck
WP Dipl.-Volksw. Volker Thilo, Hamburg
WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Tiedgen, Kiel
vBP/StB Dipl.-Hdl. Peter Trautmann, Köln
vBP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Wehr, Bremen
vBP/StB/RB Dr. Gunter Weinelt, Regensburg

70. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Berrenberg, Haan
WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Bittner, Reinbek
vBP Jürgen Brinkmeier, Bünde
WP/StB Egon R. Dietz, Baden-Baden
vBP/StB Hartmut Dombach, Weilburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Endres, Marl
WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Joachim K. Epperlein, Düsseldorf
vBP/StB Gerhard Forster, Pirmasens
WP/StB/RA Walter L. Grosse, München
vBP/RA Hans Dieter Haaf, Mannheim
vBP/StB Holger Hänel, Lüneburg
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Hirner, Günzburg
vBP/StB Ludwig Holzmayr, München
WP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Rainer W. Hom,LL.M., Münster
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Jäkle, Kempten
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Alfred F. Jovanic, Eichenau
vBP/StB Walter Kau, Weilerswist
vBP/StB Jürgen Klinkenberg, Geilenkirchen
WP/StB Dipl.rer.pol. Klaus Konersmann, Ludwigsburg
vBP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Laurenz, Münster
vBP/StB Leonhard Lermann, Hausham
vBP/StB Manfred Löchelt, München
vBP/StB Friedrich Mannef, Hohenroda
vBP/StB Rolf-Peter Marquis, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Münzer, Regensburg

WP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Gerhard Raab, Gunzenhausen
WP/StB Jürgen Renye, Leipzig
vBP/RA Dipl.-Finanzw. Heinz-Jürgen Rösche, Herford
vBP/StB Gerhard Simonek, Augsburg
WP/StB Eberhard Teufel, Berlin
vBP/StB/RB Johann Tratz, Peißenberg
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Norbert Wilke, Halle
WP Dipl.-Kfm. Josef J. Bob Winkels, Viersen
WP/StB Manfred Wuhrer, Pforzheim

65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Aumüller, Mannheim
vBP/StB Ferdinand Begger, Bielefeld
WP Dipl.-Kfm. Helga Bertelsen, Bochum
WP/StB Dipl.-Volksw. Erwin Blank, Berlin
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Wolfgang Bölke, München
WP/StB Dipl.oec. Günter de Bruin, Winsen
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Oec. Gerd Bruse, Bergisch Gladbach
vBP/StB Dipl.-Kfm. Antonius Josef Cramer, Arnsberg
WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Dietze, Konstanz
vBP/StB Lothar Dölle, Eschwege
WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Dudek, Hannover
WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Eber-Huber, Bensheim
WP/StB Christel Ernst, Hemmingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Fimmel, Langen
vBP/StB/RA Gerhard Frische, Freiburg
vBP/StB Karl-Heinz Fröbe, Offenbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Gast, Boppard
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Grabe, Braunschweig
WP/StB Dipl.rer.pol. Cordula Groh, Karlsruhe
vBP/StB Hans-Georg Hacker, Köln
vBP/StB Werner Häbeler, Selb
WP/StB Dipl.-Volksw. Uwe Hansen, Eschborn
WP/StB/RB Gerhard Heim, Gründau
vBP/RA Dipl.-Kfm. Tillmann Hermanns, Köln
vBP/RA Manfred Hessel, Reinheim
WP/StB Dipl.-Volksw. Dipl.-Hdl. Sigrid Janitzek-Rauscher, Berlin
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Kempis, Köln
vBP Dipl.-Betriebsw. Karin Kirchoff, Dortmund
WP Dipl.-Volksw. Wolfgang Kohler, Karlsruhe
vBP/StB Rolf Kracke, Hude
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Langenbach, Ratingen
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Anton Massing, Springe
WP Dipl.-Betriebsw. Horst Mathes, Burgdorf
vBP/StB Karl Mayer, Singen
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Mergert, Mainaschaff
vBP/StB Dipl.-Kfm. Jutta Milas-Busch, Mannheim
WP/StB Dipl.-Volksw. Franz Josef Mohr, Wiesbaden
WP/StB Wolfgang Müller, München
vBP/StB Ulrich F. Münchinger, Mühlacker
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Roland Munz, Bietigheim-Bissingen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Nachtshelm, Köln
vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst Neumann, Köln
WP/StB Dipl.-Finanzw. Walter Ostertag, Fellbach
vBP/StB Adelheid Owerdieck, Bochum
vBP/StB Dr. Joachim Pauls, Solingen
WP Dipl.-Kfm. Bernd Pethke, Braunschweig
vBP/StB Bodo Prinz, Mülheim
vBP/RA Simeon Rastädter, Hamburg
vBP/StB Dipl.-Kfm. Hugo Rebholz, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Rinke, Holzminden
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rigobert Roidl, Düsseldorf
vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Ruoff, Badenweiler
WP/StB Prof. Dr. Harald Schäfer, Mannheim
vBP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Karlheinz Schilz, Grünwald
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Schmelzeisen, Kriftel
vBP/StB Hans Schmidt, Hüllhorst
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Horst Günther Schnell, Lohfelden
WP/StB Dipl.-Kfm. Frank D. Schubert, Hannover
WP/StB/RA Helmut Schwaiger, Deisenhofen
vBP/StB Erwin Seichter, Stuttgart
vBP/StB Dipl.-Volksw. Thomas Hanns Toffolo, Wiesbaden
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Jürgen Waldeck, Burgdorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Walter, Konstanz
WP Dr. Bernhard Wanik, Köln
vBP/StB Joachim Zelek, Nordhorn
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Ziegenbein, Hannover
WP/StB Dr. Max-Burkhard Zwosta, Wittnau

Jubiläen

60-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Rudolf Kayser, Heidelberg

55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Hansjörg Heudorfer, München
WP/StB Dr. Rudolf Lauer, Fürth
WP Dr. Gerhard Wicke, Wiesbaden

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Jürgen Bitzer, Kempten
WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Dietrich, München
WP/StB Dr. Paul Genaust, Hamburg
WP/StB Dr. Herbert Köhler, Germering
WP/StB Lutz Koschmieder, Wiesbaden
WP/StB Dr. Hans-Dieter Lutz, Villingen-Schwenningen
WP/StB Dipl.-Volksw. Walter Schuldes, Würzburg

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Behrends, Taunusstein
WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Elsner, Atlanta
WP/StB/RA Dr. Martin Gutsche, Oldenburg
WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Ulrich Imhof, Freiburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Geert Klug, Sindelfingen
WP/StB Dipl.-Hdl. Klaus Langer, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Schmid, Grafenau

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolf-Dieter Auler, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Beil, Hamburg
WP/RA Dr. Bernard große Broermann, Königstein
WP/StB Dipl.-Kfm. Detlev Conrad, Nürnberg
WP/StB Dr. Karl-Fred Dietz, Mannheim
WP/StB Dipl.-Volksw. Konrad A. Eisbein, Pinneberg
WP Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Hambrecht, Ebersberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Kuno Hofmann, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Ernst Imhoff, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Jennewein, Niedernhausen
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram Kirchner, Villingen-Schwenningen
WP Dipl.-Kfm. Hartwig Künckeler, Leipzig
WP Dipl.-Kfm. Arnold G. F. Meister, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Mierz, Pforzheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Arnfried Raßmann, Stendal
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Peter Rieger, Heidelberg
WP/StB Hans Günther Schappacher, Stuttgart
WP/StB/RA Dr. Günther Scheidle, Augsburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Alois Schiffel, Karlsruhe
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Stelter, Heidelberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Walser, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Zink, Oldenburg

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Adelman, Waiblingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Anderer, Waldbronn
WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Bach, Hockenheim
WP/StB Prof. Dr. Volker Beec, Mainz
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Beuter, Ulm
WP/StB Dipl.oec. Günther Blahak, Augsburg
WP/StB Dipl.oec. Michael Blanc, Weinheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Bloch, Frankfurt
WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Breitensträter, Bünde
WP/StB Dipl.oec. Günter de Bruin, Winsen
WP/StB Dipl.-Volksw. Norbert Budnik, Bonn
WP/StB Dr. Edmund Daum, Karlsruhe
WP/StB Dipl.oec. Paul Duffer, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Ehlers, Berlin
 WP/StB Dr. Jürgen Ellerbrock, Boizenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Gauselmann, Essen
 WP/StB Dipl.-Oec. Hildegard Härer, Schwäbisch Hall
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Hanses, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide, Bremen
 WP/StB Prof. Dr. Alexander Hemmelrath, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Stefan Hillers, Budapest
 WP/StB Dr. Konrad Hösel, Worpswede
 WP/StB Dipl.-Volksw. Eberhard Huttenlocher, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Idel, Hamburg
 WP/StB Dr. Walther Kieffer, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Klingelhöfer, Bruchsal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang M. Köneke, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralph Langer, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gert Lehker, Osnabrück
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Lehmann, St Peter-Ording
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jochen Lorenzen, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Peter Lorenzen, Lübeck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Meimberg, Kiel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Metner, Garching
 WP/StB Dipl.-Ökon. Ekkehard Möller, Freiberg
 WP/StB Dr. Ronald Molkenhain, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Müller, Heiningen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Herbert J. Nauen, Mönchengladbach
 WP Dipl.-Kfm. Thomas Nielsen, Flensburg-Handewitt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ulrich Odenthal, Bornheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Oehl, Hessisch Lichtenau
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Pointl, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manuel Rauchfuss, Fischen
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Tilman Renz, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Math. Bodo Richardt, München
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Römer, Kiel
 WP/StB/RA Dipl.-Betriebsw. Oswald Rohrer, Haimhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eriks Rozenfelds, Celle
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karlheinz Scheuering, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Schiefer, Hannover
 WP/StB Dr. Manfred Schneider, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Martin Schulze, Leonberg
 WP/StB/RA Helmut Schwaiger, Deisenhofen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang H. Sibold, Bietigheim-Bissingen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Herbert Stiegeler, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Unkelbach, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Wagner, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Wolf, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Wolfgang Wegener, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Wingerning, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Henning Wolf, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Zahler, Merzig
 WP/StB Dipl.-Volksw. Joachim Zink, Bühl

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Hannelore Auerswald, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Basedow, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Ökon. Uwe Baudendistel, Mannheim
 vBP/RA Frank Bayer, Gelnhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Behrens, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Susanne Bergemann, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Berger, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Walter Berizzi, Neustadt
 vBP/RA Dr. Andreas R. Bittner, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Blauberger, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Bley, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Harald Block, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Bönisch, München
 vBP/StB Horst-Andreas Brandmeier, Dortmund
 WP/StB Dr. Jürgen Braun, München
 vBP/RA Peter Bretzger, Herbrechtingen
 vBP/RA Lutz Brodersen, Stade
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Brücken, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Eugen Burkhardt, Fürstfeldbruck
 vBP/StB Helga Clemens-Reuen, Mönchengladbach
 WP/StB Dr. Peter Dahl, Hannover
 WP/StB/RA Herbert H. Dahm, Hamburg
 WP/StB/RA Florian Dobroschke, Hamburg
 vBP/StB Roswitha Dworski, Grasbrunn
 WP/StB Herbert Eder, Homburg
 WP/StB Dipl.oec. Reinhold Eder, München
 vBP/StB Wolfgang Egger, Kempten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Ehlen, Heinsberg

vBP/RA Prof. Dr. Jens Ekkenga, Dietzenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph Enders, Köln
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Ermer, Flensburg
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Dietmar Euchner, Dettingen
 vBP/StB Balthasar Fischhaber, Greiling
 vBP/StB Klaus Förster, Böblingen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Kfm. Thomas Frahm, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Friederici, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Frobenius, Hannover
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Eduard Fronz, Mosbach
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilhelm Gerdelmann, Gehrden
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hubert Gernoth, Regen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Gießler, Krailing
 WP/StB Dipl.-Ökonom Rainer Gillert, Frankfurt
 vBP/StB Peter Goeke, Herne
 vBP Dipl.-Volksw. Hans-Joachim Görgen, Simmern
 vBP/StB Herbert Goertz, Erkelenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard A. Goppold, München
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Joachim Grau, Stuttgart
 WP/StB Günter Grewer, Eschborn
 WP/StB Fritz Gruttke, Hamburg
 WP/StB Dr.-Ing. Christian Hafekorn, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Hahn, Tangstedt
 WP/StB/RA Christian-Burghard Graf von Hardenberg, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Harms, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Haverkamp, Hamburg
 vBP/StB/RA Ute Hawickhorst, Erlangen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Hecken, Köln
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Frank Heinze, Albstadt
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Norbert Hendrikson, Osnabrück
 WP/StB Paul Hengstler, Deißlingen
 WP/StB Dr. Klaus Herder, Hamburg
 vBP/StB Leonhard Herrmann, Sulzbach-Rosenberg
 WP/StB Ursula Herrmann, Gießen
 vBP/StB Günter Heubach, Schorndorf
 vBP/RA Fried Hezel, Wiesloch
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alexander Hirn, Ulm
 vBP/StB Bernd Hische, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Birgit K. Hölzel, Neuburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Höppner, Trier
 WP/StB Ingo Hoffmann, Butzbach
 WP/StB Dipl.-Volksw. Helmut Hopmeier, Pirmasens
 vBP/StB Ernst Hrubesch, Bayerisch Gmain
 vBP/StB Hans-Günter Hummel, Coburg
 WP/StB Dipl.-Ökon. Michael Kalus, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Klimesch, Rastatt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Köning, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heiner Kompenhans, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dieter KoniarSKI, Landshut
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Kossen, Wildeshausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Krawietz, Frankfurt
 vBP/StB Roswitha Krüger-Müller, Berlin
 vBP/StB Siegfried Kruse, Winterberg
 WP Dr. Martin Künneemann, Edemissen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Claus Kütting, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bruno Kusen, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Lang, Paderborn
 vBP/StB/RA Thomas Hubert Lang, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Otto E. Leser, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Liermann, Hamm
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Jürgen Löchle, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Lutz, Kirchzarten
 WP/StB Holger Mattig, Teltow
 vBP/StB Ansgar Mause, Iserlohn
 vBP/StB Roland Melzer, Lahr
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Michelberger, Sindelfingen
 vBP/StB Katharina Miehseler, Bergheim
 vBP/RA Prof. Dr. Claus Peter Mossler, Eschweiler
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Muchow, Hamburg
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Dieter K. Müller, Kwooloo
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Müller, Dettingen
 WP/StB Dipl.-Ökonom Ingrid Müller, Göppingen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Alfred Müsse, Waldenbuch
 vBP/StB Dipl.-Ökon. Wolfgang Murek, Velbert
 vBP/StB Thomas Offner, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg-Uwe Petzold, Hamburg
 vBP/StB/RA Dr. Steffen Prager, München
 vBP/StB Walter Gregor Prokopp, Maintal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Quitmann, Berlin
 vBP/RA Hans Raab, Emskirchen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Walter Raub, Kehl

WP/StB/RA Prof. Gustav K.L. Real, Essen
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Bernd Riedmann, Biberach
 vBP/RA Rainer Risse, Iserlohn
 vBP/StB Bernd Peter Rödel, Marktredwitz
 vBP/RA Dipl.-Finanzw. Heinz-Jürgen Rösche, Herford
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Otto Rühmkorb, Braunschweig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Sanders, Oldenburg
 vBP/RA Dr. Wolfgang Sauter, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl Schencking, Göttingen
 vBP/StB Richard Schierghofer, Schongau
 WP/StB Walter Schiller, Göppingen
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Herbert Schindler, Graben-Neudorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henning Schlüter, Hannover
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Reiner Schmid, Salzweg
 WP/StB Georg Werner Schmidt, Berlin
 vBP/StB Prof. Dr. Werner Schmorleiz, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Friedhelm Schnasse, Hamburg
 vBP/StB Monika Schneck, Offenbach
 WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Bernhard Schneider, Freiburg
 WP Dr. Karl-H. Schneider-Gädick, Hattersheim
 vBP/StB Hans-Joachim Schnüttgen, Olpe
 WP/StB Dr. Armin Schoenfeld, Laichingen
 vBP/StB Brigitte Schröder, Brilon
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henning Schulze, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Schuppert, Oberstenfeld
 vBP/StB Alfred Schwichtenhövel, Oelde
 vBP/StB Helga Sebert, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Seebacher, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Math. Peter Seide, Hannover
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Maria-Theresa Sicken, Köln
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Sigel, Grasbrunn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Moritz Sisterhenn, Koblenz
 WP/StB Dipl.oec. Rainer Soboll, L.L.M., Freiburg
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Ingrid Stahnsdorf-Werner, München
 WP/StB Dr. Hans-Gerd Stüttgen, Solingen
 WP/StB/RA Dr. Jutta Stuible-Treder, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Tschirrer, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Uhe, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf-Peter Velten, Bad Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Veltjens, Oberursel
 vBP/RA Heinz-Peter Verspapp, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Hans-Hermann Völker, Berlin
 vBP/StB Hans Vollet, Neundettelsau
 WP/StB Dipl.-Volksw. Frank Wagner, Husum
 vBP/StB Almut Walter, Halle
 WP/RA Dr. Wolfgang Wawrzinek, Hamburg
 WP/StB Dr. Dr. Till Christian Weber, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred M. Wlokka, Leipzig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Wössner, Freudenstadt
 vBP/StB Leopold Zapletal, Dogern
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Johann Zetterer, Rechberghausen
 vBP/StB Gisela Ziegler, Regensburg
 WP/StB Dr. Benno Zilger, Stuttgart

Todesfälle

31.12.2015 WP/StB Dipl.-Ökonom Simone Cappel, Hannover
 01.01.2016 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Hans Jürgen Eberhardt, Baldham
 09.01.2016 WP Dipl.-Volksw. Dr. Joachim Schindelin, Hamburg
 13.01.2016 vBP/StB Johannes Wingen, Berlin
 16.01.2016 vBP/StB Walter Pfeiffer, Siegen
 20.01.2016 WP Dr. Horst Leyh, Overath
 21.01.2016 WP/StB Thomas Weiß, Freiburg
 04.02.2016 vBP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Wolf, Ludwigsburg
 20.02.2016 WP/StB Dipl.-Ökon. Torsten Winkler, Frankfurt
 26.02.2016 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Behne, Leverkusen
 03.03.2016 vBP/StB Wilhelm Hoidn, Aichtal
 03.03.2016 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Plum, Köln
 04.03.2016 WP Dipl.-Kfm. Peter-Jürgen Schmidt, Hannover
 09.03.2016 WP Dipl.-Ing. Christian Schnicke, Gräfelting
 18.03.2016 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Stellmach, Hamburg
 20.03.2016 WP/StB Prof. Dr. Klaus-Günter Klein, Düsseldorf
 24.03.2016 WP/StB Dipl.-Ökon. Thomas Seipold, Bonn
 01.04.2016 vBP/StB Hans-Peter Hanisch, Bad Hersfeld
 01.04.2016 WP/StB Dipl.-Kfm. Edgar Nieß, Jena
 02.04.2016 WP/StB Josef Jousen, Eschweiler
 08.04.2016 WP/StB Karl Frei, Schwetzingen

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Hohe Ausbildungszufriedenheit unter Steuerfachangestellten

Umfrage der BStBK

Die im März dieses Jahres vorgestellten Umfrageergebnisse der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) bestätigen, dass Steuerfachangestellte mit ihrer Ausbildung sehr zufrieden sind. Im Rahmen ihrer Abschlussprüfung wurden über 2.100 Steuerfachangestellte zum Thema „Ausbildungszufriedenheit und Verbleib im Beruf“ befragt.

86 % der Befragten würden die Ausbildung weiterempfehlen. 87 % gaben an, dass sie den Beruf auch gerne noch einmal erlernen würden. Beides führt zu dem Ergebnis, dass 81 % der Befragten nach ihrer Ausbildung im Beruf verbleiben. 49 % der Steuerfachangestellten, die nicht in ihrem Beruf verbleiben, beginnen nach der Ausbildung ein Studium. Dies zeigt, dass die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten auch als Karrieresprungbrett auf dem Weg zum Steuerberater genutzt wird.

Die Ausbildung wurde insgesamt bewertet als

- sehr gut bis gut: 63 %
- befriedigend: 29 %
- weniger zufrieden: 6 %
- überhaupt nicht zufrieden: 2 %.

„Die Ergebnisse der Umfrage, ebenso wie die kürzlich veröffentlichten gestiegenen Ausbildungszahlen der Steuerfachangestellten zeigen, dass der steuerberatende Beruf überaus attraktiv ist. Er bietet genau das, was sich die meisten Jugendlichen von einem Beruf wünschen: Sicherheit und Abwechslung“, so BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger.

Die BStBK beteiligt sich mit Leistungen in der Aus- und Fortbildung aktiv daran, über den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r aufzuklären, so insbesondere mit der Nachwuchskampagne unter www.mehr-als-du-denkst.de. Interessierte finden dort neben weiteren Informationsmaterialien auch die bundesweite Ausbildungsplatzbörse, interessante Veranstaltungstipps zum Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r und den Ende 2015 veröffentlichten Imagefilm.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 3. März 2016)

th

Wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe im Überblick

Berufsgruppen	1990	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Wirtschaftsprüfer	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	13.866	14.124	14.345	14.390	14.407	14.389
vereidigte Buchprüfer	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.575	3.476	3.365	3.211	3.085	2.953
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.631	2.710	2.762	2.821	2.863	2.890
Buchprüfungsgesellschaften	32	108	166	143	121	118	121	113	110	102	102
Rechtsanwälte	56.638	74.291	104.067	132.569	153.251	155.679	158.426	160.894	162.695	163.540	163.779
Rechtsanwalts-gesellschaften	–	–	42	179	421	475	558	610	680	721	787
Anwaltsnotare	7.860	8.715	8.839	7.548	6.575	6.373	6.187	6.035	5.814	5.650	5.593
Nur-Notare	1.013	1.628	1.657	1.616	1.582	1.561	1.535	1.524	1.514	1.506	1.495
Steuerberater	39.997	47.067	57.806	66.747	75.333	77.243	78.654	79.885	80.946	82.382	*
Steuerbevollmächtigte	5.145	5.440	3.626	2.921	2.325	2.208	2.110	2.005	2.423	2.325	*
Steuerberatungsgesellschaften	3.901	4.877	6.056	6.932	8.169	8.416	8.655	8.858	9.039	9.243	*

(Stand jeweils 1. Januar des Jahres, Angaben der Berufskammern)

*Zahlen lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/

Mittelständische WPG/StBG im
Großraum Ostwestfalen/
westliches Niedersachsen sucht

StB/WP

zur eigenverantwortlichen Mandats-
betreuung von Kommunen mit ihren
Eigengesellschaften und Betrieben.

Wir bieten Ihnen eine marktgerechte
Vergütung in einem angenehmen Um-
feld mit der Aussicht auf Beteiligung.

WPK 2001

Für unsere überwiegend regional tätige, mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Roth suchen wir eine(n) motivierte(n)

Wirtschaftsprüfer(in) /Wirtschaftsprüferanwärter(in)

für die selbstständige Betreuung unserer Mandanten, die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, sowie die Unterstützung der Geschäftsführung.

Interessiert?

Wir freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, gerne auch per E-Mail an
Irene.Kanis@LK-Steuer.de oder:

Lorenz & Herzog GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Frau Irene Kanis, Zunftstraße 3, 91154 Roth

WPIn/StBin sucht Möglichkeit zum Einstieg
(und/oder spätere Übernahme bzw., auch zu
einem späteren Zeitpunkt) in eine kleinere bis
mittlere Kanzlei im Südwesten von Berlin, im
Raum Potsdam oder der Niederlausitz.

WPK 2101

WPIn/StBin, Dipl.-Kffr., CVA, Mitte 30, lang-
jährige Erfahrungen in mittelständischer WPG
(Jahres-/Konzernabschlussprüfung und -
erstellung, Bewertung, Due Diligence, Quali-
tätssicherung), sucht neuen Wirkungskreis mit
Partnerperspektive im Raum Hamburg/Berlin/
Potsdam. Möglichkeiten zur flexiblen Arbeits-
zeitgestaltung erwünscht.

Kontakt unter E-Mail: wp2016@gmx.de
oder

WPK 2102

Bilanzbuchhalter sowie Dozent/Nachhilfeleh-
rer im Raum Friedrichshafen, mit Berufserfah-
rung in den Bereichen Finanzbuchhaltungen,
Entgeltabrechnungen, Steuererklärungen, Jah-
resabschlüsse sowie Erfahrung als Ausbilder für
steuerberatende Berufe und Dozent für diverse
Bildungsträger, mit umfangreichen Kenntnissen
in SAP ERP 6.0 FI/ CO, Datev Rechnungswesen
pro und Lodas, sucht neuen Wirkungskreis in
Voll- oder Teilzeit.

WPK 2103

WP/StB, derzeit in der Grundsatz-/Fachab-
teilung einer „Big Four“-Gesellschaft tätig,
sucht neue Herausforderung, gerne bspw. in
der Fach-/Grundsatzabteilung einer anderen

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Würzburg
mit mittelständischer Klientel sucht ab September 2016 einen
Steuerberater (m/w)/Steuerberateranwärter (m/w)

zur selbstständigen Mandatsbetreuung in den Bereichen Jahresabschluss,
Jahresabschlussprüfung, Steuererklärung und steuerliche Beratung.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an: info@dr-ettinger.de

Dr. Ettinger Weigl GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Koellikerstraße 13 · 97070 Würzburg · www.dr-ettinger.de

Wir suchen zum 01.08.2016 einen/eine **Prüfer/-in**

Wir sind ein genossenschaftlicher Prüfungsverband mit Sitz in Hamburg.

Es erwartet Sie eine anspruchsvolle, weitgehend selbständige Prüfungs- und Beratungstätigkeit.
Sie verfügen idealerweise über eine betriebswirtschaftliche Hochschul- bzw. Fachhochschulausbildung
oder eine Qualifikation als Steuerberater, über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Prüfungs-
bereich und gute EDV-Kenntnisse.

Ihre Bewerbung mit Gehaltsvorstellung senden Sie bitte an:

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V.
Gotenstraße 17 · 20097 Hamburg
Telefon: 040 - 23 61 32 - 12 · E-Mail: carola.braesen@pv-hamburg.de

(nicht zwangsläufig großen) Prüfungsgesell-
schaft. Einen entsprechenden fachlichen Fo-
kus vorausgesetzt, wäre auch eine vergleich-
bare Tätigkeit in der Industrie oder in der
Beratung von Berufskollegen und Bilanzieren-
den („virtuelle Grundsatzabteilung“) interes-
sant.

WPK 2104

Diplom-Betriebsw. (FH), mit langjähriger Be-
rufserfahrung in der Steuerberatung und

Wirtschaftsprüfung, sucht Tätigkeit als Prü-
fungsassistent um die Praxiszeiten für das
angestrebte WP-Examen zu vervollständigen.
Großraum München - Augsburg - Ingolstadt.

WPK 2105

Dipl.-Betriebsw. (FH), Bilanzbuchhalterin, StB-
Examen und/oder WP-Examen werden ange-
strebt, mit umfangreichen Berufserfahrungen
in den Bereichen Finanz- und Rechnungswe-

Mit 230 Mitarbeitern an 8 Standorten und einer 55-jährigen erfolgreichen Unternehmensgeschichte, zählen wir zu den größeren regionalen Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltsgesellschaften in Bayern. Im Rahmen einer Nachfolgeregelung für den Gründer unserer Niederlassung **Mühldorf am Inn** suchen wir einen

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (m/w) Geschäftsführer (m/w)

Sie übernehmen die Gesamtleitung für den Standort als direkter Vorgesetzter für 40 Mitarbeiter und sind kompetenter Ansprechpartner für unsere Mandanten.

Wir bieten eine sehr interessante, fachlich und unternehmerisch anspruchsvolle Tätigkeit mit hoher Eigenverantwortlichkeit und großem Gestaltungsspielraum. Darüber hinaus bieten wir ein interessantes Beteiligungsmodell.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Ihren Ansprechpartner:

Thomas Schneider WP/StB, Geschäftsführer ◦ Telefon: 0851 956520 ◦ E-Mail: t.schneider@consilia.de
Consilia Steuerberatungsgesellschaft mbH ◦ Stadtplatz 49 ◦ 84453 Mühldorf am Inn

Etablierte mittelständische StB-/WP-Kanzlei im Herzen Hamburgs sucht

StB(in)/WP(in) bzw. StB-/WP-Kandidat(in) mit der Aussicht auf Beteiligung

Tätigkeitsschwerpunkte sind die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung in- und ausländischer Mandanten sowie die Jahresabschlussprüfung

Englischkenntnisse sind erwünscht

Bei Interesse kontaktieren Sie bitte
c.keidies@somanscheller.de

Internet: www.somanscheller.de

ressenschwerpunkte liegen in betriebswirtschaftlichen Aufgabenstellungen aus: Sonderprüfungen und gutachtlichen Aufträgen, Insolvenzen/Sanierung sowie Due Diligence. Kontakt unter E-Mail: wp_stb@t-online.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., zur Zeit in Hamburg, sucht abwechslungsreiche und anspruchsvolle Führungsaufgabe mit umfassender Entwicklungsperspektive in kollegialer Arbeitsatmosphäre, verbunden mit der Möglichkeit, im zukünftigen Arbeitsumfeld an der strategischen Ausrichtung und dem weiteren Wachstum gestaltend mitzuwirken; langjährige Erfahrungen in der Abschlussprüfung, prüfungsnahen Beratung und Prüfung interner Kontrollsysteme im In- und Ausland von Banken und Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform, Größenordnung und Branchen sowie umfassende Kenntnisse in der Rechnungslegung und Prüfungstechnik einschließlich auftragsbegleitender Qualitätssicherung und Berichtskritik; unternehmerisches und verantwortungsbewusstes Handeln sind ebenso selbstverständlich wie eine zuverlässige und strukturierte Arbeitsweise sowie ein hohes Maß an Engagement. Kontakt unter E-Mail: WP.StB@wt.de

sen, Controlling, Steuerberatung, Einsatz in der Wirtschaftsprüfung – Prüfungstätigkeit muss noch abgeleistet werden –, englische Sprachkenntnisse, sucht ab sofort anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB.

WPK 2106

WP/StB, Mitte 40, mit 20 Jahren Berufserfahrung, sucht neue Herausforderung mit unternehmerischer Perspektive in mittelständischer WPG im Großraum Köln/Bonn: Bisherige Schwerpunkttätigkeiten in Führungspositionen

(auch als QS-Verantwortlicher) in mittelständischen WPG/StBG: Prüfung sowie Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, (Bewertungs-) Gutachten, Begleitung von steuerlichen Außenprüfungen, interimistische Tätigkeiten sowie steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung im Dienstleistungsbereich, industriellen und kommunalen Sektor.

WPK 2107

WP/StB, 49 J., mit eigener Klientel, sucht im Rheinland neue Perspektiven (Anstellung oder Einbindung in Berufsgesellschaft). Die Inte-

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/

WPin/StBin sucht Möglichkeit zur freien Mitarbeit und/oder (späteren) Übernahme, auch zu einem späteren Zeitpunkt, in einer kleinen bis

mittleren Kanzlei im Südwesten von Berlin, im Raum Potsdam oder der Niederlausitz.

WPK 2201

Erfahrener WP/StB sucht WP/StB-Kanzlei im süddeutschen Raum mit der Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Mandatsbetreuung im

Bereich der Jahresabschlussprüfung und im Bereich der prüfungsnahen und betriebswirtschaftlichen Beratung. **WPK 2202**

Bodenseekreis: WPin/StBin, Dipl.-Kffr., bietet freie Mitarbeit bei Abschluss- und Sonderprüfungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 2203**

WP/StB, Dipl.-Kfm., in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung als freiberuflicher Mitarbeiter, Prokurist und Prüfungsleiter bei „Big Four“-Gesellschaft, bietet Berufskollegen bundesweit externe Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung für Prüfungen von Unternehmen diverser Branchen, Größen und Rechtsformen, schwerpunktmäßig befasst mit Unternehmen der Finanzbranche (u.a. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften inkl. Sondervermögen). **WPK 2204**

WPin/StBin, Mitte 40, langjährige Berufserfahrung („Big Four“), sucht freiberufliche Mitarbeit bei Kanzlei/WPG im Raum Rostock. Schwerpunkte der bisherigen Tätigkeit waren Jahresabschlussprüfungen unterschiedlicher Rechtsformen, Branchen, Rechtsbasis und Größenordnungen, MaBV-Prüfungen, Erstellung von Prüfbescheinigungen (Bescheinigung über die Kostenaufstellung) zu EU-Projekten, Prüfung von Trennungsrechnungen und anderen Verwendungsnachweisen, Prüferische Durchsichten, Erstellung von Konzernabschlüssen sowie betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratungen. **WPK 2205**

WPG in Osthessen bietet WP und StB die Kooperation zur Übernahme von prüfungspflichtigen Mandaten (gesetzliche, freiwillige Prüfung von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen) an, als auch die Übernahme von WP/StB-Kanzleien bzw. deren Mandate. **WPK 2206**

Erfurter WPG bietet freiberuflichen WP/WPin die Kooperation zur Übernahme von prüfungspflichtigen Mandanten unterschiedlicher Rechtsform, Größe und Branchen an. Das Aufgabenspektrum reicht von freiwilligen und gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen bis zu Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen und Wirtschaftsberatung. **WPK 2207**

WP/StB-Sozietät in Hamburg sucht ab 1.7.2016 einen weiteren Kooperationspartner für eine bestehende Bürogemeinschaft (WP/StB/RA). Repräsentative Kanzleiräume in der Hamburger Hafencity, Mitbenutzung Empfang/Telefonzentrale, Konferenzräume mit Blick auf die Elbphilharmonie, 6 Räume (ca. 110 m²) möglich. **WPK 2208**

WP, Dipl.-Kfm., 46 J., über 14 jährige Berufserfahrung als Senior Manager und Prokurist in der Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfung (HGB, IFRS) verschiedener Branchen, Größen und Rechtsformen in einer „Big Four“ (Prokurist), Erfahrung in der Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen in einer mittelständischen WPG/StBG und den dazugehörigen Steuererklärungen sowie Erfahrungen in einer Führungsposition in der Dienstleistung außerhalb der Wirtschaftsprüfung bietet bundes-/europaweit die Unterstützung bei Projekten an. Bei produktiver Kooperation Beteiligung möglich. **WPK 2209**

WP im badischen Raum bietet bundesweite fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Prospektprüfungen, MaBV-Prüfungen, Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen, Prüfungen nach § 53 HGrG, EEG- und KWKG-Prüfungen, Prüfung von Finanzdienstleistern, Unternehmensbewertungen, Fortführungsprognosen, Sanierungs- und andere Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. **WPK 2210**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge, bei denen Kollegen aufgrund von Ausschlussgründen nicht tätig werden können. **WPK 2211**

APAReG: Die externe Qualitätskontrolle vorziehen? WP mit umfassenden Erfahrungen aus vielen bundesweit erfolgreich durchgeführten externen Qualitätskontrollen, insbesondere kleiner und mittlerer Praxen, hat noch vereinzelt Kapazitäten frei. **WPK 2212**

WP/StB, Dipl.-Wirt.-Ing., Mitte 50, seit 1982 umfangreiche Berufserfahrung bei der Prüfung und Erstellung von nationalen und internationalen Jahres- und Konzernabschlüssen sowie

der Beratung bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, insbesondere Kostenrechnung von Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen, sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP bzw. im Finanz- und Rechnungswesen auf freiberuflicher Basis.

WPK 2213

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbereitungsarbeiten, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 2214**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, 20 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie EEG-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt unter

E-Mail: ak_wp_plz7@yahoo.com

oder

WPK 2215

WP/StB(in), langjährige Berufserfahrung, sucht freie Mitarbeit in Hamburg, für 10-20 Stunden je Woche. Rückmeldungen bitte unter E-Mail: wp-stb-hh@gmx.de

Steuerfachwirt und StB-Anwärter bietet seine Mitarbeit bei der Jahresabschlusserstellung und Bearbeitung von betrieblichen und privaten Steuererklärungen auf freiberuflicher Basis an. Seit rd. 15 Jahren im Bereich der Steuerberatung tätig und mit allen gängigen Rechtsformen (Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften) betraut. Sehr gute Datev- und Microsoft Office-Kenntnisse vorhanden. Neue Aufgabenstellungen in einer Steuerabteilung/Kanzlei fallweise oder für eine längere Zeitspanne im Raum Hamburg und Umgebung (bis zum 15-20 Std. pro Woche) gesucht.

Bei Interesse Kontakt unter

E-Mail: steuerfachwirt@inter.net

Senior-WP in eigener Praxis übernimmt oder wirkt mit bei Prüfungen von Finanzdienstleistern nach KWG, § 36 WpHG, ZAG und Berichtserstattung nach Prüfbv 2015 bzw. ZahlPrüfbv. Mandantenschutz wird zugesichert.
Anfragen unter E-Mail: hanserat@yahoo.com

Netzwerkfreie WPG im PLZ-Raum 2 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge, bei denen Kollegen aufgrund von Ausschlussgründen nicht tätig werden können. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.
Kontakt: gsp GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, WP/StB Gernoth Garbrecht,
Tel.: 04121 26583 17
E-Mail: gernoth-garbrecht@gsp-gmbh.eu

WPin/StBin, langjährige Berufserfahrung, führt bei Kollegen externe Berichtskritik (auch FDL) durch, im Raum München wird zusätzlich freie Mitarbeit angeboten. Mandatsschutz ist selbstverständlich.
Kontakt: WPin/StBin Petra Uhl-Mecklinger
Tel.: 0172 8197009
E-Mail: uhlmecklinger.wp@web.de

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbezogene Qualitätssicherung sowie externe Nachschau an.
Kontakt: WP Dr. Helmut Bury
Tel.: 0341 4511346

Fax: 0341 4957147
E-Mail: dr.bury@t-online.de

National und international tätige WPG/StBG in München mit rund 50 Mitarbeitern sucht erfahrene/n WPin/WP zur Zusammenarbeit mit Aussicht auf Beteiligung, Projektleitungs- und Führungserfahrung Voraussetzung. Geboten werden eine heterogene Mandatsstruktur mit überwiegend mittelständischen Unternehmen, außerordentlich vielfältige und exzellente Kontakte ins Ausland über eine Netzwerkmitgliedschaft sowie Spezial-Know-how innerhalb der Kanzlei-Gruppe mit rund 200 Mitarbeitern in ganz Bayern.
Kontakt: MOORE STEPHENS KPWT AG
Lindwurmstraße 114
80337 München
Herr WP/StB Josef Ecker
Tel.: 089 747240 0
E-Mail: bewerbung@mskpwt.de

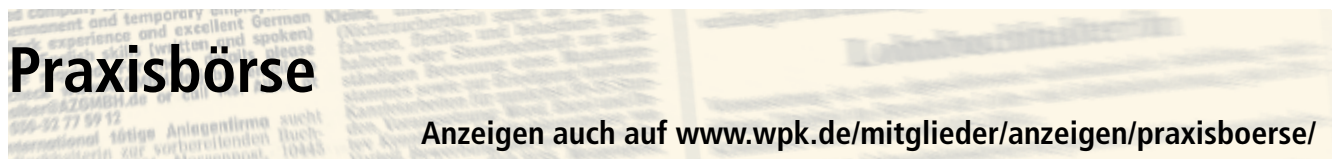
Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.
Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth

Tel.: 0921 889 0
E-Mail: info@unionag.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.
Kontakt unter Tel.: 05205 75150
Fax: 05205 751529
E-Mail: winkelman@kanzlei-winkelman.de

Zuverlässiger WP/StB, 52 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.
Kontakt: Olaf Mangliers
E-Mail: wp@mangliers.de
Tel.: 040 43272727
Mehr Info unter Internet: www.mangliers.de

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten.
Kontakt unter E-Mail: wp-interim@gmx.de



Praxisbörse

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/

Singen/Grenzgebiet Schweiz: Mandantenstamm im Bereich Steuerberatung/Buchführung, im Raum Singen/Grenzgebiet Schweiz, abzugeben, der Jahresumsatz liegt bei etwa 50.000 €.
WPK 2301

Raum Friedrichshafen - Überlingen - Konstanz: WPin/StBin, mit eigenem Mandantenstamm, sucht Bürogemeinschaft. Projektbezogene Zusammenarbeit ist möglich. Mandatsschutz ist selbstverständlich.
WPK 2302

Allgäu/Schwaben: Mandantenstamm mit Umsatzvolumen von 120.000 € (ausschließlich Pflichtprüfungen) abzugeben; überleitende Mitarbeit erforderlich.
WPK 2303

WP-/StB-Kanzlei in Hamburg gesucht: Zum weiteren Ausbau einer Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungskanzlei mit drei Partnern im Herzen Hamburgs wird eine Hamburger Kanzlei mit einem Jahresumsatz von 200.000 - 600.000 € zur Übernahme/Nachfol-

ge gesucht, Übernahme der Praxisräume möglich, Übernahme der Mitarbeiter unbedingt erwünscht. Erfahrung in der Kanzleinachfolge und dem Zusammenschluss von Kanzleien ist vorhanden. Vertraulichkeit und berufsbüchliche Konditionen sind selbstverständlich.
Kontakt über E-Mail: wp-hamburg@gmx.net oder
WPK 2304

Oldenburg (Nds): WP/StB sucht Nachfolgeregelung für seine Praxis. Jahresumsatz

ca. 950.000 €, 14 Pflichtprüfungen (davon 3 große Kapitalgesellschaften).

WPK 2305

StB-/vBP-Kanzlei in Dachau aus Altersgründen zum Jahresende 2016 zu veräußern. Günstige Räumlichkeiten in zentraler Lage (200 m²) für den Aufbau einer überregionalen WP-Niederlassung vorhanden. Vertraulichkeit und berufliche Konditionen sind selbstverständlich.

WPK 2306

WPin/StBin, Mitte 40, langjährige Berufserfahrung („Big Four“), sucht Beteiligung an Kanzlei/WPG im Raum Rostock. Schwerpunkte der bisherigen Tätigkeit waren Jahresabschlussprüfungen unterschiedlicher Rechtsformen, Branchen, Rechtsbasis und Größenordnungen, MaBV-Prüfungen, Erstellung von Prüfbescheinigungen (Bescheinigung über die Kostenaufstellung) zu EU-Projekten, Prüfung von Trennungsberechnungen und anderen Verwendungsnachweisen, Prüferische Durchsichten, Erstellung von Konzernabschlüssen sowie betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratungen.

WPK 2307

WP/StB sucht in Berlin oder Düsseldorf eine Praxis/Beteiligung mit steuerlichem Schwerpunkt.

WPK 2308

WP/StB mit langjähriger Berufserfahrung sucht WP/StB-Kanzlei im Raum Frankfurt, Rhein Main Gebiet zur Übernahme. Gerne mit überleitender Tätigkeit.

WPK 2309

WP/StB, Mitte 40, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft im Bereich Abschlussprüfung und prüfungsnaher Beratung mit Schwerpunkt mittelständische Industrie- und Handelsunternehmen, mehrjährige Führungserfahrung (Vorstands-/Geschäftsführungsebene) in mittelständischen Unternehmen, verantwortungsbewusst, teamfähig, unternehmerisch denkend und dienstleistungsorientiert, sucht WP/StB-Kanzlei zur Übernahme oder Beteiligung im Raum Stuttgart.

WPK 2310

WP/StB/RA-Kanzlei in Westfalen (ca. 20 Mitarbeiter; teilweise überregional tätig) sucht jüngere/n WP/StB (cand.) als weitere/n Partner/in.

WPK 2311

WP(s) zur mittelfristigen Kanzleinachfolge in Berlin gesucht: Steuerberatungsmandate national/international mit Anschluss an RA-StB-WP-Gruppe.

Kontakt: E-Mail: wp_stb@web.de

Praxisübergabe geplant? WP bietet Praxis-/Mandatsübernahme mit fairer Überleitung.

Kontakt: E-Mail: wp-kooperation@gmx.de

Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungskanzlei zum Kauf oder zur Beteiligung gesucht, gerne auch im Rahmen einer Kooperation oder Gesamtübernahme. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert.

Kontakt unter PKF Riedel Appel Hornig GmbH: E-Mail: partner-pkf-hd@pkf-hd.de

Mittelständische WP/StB-Kanzlei aus dem Rhein-Neckar-Raum sucht WP/StB-Kanzlei bzw. StB/Kanzlei zur Übernahme. Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist ebenso möglich wie eine kurzfristige Übernahme, wobei wir für weitere Modalitäten offen sind. Angebote bitte an E-Mail: kanzleigesucht@web.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von externen Qualitätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen.

WPK 2401

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im nordbadischen Raum führt bundesweit externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind möglich.

WPK 2402

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen an.

Kontakt: SWMP PartGmbH WPG StBG

Prof. Dr. Winfried Schwarzmann

Willy-Brand-Platz 3

86153 Augsburg

Tel.: 0821 543378 0

E-Mail: winfried.schwarzmann@swmp.eu

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, aus München, bietet bundesweit die kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen und WPG/BPG an. Zudem werden Berichtskritik, auftragsbegleitende

de Qualitätssicherung, Nachschau sowie die Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle angeboten.

Kontakt: WP/StB Holger Kock

Tel.: 089 215569240

E-Mail: info@wirtschaftspruefer-muenchen.eu

Internet: www.wirtschaftspruefer-muenchen.eu

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen, insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
 Friedrich-Ebert-Straße 21
 95448 Bayreuth
 Tel.: 0921 889 0
 E-Mail: info@unionag.de

WPIn mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Kollegen die Durchführung der Nachschau und Berichtskritik an.
 Kontakt: WP/StB Barbara Echinger
 Tel.: 07153 4089125
 E-Mail: wpg.echinger@gmx.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 14 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Umfassende praktische Erfahrungen sowie aktuelle Kenntnisse über das System der Qualitätskontrolle sind Grundlage unserer Tätigkeit. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: mensing & kollegen GmbH WPG
 WP/StB Martin Mensing
 Tel.: 02861 804500
 E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de
 Internet: www.mensing-kollegen.de

WPIn/StBin, langjährige Berufserfahrung, führt bei Kollegen externe Berichtskritik (auch FDL) durch. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: WPIn/StBin Petra Uhl-Mecklinger
 Tel.: 0172 8197009
 E-Mail: uhlmecklinger.wp@web.de

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG sowie von Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt: WP Dr. Helmut Bury
 Lindenpark 7
 04178 Leipzig
 Tel.: 0341 4511346,
 Fax: 0341 4957147
 E-Mail: dr.bury@t-online.de

Mittelständische WPG mit Sitz in Düsseldorf verfügt seit 2005 über umfangreiche Erfahrungen bei der Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO von kleineren und mittleren Praxen. Eine transparente, zügige und effiziente Abwicklung der Aufträge ist selbstverständlich, alternativ wird auch Unterstützung bei der Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS angeboten, wobei ein vollständiger Mandantenschutz ebenfalls selbstverständlich ist.

Kontakt: SNP Schuster und Partner GmbH WPG
 Herr WP/StB Wolfgang Schuster
 Tel.: 0211 658810
 E-Mail: wolfgang.schuster@snp-online.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
 Körnerstr. 84
 58095 Hagen
 Tel.: 02331 922 150
 E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn
 Tel.: 089 25540913
 E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
 Friedrich-Ebert-Straße 21
 95448 Bayreuth
 Tel.: 0921 889 0
 E-Mail: info@unionag.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und Fachauditor für Zertifizierung nach ISO 9001, tätig in kleiner WPG, mit mehr als 80 Qualitätskontrollen seit 2002 in Praxen mit 1 bis 250 Mitarbeitern, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen, Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 7515 0
 Fax: 05205 7515 29
 E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

Kontakt: TST GmbH WPG/StBG
 WP/StB Thomas Stastny
 Tel.: 0621 3895313
 E-Mail: t.stastny@tst-wp.de
 Internet: www.tst-wp.de

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG
 WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
 Bernhard-Nocht-Str. 99
 20359 Hamburg
 E-Mail: info@agw-revision.de
 Internet: www.agw-revision.de

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert Mitarbeitern und internationaler Netzwerkbindung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von § 319a HGB-Unternehmen und IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt:

Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein
WP/StB Dipl.-Ökon. Andreas Dörschell
WP/StB Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns
Uerdinger Straße 267
47800 Krefeld

Tel.: 02151 959 0

E-Mail: doerschell@treuhand-niederrhein.de

E-Mail: oymanns@treuhand-niederrhein.de

Internet: www.treuhand-niederrhein.de

Mittelgroße WPG, seit 2004 mit bundesweit auf dem Gebiet der externen Qualitätskontrolle erfolgreich tätigen Prüfern für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 sowie einem in 2012 neu bestellten Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Qualitätskontrollen, Unterstützung bei der Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen, externe Berichtskritik und Nachschau für kleine und mittelgroße Berufskollegen an. Ein eigenentwickeltes und langjährig erprobtes Qualitätskontrollsystem ist vorhanden. Geboten wird eine effiziente und kollegiale Prüfungs-

durchführung. Umfassender Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt über E-Mail: vieting@wp-hlv.de oder

Tel.: 0208 992080

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Berichtsnachschauen wahlweise ab Berlin oder Lüneburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o. ä.

Kontakt: E-Mail: r.kruse-kraft@t-online.de

Internet: www.wp-kruse-kraft.de

Tel.: 030 32765990

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 14 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen wurden aus einer Vielzahl von Qualitätskontrollen erworben. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Be-

rufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319 a Mandate (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing

Tel.: 02861 804 500

E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 60 durchgeführten Qualitätskontrollen. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DStV-Qualitätssiegel.

Kontakt:

WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a

Abs. 3 WPO

Tel.: 02689 9850 0

Internet: www.marx-jansen.de

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 030 726161 0
Fax: 030 726161 212
E-Mail: kontakt@wpk.de
Internet: www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt
– Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen: Hertwig-Design · Norbert Hertwig

Telefon: 030 64326097 · E-Mail: mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit ande-

ren Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweis: © shutterstock/Kirill Wright (S. 1 o, 54); © shutterstock/Laborant (S. 1 m, 61); © Fotolia/momius (S. 1 u, 67); © shutterstock/Sergey Dzyuba (S. 15 o.); © shutterstock/Claudio Divizia (S. 15 2. v. o.); © shutterstock/Mihai-Bogdan Lazar (S. 15 2. v. u.); © shutterstock/INTERPIXELS (S. 15 u.); © Fotolia/jd-photodesign (S. 29); © Fotolia/Picture-Factory (S. 50); © iStockphoto/arturbo (S. 72); David Thorn, Berlin (S. 4, 12, 26)
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Während meines Studiums lagen meine Präferenzen bereits im Bereich Rechnungslegung und Prüfung. Mein Kommilitone sagte: „Der Steuerberater ist Pflicht und der Wirtschaftsprüfer ist die Kür.“ Die Vorliebe zu strukturiertem und planvollem Vorgehen, das Arbeiten mit Gesetzen und die Beurteilung bestehender Sachverhalte haben mich zu der Entscheidung bewogen, Wirtschaftsprüfer zu werden.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Am Beruf fasziniert mich besonders, dass er so abwechslungsreich ist. Ein Wirtschaftsprüfer bekommt Einblicke in verschiedene Branchen und deren Besonderheiten. Insbesondere bei der Prüfung mittelständischer Mandate ist ein umfassender Einblick in das Unternehmen gegeben, da ein Prüfungsauftrag im kleinen Team von der Auftragsannahme bis zur Beendigung des Prüfungsauftrags begleitet wird.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Durch die Entwicklung und Anwendung struktureller Systeme kann ein hoher Qualitätsstandard erreicht werden. Qualität zeichnet sich dabei durch ständige Fortentwicklung und Verbesserung bestehender Systeme aus. Stillstand führt zu Qualitätsverlust. Zudem leitet sie sich aus dem Berufsgrundsatz der Gewissenhaftigkeit ab und bedeutet, immer hinter seiner Arbeit stehen zu können.

Was freut Sie insbesondere?

Es freut mich, wenn alles läuft, wie ich es mir vorstelle. Während ich arbeite, möchte ich mich hundertprozentig auf meine Arbeit konzentrieren. Voraussetzung dafür ist, dass in meinem privaten Umfeld alles gut organisiert ist.

Was ärgert Sie besonders?

Am meisten ärgern mich Unaufrichtigkeit, Ungleichbehandlung und Unkollegialität.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Das erfolgreiche Ablegen des WP-Examens sehe ich als meinen größten Erfolg. Ich weiß es aber ebenso zu schätzen, eine Familie gegründet zu haben. Ohne die Unterstützung meiner Familie hätte ich das Examen nicht erreichen können. Über die lange Vorbereitungszeit haben alle mit angepackt. Für die Unterstützung und das Vertrauen meiner Familie bin ich sehr dankbar.

Wo würden Sie gerne leben?

Da ich sehr heimatverbunden bin und es mich außer im Urlaub oder auf Geschäftsreisen noch nie von mei-

WP/StB Dipl.-Kffr. Nadine

Domnick-Perdomo studierte an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz Betriebswirtschaftslehre. 2003 begann sie in einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfungsassistentin. Nach zwei Jahren wechselte sie in die väterliche Kanzlei und arbeitet dort seit 2005 in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. 2007 wurde sie als Steuerberater bestellt. Nach zwei Elternzeiten legte sie das Wirtschaftsprüferexamen ab und wurde am 19. Januar 2016 von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüfer bestellt.



ner Heimat weggezogen hat, würde ich gerne genau hier in Bingen am Rhein leben. Wir haben die Natur vor der Haustür und sind trotzdem gut an das Rhein-Main-Gebiet mit allen seinen Chancen angeschlossen.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Ich genieße jeden Morgen den Blick auf den Rochusberg. Ich liebe Spaziergänge mit meiner Familie und dem Hund. Den Moment genießen können und dafür kurz innehalten, bedeutet für mich Lebensqualität.

Wo und was würden Sie in fünf Jahren sein?

In 5 Jahren möchte ich weiter den Spagat zwischen Kindern und Karriere optimieren. Dabei möchte ich meinen Beruf wie bisher in der mittelständischen Wirtschaftsprüfung ausüben und noch ausbauen. Ich bin verheiratet, habe eine Tochter (7) und einen Sohn (4).

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Meine Lieblingsgestalt ist Hildegard von Bingen. Von ihr stammen große Werke aus einer Zeit, als dies für eine Frau kaum möglich war. Mit ihrem Durchsetzungsvermögen und ihrem starken Willen hat sie sich in einer Männerwelt durchgesetzt und sogar ihr eigenes Kloster gegründet.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Zurzeit lese ich das Buch „Working Mum“ von Allison Pearson. Dabei ist „zurzeit“ ein dehnbarer Begriff.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

In meiner Freizeit tanze ich Ballett, spiele Tennis und schwimme im DLRG. Ansonsten begleite ich meine Kinder zu ihren Hobbys.

Was ist Ihr Traum vom Glück? Ihr Motto?

Mein Motto ist es immer weiter zu machen und niemals in Stillstand zu geraten.

AUSSERGEWÖHNLICH ...



... sind unsere Möglichkeiten, auch die internationale Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zu versichern.

Die wachsenden internationalen Beziehungen Ihrer Mandanten erhöhen die Komplexität und das Risiko Ihrer Berufstätigkeit. Zu den zu versichernden Berufsrisiken gehört das komplette Spektrum Ihrer Berufstätigkeit von einfachen Steuererklärungen bis hin zu komplexen, internationalen Sachverhalten. Wir bieten Ihnen Schutz hierbei; gleich, ob Sie eine kleinere, mittlere oder große Kanzlei, Gesellschaft oder ein nationales bzw. internationales Netzwerk sind. Wir haben langjährige Erfahrung darin, mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln.

**Versicherergemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26
E-Mail: wvi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**